

Termine:	Mitteilungen nach MiStra Benötigt werden		Dem Prüfungsamt anzubieten? <input type="checkbox"/> H <input type="checkbox"/> K <input type="checkbox"/> V <input type="checkbox"/> Nein	Zählkarten				
	Nr.	Anzahl	Abschriften von	Dem Staatsarchiv anzubieten? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Kennz.	Nr.	ausgefüllt am	Unterschrift
					StA			
				(Unterschrift)				

Staatsanwaltschaft

- | | | |
|---------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Braunschweig | <input type="checkbox"/> Bückeburg | <input type="checkbox"/> Lüneburg |
| <input type="checkbox"/> Aurich | <input type="checkbox"/> Göttingen | <input type="checkbox"/> Stade |
| <input type="checkbox"/> Oldenburg | <input type="checkbox"/> Hannover | <input type="checkbox"/> Verden |
| <input type="checkbox"/> Osnabrück | <input type="checkbox"/> Hildesheim | <input type="checkbox"/> Lüneburg
Zweigstelle Celle |

SB

Haftbefehl Bl.	aufgehoben Bl.
Fahndungsmaßnahmen Bl.	erledigt Bl.
Strafbefehl Bl.	Einspruch Bl.
Bußgeldbescheid Bl.	
Anklageschrift Bl.	
Eröffnungsbeschluss Bl.	
Hauptverhandlung Bl.	
Urteil des 1. Rechtszuges Bl.	
Berufung Bl.	Entscheidung Bl.
Revision (Rechtsbeschw.) Bl.	Entscheidung Bl.
Gesamtstrafe Bl.	Einstellung Bl.

Zugehörige Aktenzeichen

_____ VRs _____

_____ BRs _____

_____ Gns _____

_____ StVK _____

_____ FA _____

_____ VRJs _____

I

Nebenkläger/in: andere Beteiligte: **5 0 2 4 9 9 1 4** Vertreter/in: Rechtsanwältin/Rechtsanwalt **LG OS** Vollmacht (Bl.)

Zuständiges Gericht: AG _____ AktZ: _____

LG - hier - _____

Weggelegt 20 _____

Aufzubewahren bis 20 _____ (einschl.)

Strafsache Bußgeldsache

Stork, Thomas
16.03.1964 1092
Parteiverrat
PI Osnabrück 201200822056 61350130



[a] Sg.: 51
1100 Js 50188/12

Verteidiger/in: _____ Vollmacht (Bl.)

1) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

Fristen:

Anwaltskanzlei SVM · Franz-Lenz-Straße 4 · 49084 Osnabrück



Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2

49074 Osnabrück

Osnabrück, den 2011-10-31
dp/ln/D15/48276
Hackmann ./ Stork, RA
233/11Mo1
(Bitte stets angeben)

03239

Landgericht Osnabrück			
Eing. - 1. Nov. 2011			
?	fach	Bd	Heft
Anl. AV-Scheck		864	€

E. Hackmann

Klage

des Herrn Lars Hackmann, Rübhelhauk 4, 49626 Berge

Prozessbevollmächtigte:

Anwaltskanzlei SVM, Franz-Lenz-Straße 4,
49084 Osnabrück

gegen

Herrn Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Straße 29, 49626 Berge

wegen: Schadensersatz

Streitwert: 21.864,29 €

Mathias Scholz

Rechtsanwalt
verstorben 2006

Bettina Verhülsdonk

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht

Peter Marx

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Bau- und Architektenrecht

Sebastian Hennecke

Rechtsanwalt
Verkehrsrecht
Gewerblicher Rechtsschutz

Sachbearbeiter:

Rechtsanwalt Marx

E-Mail:

rama@kanzlei-svm.de

Anwaltskanzlei SVM

Franz-Lenz-Straße 4
Bürocenter „Hasepark“
49084 Osnabrück

Telefon: (05 41) 3 31 10 - 0

Telefax: (05 41) 3 31 10 - 33

E-Mail: info@kanzlei-svm.de

Internet: www.kanzlei-svm.de

- Kläger -

Bankverbindung:

Commerzbank

BLZ 265 800 70

Kto.-Nr. 0 703 714 400

USt ID NR DE 202 705 180

Finanzamt Osnabrück Stadt

- Beklagter -

In Kooperation mit



Feldkamp - Rechtsanwälte

Heinrich Feldkamp

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

Nina Feldkamp

Rechtsanwältin

Fürstenauer Weg 220

49090 Osnabrück

info@feldkamp-rechtsanwaelte.de

www.feldkamp-rechtsanwaelte.de

5 0 1499/11 (138)

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir unter Einzahlung der Gerichtsgebühren in Höhe von 864,00 € Klage und bitten um Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem wir beantragen werden:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 21.864,29 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 19.07.2011 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens wird bei Vorliegen der Voraussetzungen beantragt,

gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO oder ein entsprechendes Anerkenntnisurteil nach § 307 ZPO ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

Begründung:

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger Schadensersatzansprüche gegenüber dem Beklagten aus fehlerhafter Mandatsführung geltend. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger war mit seiner Mutter, Frau Ulrike Hackmann, in ungeteilter Erbengemeinschaft nach dem verstorbenen Vater des Klägers. Gegenstand des Erbes war das Grundstück Rübbehauk 4, Gebäude- und Freifläche, zur Größe von insgesamt 1.689 m².

Nachdem der Kläger ursprünglich bereits vom Beklagten insofern begleitet versucht hat, seiner Mutter den Miteigentumsanteil aus der Erbengemeinschaft abzukaufen, stellte sich jedoch heraus, dass die Mutter des Klägers völlig überzogene Vorstellungen von einem Kaufpreis hatte und darüber hinaus ursprünglich gemachte Zusagen über den Verkauf nicht einhielt. Darauf entschied sich der Kläger, die Teilungsversteigerung bezüglich des Grundstücks durchführen zu lassen und beauftragte den Beklagten im Februar 2009 mit der Verfahrenseinleitung.

In der Folgezeit hatte der Kläger mehrfach versucht, den Beklagten zu erreichen bzw. über dessen Büro Informationen über den Stand des Verfahrens der Teilungsversteigerung zu bekommen. Ihm wurde dabei in mehreren Telefonaten jeweils zugesichert, dass das Verfahren eingeleitet sei. Der Beklagte ließ sich in der Folgezeit im Wesentlichen verleugnen, sodass er für den Kläger nicht zu sprechen war. Zuletzt - etwa sechs Monate später - sah der Kläger keine andere Möglichkeit an Informationen zu gelangen, als unmittelbar beim zuständigen Amtsgericht Bersenbrück nachzufragen. Dort wurde ihm zunächst keine Auskunft erteilt, da er das Aktenzeichen des Verfahrens nicht

benennen konnte. Auf eine erneute Anfrage im Büro des Beklagten erhielt der Kläger von der Mitarbeiterin dort die Antwort, sie könne das Aktenzeichen nicht mitteilen, da der gesamte Vorgang an die Kreissparkasse Osnabrück übermittelt sei. Allein diese absurde Behauptung zeigt, dass es sich offensichtlich um eine Ausrede aus dem Büro des Beklagten handelte. Dies bestätigte sich dann, als der Kläger erneut beim Amtsgericht Bersenbrück anfragte und dort erfuhr, dass der Antrag auf Teilungsversteigerung von dem Beklagten erst wenige Tage zuvor, nämlich nunmehr am 30.10.2009 (!), eingereicht worden war. Dies, obwohl der Beklagte tatsächlich vom Kläger bereits im Februar 2009, also mehr als 8 Monate vorher, den entsprechenden Auftrag hierzu erhalten und gegenüber dem Kläger mehrfach bestätigt hatte, dieses Verfahren bereits eingeleitet zu haben.

Diese zeitliche Verzögerung, die nicht nur weisungs- und abredewidrig erfolgte, sondern außerdem zeigte, dass der Kläger in der Folgezeit nach Mandatierung vom Beklagten schlicht weg belogen worden ist, führte bei dem Kläger zu erheblichen finanziellen Schäden.

So war dem Beklagten bekannt, dass der Kläger beabsichtigte, sich selbständig zu machen und dazu entweder eine Werkstatt auf den zu ersteigernden Grundstück betreiben oder von dem Ersteigerungserlös ein anderes Grundstück erwerben wollte, auf dem er dann seine Motorwerkstatt hätte betreiben können.

Bei fristgerechter Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens hätte der Kläger im Herbst 2009 die Möglichkeit gehabt, entweder das in Rede stehende Grundstück oder eine andere Immobilie zu erwerben. Da dies nicht der Fall war, musste der Kläger weiterhin unnötig Miete zahlen, sodass hier allein durch die Verzögerung Mietzahlungen in Höhe von 17 Monatsmieten á 380,00 €, mithin insgesamt 6.460,00 € durch den Kläger unnötigerweise aufgewendet werden mussten.

non / bis ?

Im Weiteren ist dann in der Folgezeit die Großmutter des Klägers verstorben. In diesem Zusammenhang hat der Kläger dem Beklagten in erheblichem Umfang Unterlagen in der Erbschaftssache überlassen. Obwohl dem Beklagten die entsprechenden Unterlagen des Klägers vorlagen, sind von ihm die erforderlichen Auskünfte an die Bevollmächtigten der Mutter des Klägers nicht erteilt worden, sodass der Kläger von seiner Mutter wegen bestehender Pflichtteilsansprüche gerichtlich in Anspruch genommen wurde. Dies hatte zur Folge, dass dem Kläger in dem Klageverfahren nach Erledigung durch gerichtlichen Beschluss gemäß § 91 a ZPO die gesamten Verfahrenskosten auferlegt wurden. Hierdurch sind dem Kläger unabhängig von der vom Beklagten zunächst vorgenommenen fehlerhaften Berechnung der Anspruchshöhe der Mutter des Klägers allein Verfahrenskosten als Schaden in Höhe von insgesamt 15.404,29 € entstanden, die bei fristgerechter Auskunftserteilung so nicht angefallen wären.

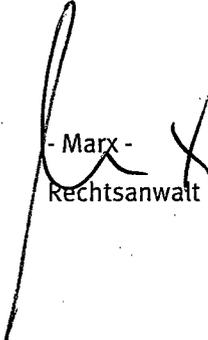
Wegen der fehlerhaften Behandlung der vorstehend beschriebenen Mandate durch den Beklagten der signifikanterweise in beiden Verfahren über einen erheblichen Zeitraum oder sogar insgesamt

untätig geblieben ist, sind dem Kläger also insgesamt Schäden in Höhe der Klageforderung entstanden.

Der Beklagte ist durch die Prozessbevollmächtigten des Klägers außergerichtlich zur Zahlung des Schadens bzw. zur Bekanntgabe seiner Vermögensschadenhaftpflichtversicherung aufgefordert worden. Der Beklagte wies die Ansprüche des Klägers jedoch insgesamt und abschließend vollumfänglich zurück, sodass nunmehr Klageerhebung geboten war.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich aus der dem Beklagten gesetzten fruchtlosen Zahlungsfrist. Der geltend gemachte Zinssatz entspricht der Höhe nach dem gesetzlichen Zinsfuß.

Der Klage ist mithin vollumfänglich stattzugeben.


- Marx -
Rechtsanwalt

Verfügung

1. Originäre / r Einzelrichter / in: Berichterstatter / in:
Ri 'in LG Dr. Höcherl V Ri 'in LG

2. In pp. ergehen folgende prozessleitende Anordnungen:

Ein schriftliches Vorverfahren soll stattfinden.

Die beklagte Partei wird daher aufgefordert, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will, dies **innen zwei Wochen** nach Zustellung dieser Verfügung dem Gericht schriftlich anzuzeigen. Dies kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt geschehen. Diese Frist ist eine Notfrist und kann nicht verlängert werden.

Zur Erwidern auf die Klage wird eine **weitere Frist von zwei Wochen** gesetzt, die zwei Wochen nach Zustellung dieser Verfügung beginnt.

- 700 Zugleich mit der angegebenen Erwidern ist zu der Frage Stellung zu nehmen, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.
- 701 Der klagenden Partei wird Gelegenheit gegeben, mitzuteilen, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen (§ 253 Abs. 3 ZPO).
- 702 Die klagende Partei wird aufgefordert, binnen einer Woche mitzuteilen, unter welchem Aktenzeichen die Vorgänge des dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Vorfalls bei der Polizei / Verwaltungsbehörde / Staatsanwaltschaft geführt werden.
- 703 Den Parteien wird aufgegeben, binnen der Klageerwidernsfrist mitzuteilen, ob bereits ein Einigungsversuch vor einer Gütestelle stattgefunden hat, ob einer Güteverhandlung widersprochen wird oder ob und weshalb eine Güteverhandlung aussichtslos erscheint.
- 704 Die klagende Partei wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 331 Abs. 3 ZPO bisher nicht gestellt worden ist.
- 721 Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, mitzuteilen, ob sie mit einer Entscheidung durch d. Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen anstelle der Kammer gemäß § 349 ZPO einverstanden sind.
- 706 Gemäß § 273 ZPO wird weiter angeordnet: < siehe gesondertes Blatt >
- 720 Gemäß § 273 ZPO ergehen folgende Hinweise: < siehe gesondertes Blatt >
- 715 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für die Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch auch die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen gegeben sein dürfte, weil hier eine Handelssache im Sinne von § 95 GVG anzunehmen sein dürfte. Gemäß §§ 98, 101 GVG kann diesen Antrag nur noch die beklagte Partei ausschließlich in der oben genannten Frist zur Klageerwidern stellen. Die beklagte Partei kann den Antrag selbst - ohne Rechtsanwalt - schriftlich abgeben oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklären. Über den Antrag würde die Kammer im schriftlichen Verfahren entscheiden. Die klagende Partei erhält schon jetzt die Gelegenheit, binnen zwei Wochen zu einem Verweisungsantrag Stellung zu nehmen.

Bitte wenden!

Die beklagte Partei wird auf Folgendes hingewiesen:**1. Anwaltliche Vertretung; Prozesskostenhilfe**

Vor dem Landgericht müssen sich die Parteien durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Sie können also den Prozess vor dem Landgericht nicht allein führen, insbesondere nicht selbst Anträge stellen oder Einwendungen erheben. Etwaiges persönliches Vorbringen der Partei darf das Gericht nicht berücksichtigen. Die Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung gilt nicht für Anträge und Erklärungen zur Zuständigkeit des Gerichts. Diese können von Ihnen selbst schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden. Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, müssen Sie sich also durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Bedenken Sie, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für die Prüfung der Rechtslage und für eine Abfassung der Stellungnahme Zeit benötigt. Das kann nur rechtzeitig vor Ablauf der Frist geschehen, wenn Sie die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt frühzeitig vorher aufgesucht haben.

Können Sie die zu erwartende Anwaltsvergütung nicht aufbringen, besteht für Sie die Möglichkeit Prozesskostenhilfe zu beantragen. Der Antrag ist zweifach schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts oder eines Amtsgerichts zu stellen. In dem Antrag auf Prozesskostenhilfe müssen Sie darlegen, was Sie gegen den geltend gemachten Anspruch vorzubringen haben und wie Sie Ihr Vorbringen ggf. beweisen wollen (Zeugen, Urkunden usw.). Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe ist ein Vordruck für die Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen, den Sie bei Gericht oder Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt erhalten. Mit diesem Vordruck reichen Sie bitte Belege über Ihr Einkommen und Ihre Belastungen ein.

2. Klageerwiderung

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, teilen Sie bitte mit (Klageerwiderung), was Sie gegen den geltend gemachten Anspruch vorzubringen haben und wie Sie Ihr Vorbringen beweisen wollen (Zeugen, Urkunden usw.). Bemühen Sie sich bitte darum, sich vollständig zu allen Umständen zu äußern, auf die es für die Entscheidung des Gerichts voraussichtlich ankommen wird.

Wenn Ihre Erwiderung erst nach Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Vorbringen im Prozess nicht berücksichtigt wird. Das Gericht darf Ihr Vorbringen in einem solchen Fall nur dann zulassen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert würde oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, sind ebenfalls mit der Klageerwiderung geltend zu machen. Verspätete Rügen lässt das Gericht nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Die Mitteilung, dass Sie sich verteidigen wollen, und die Klageerwiderung müssen spätestens am letzten Tag der dafür gesetzten Frist beim Gericht eingegangen sein. Zur Fristwahrung genügt es also nicht, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die entsprechenden Schriftsätze jeweils vor Ablauf der Frist zur Post gegeben hat.

3. Verteidigung; Versäumnisurteil

Wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen anzeigen, dass Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, kann auf Antrag Ihrer Gegenpartei ein Versäumnisurteil gegen Sie ergehen. In einem Versäumnisurteil wird nur das Vorbringen Ihrer Gegenpartei, nicht aber eine von Ihnen etwa bereits schriftlich oder mündlich abgegebene Erklärung berücksichtigt. Sie müssen damit rechnen, dass Sie in einem solchen Fall nach dem Antrag Ihrer Gegenpartei verurteilt werden.

Falls gegen Sie ein Versäumnisurteil erlassen wird, haben Sie auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese –auch vor Rechtskraft ohne Sicherheitsleistung- die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

4. Geschäftsnummer; Eingaben

Geben Sie bitte bei allen Eingaben die oben genannte Geschäftsnummer an und fügen Sie für jede Prozessbeteiligte und jeden Prozessbeteiligten je eine Abschrift bei.

3. Die Blatt _____ d.A. bezeichneten Akten sind beizuziehen.

4. Geschäftsstelle zur weiteren Veranlassung



D. Vorsitzende der 5. Zivilkammer _____ Kammer für Handelssachen
 D. Einzelrichter / in

Verfügung

Hinweisblatt Mediation beifügen

1. Beglaubigte Abschrift von Ziffer 2. der richterlichen Verfügung

und der Klage nebst den Anlagen zustellen

mit EB an _____ Beklagten mit ZP 70

mit EB an _____ Beklagtenvertreter mit ZP 70

709 Die klagende Partei hat in ihren Schriftsätzen eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten der beklagten Partei benannt. Da die Legitimation nicht einwandfrei feststeht, erfolgt die Zustellung an die beklagte Partei und an die bezeichnete Rechtsanwältin/den bezeichneten Rechtsanwalt.

2. Beglaubigte Abschrift von Ziffer 2. der richterlichen Verfügung z.K. an Klägervertreter

mit EB (nur falls Auflagen an Kläger erteilt) formlos

3. Die zu Bl. _____ d.A. bezeichneten Akten anfordern.

4. Wv 2 Wochen nach Zustellung zu 1. Herrn / Frau BE



Landgericht Osnabrück
5. Zivilkammer

Leseabschrift

Geschäftsnummer:

5 O 2499/11

Bitte stets angeben!

Osnabrück, 04.11.2011

Neumarkt 2, 49074 Osnabrück

☎ Vermittlung: 0541 315 0

☎ Durchwahl: 0541 315 1167/1267

Telefax: 0541 3156167

in dem Rechtsstreit

Hackmann gegen Stork

ergehen folgende prozessleitende Anordnungen:

Ein schriftliches Vorverfahren soll stattfinden.

Die beklagte Partei wird daher aufgefordert, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will, dies **binnen zwei Wochen** nach Zustellung dieser Verfügung dem Gericht schriftlich anzuzeigen. Dies kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt geschehen. Diese Frist ist eine Notfrist und kann nicht verlängert werden.

Zur Erwidern auf die Klage wird eine **weitere Frist von drei Wochen** gesetzt, die zwei Wochen nach Zustellung dieser Verfügung beginnt.

Die beklagte Partei wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Anwaltliche Vertretung; Prozesskostenhilfe

Vor dem Landgericht müssen sich die Parteien durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Sie können also den Prozess vor dem Landgericht nicht allein führen, insbesondere nicht selbst Anträge stellen oder Einwendungen erheben. Etwaiges persönliches Vorbringen der Partei darf das Gericht nicht berücksichtigen.

Die Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung gilt nicht für Anträge und Erklärungen zur Zuständigkeit des Gerichts. Diese können von Ihnen selbst schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, müssen Sie sich also durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Bedenken Sie, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für die Prüfung der Rechtslage und für eine Abfassung der Stellungnahme Zeit benötigt. Das kann nur rechtzeitig vor Ablauf der Frist geschehen, wenn Sie die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt frühzeitig vorher aufgesucht haben.

Können Sie die zu erwartende Anwaltsvergütung nicht aufbringen, besteht für Sie die Möglichkeit Prozesskostenhilfe zu beantragen. Der Antrag ist zweifach schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts oder eines Amtsgerichts zu stellen. In dem Antrag auf Prozesskostenhilfe müssen Sie darlegen, was Sie gegen den geltend gemachten Anspruch vorzubringen haben und wie Sie Ihr Vorbringen ggf. beweisen wollen (Zeugen, Urkunden usw.). Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe ist ein Vordruck für die Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen, den Sie bei Gericht oder Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt erhalten. Mit diesem Vordruck reichen Sie bitte Belege über Ihr Einkommen und Ihre Belastungen ein.

2. Klageerwidern

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, teilen Sie bitte mit (Klageerwidern), was Sie gegen den geltend gemachten Anspruch vorzubringen haben und wie Sie Ihr Vorbringen beweisen wollen (Zeugen, Urkunden usw.). Bemühen Sie sich bitte darum, sich **vollständig** zu allen Umständen zu äußern, auf die es für die Entscheidung des Gerichts voraussichtlich ankommen wird.

Wenn Ihre Erwidern erst nach Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Vorbringen im Prozess nicht berücksichtigt wird. Das Gericht darf Ihr Vorbringen in einem solchen Fall nur dann zulassen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert würde oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, sind ebenfalls mit der Klageerwidern geltend zu machen. Verspätete Rügen lässt das Gericht nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Die Mitteilung, dass Sie sich verteidigen wollen, und die Klageerwidern müssen spätestens am letzten Tag der dafür gesetzten Frist beim Gericht eingegangen sein. Zur Fristwahrung genügt es also nicht, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die entsprechenden Schriftsätze jeweils vor Ablauf der Frist zur Post gegeben hat.

3. Verteidigung; Versäumnisurteil

Wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen anzeigen, dass Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, kann auf Antrag Ihrer Gegenpartei ein Versäumnisurteil gegen Sie ergehen. In einem Versäumnisurteil wird nur das Vorbringen Ihrer Gegenpartei, nicht aber eine von Ihnen etwa bereits schriftlich oder mündlich abgegebene Erklärung berücksichtigt. Sie müssen damit rechnen, dass Sie in einem solchen Fall nach dem Antrag Ihrer Gegenpartei verurteilt werden.

Falls gegen Sie ein Versäumnisurteil erlassen wird, haben Sie auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese –auch vor Rechtskraft ohne Sicherheitsleistung– die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

4. Geschäftsnummer; Eingaben

Geben Sie bitte bei allen Eingaben die oben genannte Geschäftsnummer an und fügen Sie für jede Prozessbeteiligte und jeden Prozessbeteiligten je eine Abschrift bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Höcherl, Richterin am Landgericht
Einzelrichterin

Beglaubigt

Henning, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

ZP 70/KlageZU - 04.08

Verfügung

1. Schreiben an den

Herrn Präsidenten
der Rechtsanwaltskammer Oldenburg
Staugraben 5
26122 Oldenburg

Herrn Präsidenten
der Notarkammer Oldenburg
Staugraben 5
26122 Oldenburg

a) Gemäß der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen, 5. Abschnitt, wird mitgeteilt, dass vor der 5. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück am 01.11.2011 eine Klage des Herrn Lars Hackmann gegen Rechtsanwalt Thomas Stork, eingegangen ist. Bezüglich des Klagegrundes und der Höhe der Geldforderung wird auf die beigefügten Ablichtungen verwiesen.

b) zu a) folgende Ablichtungen beifügen: B11-4

zu B11 26
10.11.2011

nur bei Notaren

U. m. A.

Herrn Präsidenten
des Landgerichts

im Hause

gemäß der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen, 5. Abschnitt, zur
Kenntnisnahme übersandt.

49074 Osnabrück, 07.11.2011
Serviceeinheit der 5. Zivilkammer des Landgerichts

Herrn

Empfangsbekanntnis

10

Zustellung eines Schriftstücks gemäß § 174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie gesetzlich verpflichtet

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück

Amtsgericht Osnabrück
Zahlstelle
49074 Osnabrück

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:

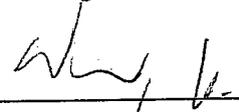
V-Scheck über 864,- €
5 0 24 331 11

Amtsgericht Osnabrück
Eing.: 02. Nov. 2011
.....fach.....Ba.....Heft
.....Anl.....

Den vorstehend bezeichneten Verrechnungsscheck habe ich heute erhalten.

Osnabrück, 3. 11. 2011

Zahlstelle des Amtsgerichts Osnabrück


Unterschrift

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Landgerichts Osnabrück
Postfach 2921
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück
Eing. -4. Nov. 2011
.....fach.....Bd.....Heft
.....Anl. V-Scheck.....€

M

Empfangsbekanntnis

Zustellung eines Schriftstücks gemäß §174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie verpflichtet

Anschrift:

Herrn
Rechtsanwalt Thomas Stork
Bippener Straße 29
49636 Berge

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:

5 O 2499/11
Vfg. v. 04.11.2011, ZP70

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.

Berge den 10.11.2011

THOMAS STORK
RECHTSANWALT
49636 Berge
(Unterschrift)
Tele: 0 54 35/902 445 • Fax: 0 51 35/902 444

Hinweis:

Die Rücksendung kann auch per
Telefax erfolgen!

0541 3156167

Landgericht Osnabrück

Eing.: 14. Nov. 2011

.....Blatt.....Ed.....Heft
.....Anl.....DM Kostenm.

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an

Geschäftsstelle
Landgericht Osnabrück
Postfach 2921
49019 Osnabrück

Rechtsanwaltskammer
FÜR DEN OBERLANDESGERICHTSBEZIRK OLDENBURG

26122 Oldenburg, den 17.11.11
Staugraben 5 • Telefon: 0441 / 92543-16
Telefax: 0441 / 92543-29

12

- Der Vorstand -

Ma

Rechtsanwaltskammer • Postfach 42 09 • 26032 Oldenburg

Landgericht Osnabrück

- 5. Zivilkammer –

49074 Osnabrück

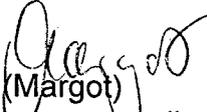
Landgericht Osnabrück			
Eing. 21. Nov. 2011			
1	fach	Bd	Heft
	Anl.	V-Scheck	€

Geschäftsnummer: 5 O 2499/11
Lars Hackmann ./ Rechtsanwalt Stork

Sehr geehrte Damen und Herren,

die der Rechtsanwaltskammer Oldenburg übersandte Gerichtsakte wird anliegend mit Dank zurückgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


(Margot)
Kammerangestellte

Bankverbindungen:
Oldenburgische Landesbank AG Oldenburg
Postbank Hannover

Konto-Nr.: 1429164500
Konto-Nr.: 366-303

BLZ: 280 200 50
BLZ: 250 100 30

Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

13

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT *

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
email: esser.wosgien@ewetel.net

Landgericht Osnabrück
Postfach 29 21
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück
Eing. 17. Nov. 2011
3 fash. Bd. Heft
Anl. V-Scheck €

Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

16.11.2011 / Ti
00244/11 H / Z

5 O 2499/11

Gegner hat Abschrift

22. Nov. 2011

Verteidigungsanzeige

In Sachen

Hackmann
Anwaltskanzlei SVM, Osnabrück

./.

RA Stork
RAe Eßer & Dr. Wosgien, OL, 48

zeigen wir die Vertretung des Beklagten an,

der sich gegen die Klage verteidigen will.

Wir bitten,

uns die Gerichtsakten kurzfristig zur Einsichtnahme zu überlassen.


(C.-H. Eßer)
Rechtsanwalt

V-Scheck

17.11.11 3 Tage z. Einsicht
über (12,- € Ansp.)

2. Nov. 2011

Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

14

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT *

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
email: esser.wosgien@ewetel.net

Landgericht Osnabrück
Postfach 29 21
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück			
Eing. 24. Nov. 2011			
<u> </u> fach	<u> </u> Bd	<u> </u> Heft	
<u> </u> Anl.	<u> </u> V-Scheck	<u> </u> €	

Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

23.11.2011 / Mo
00244/11 H / Z

5 O 2499/11

In Sachen

Hackmann

Anwaltskanzlei SVM, Osnabrück

./.

RA Stork

RAe Eßer & Dr. Wosgien, OL, 48

überreichen wir anliegend die uns überlassene Gerichtsakte mit Dank zurück. Die gewünschte Auslagenpauschale in Höhe von 12,00 € haben wir mit gleichem Datum überwiesen.

BR II

(C.-H. Eßer)

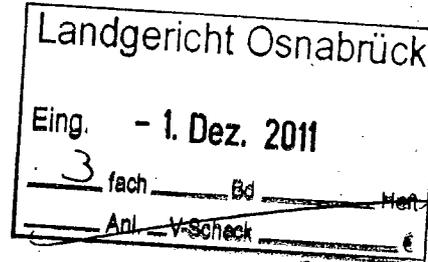
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei SVM • Franz-Lenz-Straße 4 • 49084 Osnabrück



Landgericht Osnabrück
- 5. Zivilkammer -
Neumarkt 2

49074 Osnabrück



Osnabrück, den 2011-11-30
In/D9/44897
Hackmann ./ Stork, RA
233/11Mo1
(Bitte stets angeben)

In dem Rechtsstreit

Hackmann
Kanzlei SVM

./.

RA Stork
RAe Eßer & Dr. Wosgien

- 5 0 2499/11 -

erweitern wir nunmehr die Klage und werden demgemäß insgesamt beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 40.085,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 19.07.2011 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Über den bereits geltend gemachten Forderungsbetrag hinaus ergeben sich zugunsten des Klägers weitere Schadenspositionen, zu denen folgendes auszuführen ist:

Durch die verzögerte Antragstellung auf Teilungsversteigerung lief schließlich der Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld aus. Gleichzeitig verbunden war damit, dass

Mathias Scholz

Rechtsanwalt
verstorben 2006

Bettina Verhülsdonk

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht

Peter Marx

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Bau- und Architektenrecht

Sebastian Hennecke

Rechtsanwalt
Verkehrsrecht
Gewerblicher Rechtsschutz

Sachbearbeiter:

Rechtsanwalt Marx

E-Mail:

rama@kanzlei-svm.de

Anwaltskanzlei SVM

Franz-Lenz-Straße 4
Bürocenter „Hasepark“
49084 Osnabrück

Telefon: (05 41) 3 31 10 - 0

Telefax: (05 41) 3 31 10 - 33

E-Mail: info@kanzlei-svm.de

Internet: www.kanzlei-svm.de

Bankverbindung:

Commerzbank

BLZ 265 800 70

Kto.-Nr. 0703 714 400

USt ID NR DE 202 705 180

Finanzamt Osnabrück Stadt

In Kooperation mit



Feldkamp - Rechtsanwälte

Heinrich Feldkamp

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

Nina Feldkamp

Rechtsanwältin

Fürstenauer Weg 220

49090 Osnabrück

info@feldkamp-rechtsanwaelte.de

www.feldkamp-rechtsanwaelte.de

16

der Kläger wegen der fehlenden Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosengeld das von ihm zu beanspruchende Übergangsgeld für seine Selbständigkeit in Höhe von monatlich 1.216,00 € für 9 Monate nicht mehr beanspruchen konnte. Hierdurch ist dem Kläger ein finanzieller Schaden in Höhe von 10.944,00 € entstanden.

Schließlich hätte der Kläger nachweislich bei früherer Selbständigkeit eine erhebliche Anzahl an Elektrofahrrädern verkaufen können. Ihm liegen für den Fall des Bestreitens allein Bestätigungen von Käufern für 7 Fahrräder vor, die sich jedoch zwischenzeitlich anderweitig eingedeckt haben. Pro Fahrrad hätte der Kläger einen Gewinn von 1.039,52 € erzielen können, sodass sich hier ein Schaden in Höhe von 7.276,64 € ergibt. Insgesamt werden somit über die bisher im Rahmen der Klagebegründung vorgetragene Schäden weitere Schäden über einen Gesamtbetrag von 18.220,64 € mit der nunmehr vorliegenden Klageerweiterung geltend gemacht, sodass sich eine Gesamtforderung in Höhe des Klagebetrages ergibt. Zu den Zinsansprüchen ist bereits mit der Klagebegründung detailliert vorgetragen worden.

Marx
Rechtsanwalt

Landgericht Osnabrück

5. Zivilkammer

Geschäftsnummer:

5 O 2499/11

Bitte stets angeben!

17

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück

5 O 2499/11

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

SVM - Scholz und Kollegen

Franz-Lenz-Straße 4

49084 Osnabrück

Osnabrück, 01.12.2011

Postanschrift:

Neumarkt 2, 49074 Osnabrück

☎ Vermittlung: 05 41 / 31 5-0

☎ Durchwahl: 0541 315 1167 / 1267

Telefax: 0541 315 6167

Ihr Zeichen:

233/11

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

Hackmann gegen Stork

werden Sie um Einzahlung eines weiteren **Kostenvorschusses** für die Klageerweiterung in Höhe von 417,- EUR gebeten.

Bitte verwenden Sie nach Möglichkeit den beigefügten Zahlschein.

Falls dies nicht geschieht, geben Sie bei Ihrer Überweisung bitte unbedingt an:

Kontoverbindung:

Empfänger: Landgericht Osnabrück

Konto: Konto-Nr. 106 024 433 bei der NordLB (BLZ 250 500 00)

Verwendungszweck:

NZS 5 O 2499/11 Kostenrechnung 01.12.2011

Ihre Zahlung kann sonst nicht verbucht werden.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung

Henning, Justizhauptsekretärin

f 12616

Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT *

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

18

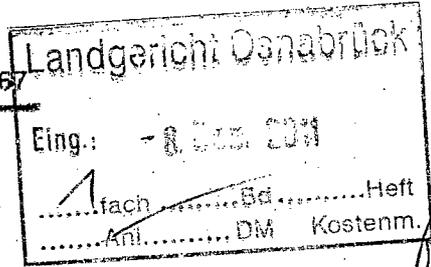
Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
email: esser.wosgien@ewatal.net

vorab per Telefax: 0541/315-6167

Landgericht Osnabrück
Postfach 29 21
49019 Osnabrück



Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

08.12.2011 / OI
00244/11 H / Z

5 O 2499/11

Klageerwiderung

In Sachen

Hackmann
Anwaltskanzlei SVM

J.

Rechtsanwalt Stork
RAe Eßer & Dr. Wosgien, OL

beantragen wir für den Beklagten,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist unschlüssig. Schon nach eigenem Vorbringen des Klägers ist ein Schadensersatzanspruch wegen vermeintlicher Anwaltsfehler weder dargetan noch sonst ersichtlich, wobei der Kläger den Sachverhalt in etlichen Punkten unzutreffend und verkürzt darstellt.

Der Beklagte hat weder einen Teilungsversteigerungsantrag verspätet gestellt noch Auskünfte unzureichend erteilt. Ferner ist dem Kläger durch vermeintliche – bestrittene – Pflichtverletzungen des Beklagten kein Schaden, noch dazu in der mit der Regressklage begehrten Höhe, entstanden.

Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT *

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
email: esser.wosgien@ewetel.net

Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

vorab per Telefax: 0541/315-6167

Landgericht Osnabrück
Postfach 29 21
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück

Eing. 12. Dez. 2011

3 fach Bd Heft

Anl. V-Scheck €

08.12.2011 / OI
00244/11 H / Z

5 O 2499/11

Klageerwiderung

In Sachen

Hackmann
Anwaltskanzlei SVM

./.

Rechtsanwalt Stork
RAe Eßer & Dr. Wosgien, OL

beantragen wir für den Beklagten,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist unschlüssig. Schon nach eigenem Vorbringen des Klägers ist ein Schadensersatzanspruch wegen vermeintlicher Anwaltsfehler weder dargetan noch sonst ersichtlich, wobei der Kläger den Sachverhalt in etlichen Punkten unzutreffend und verkürzt darstellt.

Der Beklagte hat weder einen Teilungsversteigerungsantrag verspätet gestellt noch Auskünfte unzureichend erteilt. Ferner ist dem Kläger durch vermeintliche – bestrittene – Pflichtverletzungen des Beklagten kein Schaden, noch dazu in der mit der Regressklage begehrten Höhe, entstanden.

Richtig ist nur, dass der Beklagte den Kläger in einer Auseinandersetzung mit dessen Mutter vertreten hat. Beide – der Kläger und seine Mutter – waren in ungeteilter Erbengemeinschaft zu je 1/2 nach dem am 09.09.2002 verstorbenen Herrn Herrmann Hackmann als Eigentümer des Grundstücks Rübbehauk 4 in 49626 Berge im Grundbuch eingetragen. Im Herbst 2008 bot die Mutter des Klägers diesem „ihren“ hälftigen Miteigentumsanteil zum Kauf an. Der Kläger, der auf diesem Grundstück eine Werkstatt betrieb, ohne seiner Mutter bzw. der Erbengemeinschaft für die Nutzung eine Entschädigung zu zahlen, war indes weder willens noch in der Lage, den geforderten Kaufpreis von zunächst 30.000 € für den hälftigen Miteigentumsanteil an dem mit einem abbruchreifen Fachwerkhaus bebauten Grundstück zu zahlen.

Nachdem allerdings am 18.01.2009 die Großmutter des Klägers verstorben war, änderte sich die Situation, da der Kläger von ihr kurz vor ihrem Tode testamentarisch als Alleinerbe eingesetzt worden war und ihm so aus dem Nachlass der Erblasserin Kontoguthaben bei der Kreissparkasse Osnabrück in Höhe von ca. 36.000 € zufließen.

Mit Schreiben vom 31.03.2009 teilte der Beklagte den Bevollmächtigten der Mutter des Klägers daher weisungsgemäß mit, dass der Kläger nun bereit sei, ein Gutachten durch das Katasteramt erstellen zu lassen, um so eine Verhandlungsgrundlage für den Kaufpreis für das oben genannte Grundstück zu erhalten. Darüber hinaus ließ er anfragen, ob die Mutter - zu der das Verhältnis zerrüttet war – doch noch Interesse an einem gemeinsamen Gespräch habe, um zu einer Einigung zu gelangen. Von einem Auftrag des Klägers an den Beklagten zur Einleitung einer Teilungsversteigerung schon im Februar 2009 kann folglich keine Rede sein. Gegenteiliges Vorbringen des Klägers ist frei erfunden und falsch.

Mit Anwaltsschreiben vom 29.04.2009 antworteten die Bevollmächtigten der Mutter des Klägers, dass deren Mandantin ein Gespräch wegen der zerrütteten Verhältnisse ablehne. In diesem Schreiben drohten sie allerdings ihrerseits die Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens an, falls der Kläger den von seiner Mutter geforderten Kaufpreis von (nun noch) 28.000 € nicht akzeptiere.

21

Nach anschließender Besprechung dieses Schreibens bot der Beklagte sodann namens des Klägers auftragsgemäß mit Schreiben vom 14.05.2009 (umgekehrt) der Mutter das hälftige Mit-eigentum an dem Grundstück zu dem von ihr genannten Kaufpreis von 28.000 € an, worauf er jedoch keine Antwort erhielt.

Nach Testamentseröffnung durch das Amtsgericht Bersenbrück am 12.05.2009 und der da-durch bestätigten Enterbung forderten die Bevollmächtigten der pflichtteilsberechtigten Mutter des Klägers mit Schreiben vom 19.05.2009 vielmehr zur Auskunft über den Nachlass der Großmutter im Todeszeitpunkt und über ergänzungspflichtige Schenkungen auf.

Der Beklagte erteilte, nachdem der Kläger ihm zwischenzeitlich eine Anzeige der Kreissparkas-se Bersenbrück an das Finanzamt Osnabrück-Stadt über die Verwendung oder Verwaltung fremden Vermögens überlassen und Schenkungen verneint hatte, die geforderte Auskunft für den Kläger mit Schreiben vom 05.06.2009 und fügte dem Schreiben eine Kopie der Mitteilung der Kreissparkasse an. Darüber hinaus teilte er den Bevollmächtigten der Mutter des Klägers mit, dass nach Angaben seines Mandanten weitere Konten bzw. Guthaben zum Todeszeitpunkt nicht vorhanden waren und die Möbel der Erblasserin vom Kläger eingelagert worden seien. Überdies fragte der Beklagte in diesem Schreiben für den Kläger an, wann die Mutter die zuvor von ihr angekündigte Teilungsversteigerung in die Wege leiten wolle, woraus deutlich wird, dass der Kläger auch zu diesem Zeitpunkt noch keinen eigenen Teilungsversteigerungsantrag im Sinn hatte.

Weitergehende Auskunftsansprüche hat die Mutter des Klägers anschließend vorgerichtlich nicht mehr geltend gemacht, sondern den Kläger mit Schreiben vom 27.07.2009 zur Zahlung eines bezifferten Pflichtteilsanspruchs von 30.000 € aufgefordert, wobei sie dem Kläger von der Erblasserin angeblich gewährte Darlehen und Schenkungen in die Berechnung des Nachlasses einbezogen und Beerdigungskosten von gerundet 3.600 € abgezogen hat. Der Beklagte hat dieses Schreiben dem Kläger mit Begleitschreiben vom 28.07.2009 übersandt und ihn um Ver-einbarung eines Besprechungstermins gebeten. Der Kläger erschien daraufhin ohne Anmel-dung am 03.08.2009 in der Kanzlei des Beklagten, der ihm riet, berechnigte Pflichtteilsansprü-che zu erfüllen. Obwohl der Beklagte den Kläger auch in diesem Gespräch darauf hingewiesen

hat, dass ein Pflichtteilsanspruch der Mutter in jedem Falle bestehe, war der Kläger nicht bereit, überhaupt irgendetwas an seine Mutter zu zahlen. Vielmehr überlegte er an diesem Tag erstmals quasi als Antwort auf die Geltendmachung der bezifferten Pflichtteilsansprüche selbst einen Antrag auf Teilungsversteigerung zu stellen, wobei er den Beklagten bat, vor Einreichung eines entsprechenden Antrags bei dem zuständigen Gericht zunächst abzuwarten, was nach Ablauf der von den Bevollmächtigten seiner Mutter gesetzten Zahlungsfrist geschehe.

Da sich anschließend nichts tat, entschied sich der Kläger dann in der nächsten Besprechung der Parteien in der Kanzlei des Beklagten am 29.09.2009 endgültig dazu, selbst ein Teilungsversteigerungsverfahren einzuleiten und einen etwaigen Antrag seiner Mutter nicht weiter abzuwarten. Trotz Hinweises des Beklagten, dass er mit einer Pflichtteilsklage seiner Mutter zu rechnen habe und der Teilungsversteigerungsantrag daran nichts ändere, beharrte der Kläger darauf, an seine Mutter keinen Cent zahlen zu wollen. Den Teilungsversteigerungsantrag für den Kläger reichte der Beklagte sodann nach entsprechender Vorbereitung und Auswertung der ihm überlassenen Unterlagen am 30.10.2009 bei dem Amtsgericht Bersenbrück ein. Nach alledem kann keine Rede von einem um mehr als 8 Monate verzögerten Antrag die Rede sein. Der Beklagte hat dem Kläger folglich vorher auch nicht mehrfach bestätigt, dass er das Verfahrens bereits eingeleitet habe. Dafür bestand kein Anlass, da der Kläger den diesbezüglichen Auftrag erst am 29.09.2009 erteilt hatte. Ob und ggf. wann der Kläger im Anschluss daran bei dem Amtsgericht nach dem Stand des Teilungsversteigerungsverfahrens gefragt hat, weiß der Beklagte nicht.

Überdies wäre und ist dem Kläger durch ein vermeintlich verzögertes Teilungsversteigerungsverfahren auch kein Schaden entstanden. Der Kläger betrieb nämlich auf dem fraglichen Hausgrundstück bereits seit geraumer Zeit – und auch heute noch - seine Motorwerkstatt, ohne dafür eine Nutzungsentschädigung an seine Mutter als Miteigentümerin zu zahlen. Insofern ist es schlicht nicht wahr, dass der Kläger „weiterhin unnötig Miete“ gezahlt hat, insbesondere nicht für 17 (?) Monate und noch dazu in einer Höhe von 380,00 € monatlich, zumal es gar keinen Mietvertrag mit seiner Mutter gab. Seinem gänzlich substanzlosen Vortrag lässt sich nicht ansatzweise entnehmen, wofür und an wen er angeblich Miete zahlen musste und was die angeblichen Zahlungen mit einem nach seiner unzutreffenden Darstellung verzögerten Teilungsver-

steigerungsantrag zu tun haben sollen. Der Kläger mag insoweit auch einmal den Stand bzw. Ausgang des Teilungsversteigerungsverfahrens mitteilen, nachdem seit Einleitung des Verfahrens inzwischen mehr als 2 Jahre verstrichen sind. Da er sich darüber bezeichnender Weise ausschweigt, wird bestritten, dass ihm im Teilungsversteigerungsverfahren überhaupt ein Erlös zugefallen ist bzw. wäre, den er für den Erwerb einer anderen Immobilie hätte verwenden können, wobei der Beklagte bestreitet, dass der Kläger einen solchen Erwerb jemals vorhatte und ihn sich überhaupt hätte leisten können. Der Kaufpreis für eine anderweitige Immobilie stand und steht dem Kläger auch nicht zur Verfügung. Er war und ist zudem nicht kreditwürdig und hätte keine Bank oder Sparkasse gefunden, die bereit gewesen wäre, ihm einen Kaufpreis zu finanzieren.

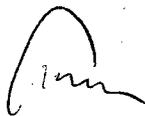
Auch hinsichtlich der Pflichtteilsansprüche seiner Mutter stehen dem Kläger keine Ansprüche gegen den Beklagten zu. Außergerichtlich war der Kläger entgegen der Empfehlung des Beklagten zu keiner Zahlung bereit, wobei falsch ist, dass der Kläger dem Beklagten in erheblichem Umfang Unterlagen überlassen hatte, die dieser in der Auskunft an die Bevollmächtigten der Mutter des Klägers nicht verwertet hat. Es ist übrigens auch nicht richtig, dass die Klage seiner Mutter vom 17.11.2009 auf Auskunft hinsichtlich des Nachlasses der Großmutter des Klägers gerichtet war. Vielmehr hat die Mutter des Klägers insoweit einen bezifferten Zahlungsanspruch eingeklagt, der der Höhe nach sogar unstreitig gewesen sein dürfte. Die weitergehende Stufenklage betraf die Auskunft über ergänzungsbedürftige Schenkungen, die der Kläger dem Beklagten gegenüber in Abrede genommen hatte.

Die Klage wurde dem Beklagten am 22.12.2009 zugestellt, der den Kläger daraufhin unter Hinweis auf die Bedeutung der gerichtlichen Fristen mit Schreiben vom selben Tage aufgefordert hat, die Unterlagen kurzfristig abzuholen, nachdem das Mandat des Beklagten schon mehr als einen Monat vorher am 12.11.2009 beendet worden war. Am 23.12.2009 nahm der Kläger deshalb die Klage nebst gerichtlicher Verfügung eigenhändig in Empfang und ließ sich im Klageverfahren vor dem Landgericht Osnabrück anderweitig - vermutlich durch die Rechtsanwältin Bünemann-Schwenen aus Haselünne - vertreten. Was diese dem Kläger hinsichtlich der unstreitigen bezifferten Zahlungsansprüche und sonst hinsichtlich der verlangten Auskunft geraten hat, weiß der Beklagte naturgemäß nicht. Auf die Möglichkeit eines (Teil-)Anerkenntnisses zur Ver-

meidung unnötiger Prozesskosten hat sie den Kläger offenbar nicht hingewiesen, oder dieser war selbst nach Zustellung der Klage nicht bereit, berechnete Pflichtteilsansprüche seiner Mutter zu erfüllen und ergänzungspflichtige Schenkungen einzuräumen. Auch zum Verlauf und Ausgang des Klageverfahrens erklärt sich der Beklagte überdies mit Nichtwissen. Vorsorglich bestreitet er, dass dem Kläger in dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Osnabrück „allein Verfahrenskosten als Schaden in Höhe von insgesamt 15.404,29 € entstanden (sind), die bei fristgerechter Auskunftserteilung so nicht angefallen wären“. Dieser unsubstantiierte Vortrag ist nicht einlassungsfähig. Welche weiteren Auskünfte hätte der Beklagte für den Kläger vorgerichtlich erteilen können und sollen? Mit einer vermeintlich versäumten Auskunftserteilung durch den Beklagten hat der nicht ansatzweise erläuterte und unbelegte Betrag jedenfalls nicht das Geringste zu tun. Dass bei einem Streitwert von unter 25.000 € keine Verfahrenskosten in der behaupteten Höhe entstanden sein können, liegt zudem auf der Hand.

Nach alledem ist die substanzlose Klage ohne weiteres abweisungsreif, da der für ein - bestrittenes - pflichtwidriges Verhalten des Rechtsanwalts darlegungs- und beweispflichtige Kläger weder ausreichende Tatsachen vorgetragen noch irgendeinen Beweis angetreten hat.

Vorsorglich wird schließlich bestritten, dass der Beklagte am 19.07.2011 mit einer Zahlung in Höhe der Klageforderung in Verzug geraten ist.



(C.-H. Eßer)
Rechtsanwalt

Landgericht Osnabrück

5 0 2499 / 11

Verfügung

- 1.) Klageerwidern an Klägervertreter ./ EB mit beglaubigter Abschrift folgenden Schreibens:

In pp.

wird dem Kläger unter Hinweis auf § 296 Absatz 1 ZPO zur schriftlichen Stellungnahme auf die anliegende Klageerwidern eine Frist von 2 Wochen gesetzt.

- Falls auf die Vorab-Übersendung per Fax verzichtet wird, gilt eine um drei Tage längere Frist.

- 2.) Abschrift von 1) an Beklagtenvertreter zur Kenntnis. *an sowie Klageerwidern*
gg. EB zur Stellungnahme binnen 2 Wochen

- .) Beiakten wie Bl. _____ erfordern

- 3.) 2 Wochen nach EB

Osnabrück, _____
Landgericht - 5 . Zivilkammer

- D. Vorsitzende:
 D. Einzelrichter:

Wsch

1,2) 2EB
13.1.2011
H

Jo

Empfangsbekanntnis

Zustellung eines Schriftstücks gemäß § 174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie gesetzlich verpflichtet

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück
 Herren Rechtsanwälte
 Eber und Kollegen
 Huntestraße 18
 26135 Oldenburg

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:
5 O 2499/11
Klageerweiterung vom 30.11.2011
Storkh. v. Pachmann
 #

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.

Eingegangen
 14. Dez. 2011
 Rechtsanwälte H.-J. Eber
 Dr. Wosgien & C. H. Eber (Ods)

den _____

[Handwritten Signature]

(Unterschrift)

Hinweis:

Die Rücksendung kann auch per
Telefax erfolgen.
0541 315 6167

Landgericht Osnabrück
 Eing.: 14. Dez. 2011
fach BÜ Hoff
 Anl. DM Kostenm

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Landgerichts Osnabrück
 Postfach 2921
 49019 Osnabrück

Empfangsbekanntnis

27

Zustellung eines Schriftstücks gemäß § 174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie gesetzlich verpflichtet

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
SVM - Scholz und Kollegen
Franz-Lenz-Straße 4
49084 Osnabrück

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:
5 O 2499/11
Klageerwiderung vom 08.12.2011

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.

Osnabrück

SVM
Rechtsanwälte Fachanwälte
14. Dez. 2011
den
Eingang

(Unterschrift)

Hinweis:
Die Rücksendung kann auch per
Telefax erfolgen.
0541 315 6167

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Landgerichts Osnabrück
Postfach 2921
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück
Eing. 15. Dez. 2011
_____ fach _____ Bd _____ Heft
_____ Anl. _ V-Scheck _____ €

28

Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT *

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
email: esser.wosgien@ewetel.net

Landgericht Osnabrück
Postfach 29 21
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück			
Eing.	16. Dez. 2011		
3	fach	Bd	Heft
	Anl.	V-Scheck	€

Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

14.12.2011 / Mo
00244/11 H / Z

5 O 2499/11

In Sachen

Hackmann
Anwaltskanzlei SVM

J.

Rechtsanwalt Stork
RAe Eßer & Dr. Wosgien, OL

beantragen wir für den Beklagten auch hinsichtlich der erweiterten Klage

deren Abweisung.

Die Klage ist auch hinsichtlich der mit Schriftsatz vom 30.11.2011 zusätzlich geltend gemachten (streitigen) Ansprüche un schlüssig.

Der Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass durch eine angeblich verzögerte Antragstellung auf Teilungsversteigerung ein etwaiger Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld auslief. Abgesehen davon, dass der Antrag vom Beklagten nicht verzögert wurde, ist ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Zeitpunkt der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens und einem angeblichen Ende des Arbeitslosengeldbezuges des Klägers weder dargetan noch

sonst ersichtlich. Das eine hatte und hat mit dem anderen offensichtlich nichts zu tun, wobei der Beklagte bestreitet, dass der Kläger wegen einer vermeintlich fehlenden Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosengeld ein ihm zustehendes Übergangsgeld für eine Selbstständigkeit – streitig – in Höhe von nach seiner Behauptung monatlich 1.216,00 € für neun Monate nicht mehr habe beanspruchen können. Entsprechende Leistungs- bzw. Versagungsbescheide sowie die zugrunde liegenden angeblichen Anträge mögen vom Kläger vorgelegt werden.

Bestritten wird ferner, dass der Kläger bei früherer Selbstständigkeit, deren Beginn er übrigens nicht einmal mitgeteilt hat und die von der Mandatsbearbeitung des Beklagten völlig unabhängig war, eine höhere Zahl an Elektrofahrrädern hätte verkaufen können. Sein Vortrag dazu ist gänzlich unsubstantiiert. Der Beklagte erklärt sich vorsorglich auch zu der Behauptung, dass dem Kläger „Bestätigungen von Käufern für 7 Fahrräder vor(liegen), die sich jedoch zwischenzeitlich anderweitig eingedeckt haben“, mit Nichtwissen. Auch die inhaltliche Richtigkeit der „Bestätigungen“ wird bestritten. Das gilt ebenso für einen angeblich entgangenen Gewinn je Fahrrad von 1.039,52 €, wobei der pauschale Vortrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers ohnehin nicht den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die Darlegung vermeintlich entgangenen Gewinns eines Selbständigen entspricht. Das substanzlose und un belegte Vorbringen des Klägers ähnelt vielmehr einem vorweihnachtlichen Wunschzettel.

Die Klage ist daher nach wie vor ohne weiteres abzuweisen. Wir bitten um alsbaldige Terminierung.



(C.-H. Eßer)
Rechtsanwalt

Empfangsbekanntnis

30

Zustellung eines Schriftstücks gemäß § 174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie gesetzlich verpflichtet

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
SVM - Scholz und Kollegen
Franz-Lenz-Straße 4
49084 Osnabrück

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:
5 O 2499/11
Schriftsatz vom 14.12.2011

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.

Osnabrück, den **21. Dez. 2011**
Eingang
(Unterschrift)

Hinweis:
Die Rücksendung kann auch per
Telefax erfolgen.
0541 315 6167

Landgericht Osnabrück
Eing. **22. Dez. 2011**
fach _____ Bd _____ Heft _____
Anl. ... V-Scheck _____ e

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die
Geschäftsstelle des
Landgerichts Osnabrück
Postfach 2921
49019 Osnabrück

SVM ³¹

Rechtsanwälte Fachanwälte

Anwaltskanzlei SVM • Franz-Lenz-Straße 4 • 49084 Osnabrück

**Vorab per Telefax: 315-6167**Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2

49074 Osnabrück

Osnabrück, den 2011-12-28
co/D5/31848
Hackmann ./ Stork, RA
233/11Mo1
(Bitte stets angeben)**Mathias Scholz**Rechtsanwalt
verstorben 2006**Bettina Verhülsdonk**Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht**Peter Marx**Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Bau- und Architektenrecht**Sebastian Hennecke**Rechtsanwalt
Verkehrsrecht
Gewerblicher RechtsschutzSachbearbeiter:
Rechtsanwalt MarxE-Mail:
Hennecke@kanzlei-svm.deAnwaltskanzlei SVM
Franz-Lenz-Straße 4
Bürocenter „Hasepark“
49084 OsnabrückTelefon: (05 41) 3 31 10 - 0
Telefax: (05 41) 3 31 10 - 33
E-Mail: info@kanzlei-svm.de
Internet: www.kanzlei-svm.deBankverbindung:
Commerzbank
BLZ 265 800 70
Kto.-Nr. 0703 714 400
USt ID NR DE 202 705 180
Finanzamt Osnabrück Stadt

Landgericht Osnabrück	
Eing.: 28. Dez. 2011	
fach	Bd
Anl.	DM Kostenm.

In dem Rechtsstreit

Hackmann
Kanzlei SVMRA Stork
RAe Eßer & Dr. Wosgien

- 5 O 2499/11 -

beantragen wir,

die Frist zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung sowie den Schriftsatz des Beklagten vom 14.12.2011 bis zum 18.01.2012 zu verlängern.

Begründung:

Aufgrund einer Vielzahl wahrzunehmender Gerichtstermine mit hoher Termindauer durch Beweisaufnahmen und auch wahrzunehmender auswärtiger Gerichtstermine mit längeren Fahrtwegen sowie der Bearbeitung von dringenden Fristsachen vor den Weihnachtsfeiertagen war der Unterzeichnung durch die damit verbundene erhebliche Zeit- und Arbeitsbelastung nicht in der Lage, die entsprechende Schriftsätze im

In Kooperation mit



Feldkamp - Rechtsanwälte

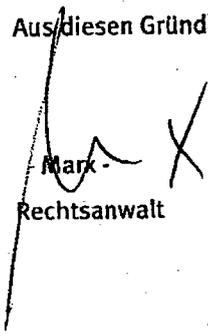
Heinrich Feldkamp
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau-
und ArchitektenrechtNina Feldkamp
RechtsanwältinFürstenaue Weg 220
49090 OsnabrückInfo@feldkamp-rechtsanwaelte.de
www.feldkamp-rechtsanwaelte.de

- 2 -

32

vorliegenden Verfahren mit dem Kläger zu besprechen. Der Unterzeichner ist darüber hinaus gegenwärtig mit der Urlaubsvertretung für 2 Kollegen belastet. Allein die zeitliche Belastung durch die Bearbeitung der Tagespost und der Führung von Besprechungen und Telefonaten in „Fremdakten“ ist derart hoch, dass auch die erforderliche Rücksprache und Stellungnahme in der laufenden Woche nicht erfolgen kann.

Aus diesen Gründen wird um die Gewährung der Fristverlängerung im beantragten Umfang gebeten.


Mark
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei SVM • Franz-Lenz-Straße 4 • 49084 Osnabrück



Vorab per Telefax: 315-6167

Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2

49074 Osnabrück

Osnabrück, den 2011-12-28
co/D5/31848
Hackmann ./ Stork, RA
233/11M01
(Bitte stets angeben)

Landgericht Osnabrück			
Eing.	29. Dez. 2011		
<u>3</u>	fach	Bd	Heft
Anl.	V-Scheck		€

Mathias Scholz

Rechtsanwalt
verstorben 2006

Bettina Verhülsdonk

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht

Peter Marx

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Bau- und Architektenrecht

Sebastian Hennecke

Rechtsanwalt
Verkehrsrecht
Gewerblicher Rechtsschutz

Sachbearbeiter:

Rechtsanwalt Marx

E-Mail:

rama@kanzlei-svm.de

Anwaltskanzlei SVM

Franz-Lenz-Straße 4
Bürocenter „Hasepark“
49084 Osnabrück

Telefon: (05 41) 3 31 10 - 0

Telefax: (05 41) 3 31 10 - 33

E-Mail: info@kanzlei-svm.de

Internet: www.kanzlei-svm.de

Bankverbindung:

Commerzbank

BLZ 265 800 70

Kto.-Nr. 0 703 714 400

USt ID NR DE 202 705 180

Finanzamt Osnabrück Stadt

In dem Rechtsstreit

Hackmann

./.

RA Stork

Kanzlei SVM

RAe Eßer & Dr. Wosgien

- 5 0 2499/11 -

beantragen wir,

die Frist zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung sowie den Schriftsatz des Beklagten vom 14.12.2011 bis zum 18.01.2012 zu verlängern.

Begründung:

Aufgrund einer Vielzahl wahrzunehmender Gerichtstermine mit hoher Terminsdauer durch Beweisaufnahmen und auch wahrzunehmender auswärtiger Gerichtstermine mit längeren Fahrtwegen sowie der Bearbeitung von dringenden Fristssachen vor den Weihnachtsfeiertagen war der Unterzeichnung durch die damit verbundene erhebliche Zeit- und Arbeitsbelastung nicht in der Lage, die entsprechende Schriftsätze im

In Kooperation mit



Feldkamp - Rechtsanwälte

Heinrich Feldkamp

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Nina Feldkamp

Rechtsanwältin

Fürstenauer Weg 220

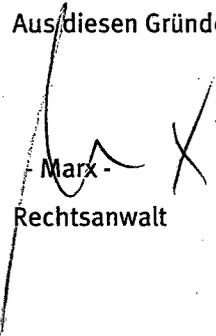
49090 Osnabrück

info@feldkamp-rechtsanwaelte.de

www.feldkamp-rechtsanwaelte.de

vorliegenden Verfahren mit dem Kläger zu besprechen. Der Unterzeichner ist darüber hinaus gegenwärtig mit der Urlaubsvertretung für 2 Kollegen belastet. Allein die zeitliche Belastung durch die Bearbeitung der Tagespost und der Führung von Besprechungen und Telefonaten in „Fremdakten“ ist derart hoch, dass auch die erforderliche Rücksprache und Stellungnahme in der laufenden Woche nicht erfolgen kann.

Aus diesen Gründen wird um die Gewährung der Fristverlängerung im beantragten Umfang gebeten.


Marx-
Rechtsanwalt

Landgericht Osnabrück
5 O 2499/11

35

Geschäftsnummer

Verfügung:

1.) Schreiben an Kl.-Vertr. Bekl.-Vertr. ./ EB

In pp.

wird die Frist zur

Klageerwiderung

Stellungnahme auf die Klageerwiderung sowie den Schriftsatz vom
14.12.2011

Stellungnahme auf die gerichtliche Verfügung vom

aus den Gründen des Schriftsatzes vom 28.12.2011

bis zum 18.01.2012

um _____

verlängert.

Falls auf die Vorab-Übersendung per Fax verzichtet wird, gilt eine
um drei Tage längere Frist.

2.) Abschrift von 1.) mit Abschriften des anliegenden Schriftsatzes an
 Kl.-Vertr. Bekl.-Vertr. zur Kenntnisnahme

3.) Wv. am 19.01.2012

A. H. H.
31. Dez. 2011

Osnabrück, 15.12.11

Landgericht - 5 Zivilkammer

D. Vorsitzende:

D. Einzelrichter:

M. Müller

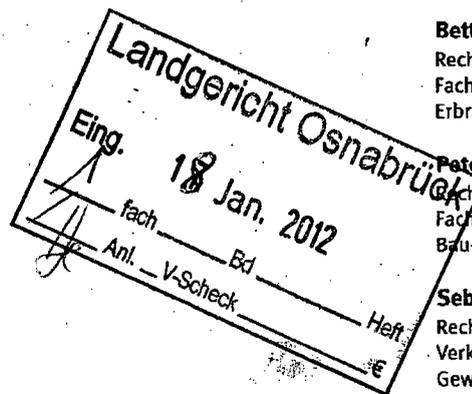
SVM 36

Rechtsanwälte Fachanwälte

Anwaltskanzlei SVM · Franz-Lenz-Straße 4 · 49084 Osnabrück

**Vorab per Telefax: 3156167**Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2

49074 Osnabrück

Osnabrück, den 2012-01-18
ev/vl/D9/45246
Hackmann ./ Stork, RA
233/11Mo1
(Bitte stets angeben)**Mathias Scholz**Rechtsanwalt
verstorben 2006**Bettina Verhülsdonk**Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht**Peter Marx**Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Bau- und Architektenrecht**Sebastian Hennecke**Rechtsanwalt
Verkehrsrecht
Gewerblicher Rechtsschutz

In dem Rechtsstreit

Hackmann
Kanzlei SVM

./.

RA Stork
RAe Eßler & Dr. Wosgien

- 5 O 2499/11 -

Sachbearbeiter:

Rechtsanwalt Marx

E-Mail:

rama@kanzlei-svm.de

Anwaltskanzlei SVMFranz-Lenz-Straße 4
Bürocenter „Hasepark“
49084 Osnabrück

Telefon: (05 41) 3 31 10 - 0

Telefax: (05 41) 3 31 10 - 33

E-Mail: info@kanzlei-svm.de

Internet: www.kanzlei-svm.de

Bankverbindung:

Commerzbank

BLZ 265 800 70

Kto.-Nr. 0 703 714 400

USt ID NR DE 202 705 180

Finanzamt Osnabrück Stadt

nehmen wir namens in Vollmacht des Klägers auf die klageerwidernden Schriftsätze nunmehr wie folgt Stellung:

Es bleibt dabei, dass der Kläger bereits im Februar 2009 gegenüber dem Beklagten mündlich den Auftrag erteilt hat das Teilungsversteigerungsverfahren einzuleiten. Die entsprechende Antragstellung wurde dem Kläger vom Beklagten auch mündlich zugesagt.

Beweis: Eidliche Parteivernehmung des Beklagten.

Aufgrund der sich auf Seiten seiner Mutter ständig erhöhenden Forderungen, die sich dabei nicht einmal an selbstgemachte ursprüngliche Angebote hielt, sah der Kläger keine andere Möglichkeit, die Angelegenheit zu klären, als eine Teilungsversteigerung des in Rede stehenden Grundstücks vornehmen zu lassen. Dabei war - und auch hierüber war der Beklagte informiert - Ziel des Klägers, entweder das Grundstück günstig selbst zu ersteigern oder den ihm zustehenden anteiligen Ersteigerungserlös zum Erwerb eines anderweitigen Grundstücks zu

In Kooperation mit



Feldkamp - Rechtsanwälte

Heinrich Feldkamp
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht**Nina Feldkamp**
RechtsanwältinFürstenaue Weg 220
49090 Osnabrückinfo@feldkamp-rechtsanwaelte.de
www.feldkamp-rechtsanwaelte.de

Anwaltskanzlei SVM • Franz-Lenz-Straße 4 • 49084 Osnabrück



Vorab per Telefax: 3156167

Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2

49074 Osnabrück

Osnabrück, den 2012-01-18
ev/vl/D9/45246
Hackmann ./ Stork, RA
233/11Mo1
(Bitte stets angeben)

Landgericht Osnabrück
Eing. 19. Jan. 2012
fach _____ Heft _____
Anl. V-Scheck _____ €

Mathias Scholz

Rechtsanwalt
verstorben 2006

Bettina Verhülsdonk

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht

Peter Marx

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Bau- und Architektenrecht

Sebastian Hennecke

Rechtsanwalt
Verkehrsrecht
Gewerblicher Rechtsschutz

In dem Rechtsstreit

Hackmann
Kanzlei SVM

./.

RA Stork
RAe Eßler & Dr. Wosgien

- 5 O 2499/11 -

nehmen wir namens in Vollmacht des Klägers auf die klageerwidernden Schriftsätze nunmehr wie folgt Stellung:

Es bleibt dabei, dass der Kläger bereits im Februar 2009 gegenüber dem Beklagten mündlich den Auftrag erteilt hat das Teilungsversteigerungsverfahren einzuleiten. Die entsprechende Antragstellung wurde dem Kläger vom Beklagten auch mündlich zugesagt.

Beweis: Eidliche Parteivernehmung des Beklagten.

Aufgrund der sich auf Seiten seiner Mutter ständig erhöhenden Forderungen, die sich dabei nicht einmal an selbstgemachte ursprüngliche Angebote hielt, sah der Kläger keine andere Möglichkeit, die Angelegenheit zu klären, als eine Teilungsversteigerung des in Rede stehenden Grundstücks vornehmen zu lassen. Dabei war - und auch hierüber war der Beklagte informiert - Ziel des Klägers, entweder das Grundstück günstig selbst zu ersteigern oder den ihm zustehenden anteiligen Ersteigerungserlös zum Erwerb eines anderweitigen Grundstücks zu

Sachbearbeiter:

Rechtsanwalt Marx

E-Mail:

rama@kanzlei-svm.de

Anwaltskanzlei SVM

Franz-Lenz-Straße 4
Bürocenter „Hasepark“
49084 Osnabrück

Telefon: (05 41) 3 31 10 - 0

Telefax: (05 41) 3 31 10 - 33

E-Mail: info@kanzlei-svm.de

Internet: www.kanzlei-svm.de

Bankverbindung:

Commerzbank

BLZ 265 800 70

Kto.-Nr. 0703 714 400

USt ID NR DE 202 705 180

Finanzamt Osnabrück Stadt

In Kooperation mit



Feldkamp - Rechtsanwälte

Heinrich Feldkamp

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

Nina Feldkamp

Rechtsanwältin

Fürstenauer Weg 220

49090 Osnabrück

info@feldkamp-rechtsanwaelte.de

www.feldkamp-rechtsanwaelte.de

verwenden. Über diesen Sachverhalt war auch der wirtschaftliche Berater des Klägers, der nachbenannte Zeuge

**Gerd Lindlage, zu laden über die Volksbank Osnabrücker Nordland eG,
Geschäftsstelle Berge, Hauptstraße 22, 49626 Berge.**

Da sich der Kläger in allen wirtschaftlichen Fragen an den Zeugen Lindlage wendete, war dieser stets über den Verlauf der gesamten Angelegenheit informiert und riet darüber hinaus dem Kläger auch zu einzelnen Schritten.

Dem Zeugen Lindlage war die Situation des Klägers und seine Absicht, sich selbstständig zu machen, bekannt. Nachdem er das Schreiben der Prozessbevollmächtigten seiner Mutter, Rechtsanwälte Geers pp. vom 05.02.2009 erhalten hatte, wendete er sich mit diesem Schreiben an Herrn Lindlage, der ihm in Anbetracht der dort aufgeführten Problematik riet, sich an den Beklagten zu wenden und über diesen das Teilungsversteigerungsverfahren bezüglich des in Rede stehenden Grundstücks einleiten zu lassen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Lindlage, bereits benannt.

Aufgrund dieses Schreibens datiert der Kläger selbst die Auftragserteilung bei dem Beklagten auf den Zeitraum 10. bis 15.02.2009.

Da der Kläger dem Beklagten auch insgesamt über seine Situation und seine Ziele, die er mit der Teilungsversteigerung verfolgt, informiert hatte, wusste also der Beklagte über die Eilbedürftigkeit des Verfahrens.

Hinzu kam, dass - auch dies war dem Beklagten bekannt - der Kläger bereits in Zeitungen seine bevorstehende Selbständigkeit ebenso annonciert hatte, wie er Flyer mit einer Betriebseröffnung für den 01.03.2009 verteilt hatte.

Beweis:

1. Fotokopie der Annonce aus der NOZ vom 28. Februar 2009,
2. Fotokopie des Flyers des Klägers.

Aufgrund dieser dem Beklagten bekannten Umstände meldete er sich auch etwa eine Woche nach der mündlichen Auftragserteilung durch den Kläger bei ihm und teilte ihm fernmündlich ohne Aufforderung durch den Kläger mit, dass er das Teilungsversteigerungsverfahren eingeleitet habe.

Beweis: Parteivernehmung des Beklagten.

Dass im Teilungsversteigerungsverfahren weiterhin Korrespondenz stattfand, um möglicherweise außerhalb des Verfahrens die Auseinandersetzung zu einem Abschluss zu bringen, ist letztlich unerheblich. Selbstverständlich wäre bei einem angemessenen Angebot der Mutter des Klägers zum Erwerb der klägerischen Grundstückshälfte bzw. zu einem Verkauf des eigenen Teils an den Kläger zu einem angemessenen Preis eine schnellere Lösung zu erzielen, sodass auch eine derartige Korrespondenz im Interesse des Klägers war. Unabhängig davon sollte jedoch das Verfahren eingeleitet werden. Um ab dem 01.03. seine selbstständige Tätigkeit aufnehmen zu können, hatte der Kläger ab diesem Zeitpunkt bei der Bundesagentur für Arbeit Übergangsgeld beantragt, das auch bewilligt worden ist.

Beweis: Fotokopie des Bewilligungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit vom 28.04.2009.

Da sich in Anbetracht der Gesamtsituation durch fehlende Einigung mit der Mutter des Klägers und dem einzuleitenden Teilungsversteigerungsverfahren eine kurzfristige Lösung nicht anbahnte, gab der Kläger seine Selbstständigkeit unverzüglich zum Ende des März 2009 wieder auf, um zumindest den Restanspruch auf Gründungszuschuss nicht zu verlieren.

Beweis: Fotokopie des Schreibens der Bundesagentur für Arbeit vom 19.04.2010.

Diese Entscheidung traf der Kläger erneut auf Grundlage eines Gesprächs mit dem bereits benannten Zeugen Lindlage. Nachdem der Kläger ihm die Gesamtsituation im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit seiner Mutter und dem eingeleiteten Teilungsversteigerungsverfahren schilderte, riet der Zeuge dazu, das "Gesamtprojekt" ein Jahr später noch einmal anzugehen. Bis dahin sei die Teilungsversteigerung durchgeführt. Der Kläger solle in der Zwischenzeit weiterarbeiten, er könne dann wiederum das Übergangsgeld in Anspruch nehmen und mit Hilfe seiner Ersparnisse und eines Kredits entweder im Rahmen der Teilungsversteigerung das Grundstück erwerben oder aufgrund des ihm dann zustehenden Teilerlöses ein anderes Grundstück für den geplanten Betrieb seiner beabsichtigten Selbstständigkeit erwerben.

Beweis: Zeugnis des Herrn Lindlage, bereits benannt.

Dabei ging der Zeuge davon aus, dass der erste Versteigerungstermin im Herbst 2009 stattfinden würde und ein weiterer Termin spätestens im Frühjahr 2010.

Beweis: Wie zuvor.

Am 30.03.2009 nahm der Kläger dann wieder die Tätigkeit bei seinem ursprünglichen Arbeitgeber, der Firma Menke, auf. Aufgrund der ungeklärten Gesamtsituation und dem Umstand, dass sich im Zusammenhang mit dem vom Kläger beauftragten Teilungsversteigerungsverfahren überhaupt nichts tat, geriet der Kläger psychisch immer mehr unter Druck. Er versuchte, mehrfach, über die Kanzlei des Beklagten Informationen über den Stand des Teilungsversteigerungsverfahrens zu erhalten, wurde jedoch - wie in der Klage bereits beschrieben - unter fadenscheinigen Vorwänden getröstet bzw. abgewiesen. Erst ein Anruf beim Amtsgericht Bersenbrück ergab, dass der Antrag tatsächlich noch nicht gestellt worden war.

Diese Situation war insgesamt für den Kläger derart belastend, dass es schließlich zu einem gesamtkörperlichen Zusammenbruch kam, in dessen Zusammenhang auch aufgrund dieser Erkrankung der Kläger die Kündigung durch seinen Arbeitgeber erhielt.

Beweis: Fotokopie des Kündigungsschreibens vom für 25.09.2009.

Ärztlicherseits wurde eine erhebliche psychosoziale Belastungssituation festgestellt.

Beweis:

1. Fotokopie des Arztberichts der Frau Dr. Götting, Christliches Krankenhaus Quakenbrück vom 11.08.2009,
2. Fotokopie des Arztberichts der behandelnden Diplom-Psychologin Hannelore-Maria Kessler vom 21.01.2011,
3. Sachverständiges Zeugnis der Frau Diplom-Psychologin Hannelore-Maria Kessler, Schlesienstraße 3, 49626 Berge, die von Ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbunden wird,
4. Sachverständigengutachten.

Unstreitig ist es jedenfalls so, dass der Beklagte den Teilungsversteigerungsantrag erst am 30.10.2009 bei dem Amtsgericht Bersenbrück eingereicht hat.

Die dem vorstehenden Sachverhalt entgegenstehende Schilderung des Beklagten wird vom Kläger ausdrücklich bestritten. Das Teilungsversteigerungsverfahren ist immer noch nicht abgeschlossen, da der Kläger nunmehr insgesamt aufgrund der durch den Beklagten erlittenen Schäden keine Möglichkeit hat, die erforderlichen Geldmittel aufzubringen, um das Grundstück tatsächlich zu ersteigern.

Beweis: Beizuziehende Akte des Amtsgerichts Bersenbrück zu Aktenzeichen 9 K 71/09.

41

Bei ordnungsgemäßer, d.h. also bei fristgerechter entsprechender Beauftragung durch den Kläger vom Beklagten erfolgter Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens wäre der Kläger wirtschaftlich in der Lage gewesen, das Grundstück zu ersteigern.

2

Beweis: Zeugnis des Herrn Gerd Lindlage, bereits benannt.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Behauptung des Beklagten schlicht falsch ist, er habe dem Kläger im Zusammenhang mit der Klage seiner Mutter zur Zahlung geraten. Darüber hinaus sind nachweislich durch das

in Fotokopie anliegende Schreiben (Auszug) des Beklagten vom 18.11.2009

umfassend Unterlagen von diesem an den Kläger herausgegeben worden. Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass der Beklagte tatsächlich die sich aus diesen Unterlagen ergebenden Informationen an die Prozessbevollmächtigten der Mutter des Klägers, Rechtsanwälte Geers pp. aus Fürstenu, tatsächlich weitergegeben haben will. Richtig ist, dass der Kläger in dem Verfahren vor dem Landgericht Osnabrück durch Rechtsanwältin Bünemann-Schwenen aus Haselünne vertreten wurde.

Nicht richtig ist, dass der Beklagte dem Kläger geraten hat, die von dessen Mutter geltend gemachten Pflichtteilsansprüche anzuerkennen und zu zahlen. Nicht richtig ist ebenfalls, dass der Kläger den Beklagten erst als Reaktion auf die geltend Machung der Bezifferten Pflichtteilsansprüche erst an diesem Tag einen Auftrag auf Teilungsversteigerung dem Beklagten erteilt haben soll. Auch hat der Kläger den Beklagten nicht gebeten, vor Einreichung eines entsprechenden Antrags bei dem zuständigen Gericht erst einmal abzuwarten, was nach Ablauf der von den Anwälten seiner Mutter gesetzten Zahlungsfrist passieren würde.

Zu den im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Schadenspositionen ist im Einzelnen folgendes ergänzend auszuführen:

1. Mieten

Bei dem Mietschaden handelt es sich um die Mitzinszahlungen, die der Kläger als netto Kaltmiete für seine Wohnung aufbringen musste. Für den Fall der ordnungsgemäß eingeleiteten Zwangsversteigerung hätte der Kläger entweder auf dem zu ersteigernden Grundstück oder der alternativ zu kaufenden Immobilie gewohnt und somit die für seine Wohnung aufzubringende Miete in Höhe von monatlich 380,00 € eingespart, die vom Kläger monatlich gezahlt worden ist.

ab ... 2

W

2. Verfahrenskosten

Entgegen der Behauptung des Beklagten hat dieser dem Kläger zu keinem Zeitpunkt dazu angeraten, die geltend gemachten Pflichtteilsansprüche zu zahlen, sondern vielmehr in Anbetracht erheblicher Geldentnahmen der Mutter des Klägers vom Konto seiner Großmutter dazu riet, keine weiteren Zahlungen zu leisten und auch entsprechend die begehrten Auskünfte nicht erteilt hat, hat der Kläger das Klageverfahren vor dem Landgericht Osnabrück aufgenommen. Nachdem sich tatsächlich jedoch entgegen dem Rat des Beklagten im Klageverfahren herausstellte, dass der Kläger wohl - zumindest überwiegend - die eingeklagte Zahlung leisten werden müsse und darüber hinaus auch die entsprechenden Auskünfte erteilen musste, ist zwischen den Parteien in dem genannten Verfahren ein Vergleich geschlossen worden.

Beweis: 1. Fotokopie des Beschlusses des Landgerichts Osnabrück vom 02.03.2010,
2. Zu Beweis Zwecken beizuziehende Akte des Landgerichts Osnabrück zu Aktenzeichen 10 O 2641/09 (203).

Nach dem vorbezeichneten Beschluss sind dem Kläger dieses Verfahrens die Kosten des Verfahrens auferlegt worden.

Beweis: Wie zuvor.

Diese Kosten belaufen sich auf Kosten der eigenen Bevollmächtigten, Rechtsanwältin Bünemann-Schwenen gemäß Kostennote vom 01.03.2010 über 2.799,36 €.

Beweis: Fotokopie der Kostenrechnung vom 01.03.2010.

Die übrigen Kosten sind Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten der Gegenseite (Anwaltskosten).

Beweis: Zu Beweis Zwecken beizuziehende Akte des Landgerichts Osnabrück zu Aktenzeichen 10 O 2641/09.

3.

In der Höhe des geltend gemachten Übergangsgeldes ist zunächst einmal auf den grundsätzlichen Anspruch des Klägers aufgrund der bereits überreichten Schreiben der Agentur für Arbeit zu verweisen. Hier hätte dem Kläger nach einer Tätigkeit von einem Jahr bei seinem neuen Arbeitgeber erneut ein Anspruch auf Übergangsgeld im Rahmen eines Gründungszuschusses zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit für den Zeitraum von neun Monaten zugestanden. Da

jedoch nach der Kündigung seines Arbeitgebers, der Firma Menke, das Teilungsversteigerungsverfahren nicht in dem eigentlichen Zeitraum aufgrund der verspäteten Antragstellung durchgeführt werden konnte, lief der Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld aus. Dieser Anspruch hätte, aufgrund der zuletzt bei der Firma Menke vom Kläger bezogenen Bruttovergütung monatlich 1.216,00 € ausgemacht.

Beweis: Zeugnis Frau Struckmann, zu laden über die Bundesagentur für Arbeit, Bahnhofstraße 15, 49593 Bersenbrück.

Bei einer Anspruchsdauer von neun Monaten, die dem Kläger bewilligt worden wäre, hätte dies einen Gesamtbetrag in Höhe von 10.944,00 € ausgemacht.

Beweis: Wie zuvor.

4.

Die Namen der Käufer für die Elektro Fahrräder der Marke Sachs Elo Bike de Luxa, die aufgrund der beschriebenen Umstände dem Kläger "abgesprungen" sind, benennen wir wie folgt:

1. Dirk Schillingmann, Berger Straße, 49626 Bippen,
2. Christian Hoesen, Quakenbrücker Straße, 49637 Menslage,
3. Hubert Övermöhle, Ostpreußenstraße 10, 49626 Berge,
4. Gerda Ricker, Restruper Straße 4, 49626 Bippen,
5. Kurt Ricker, Restruper Straße 4, 49626 Bippen,
6. Andre Kuhnen, Schwankhausweg 10 A, 49565 Bramsche,
7. Henry Pöppe, Hahler Straße 6, 49626 Berge.

Zum Beweis dafür, dass die vorgenannten Personen jeweils ein E-Bike vom Kläger hätten kaufen wollen, beziehen wir uns auf

Zeugnis der vorbenannten Personen.

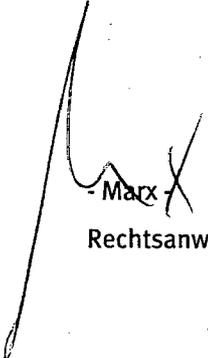
Zum Beweis dafür, dass die Fahrräder der Marke Sachs Elo Bike de Luxe einen Einkaufspreis von 1.210,48 € und einen Verkaufspreis von 2.250,00 € hatten, so dass der Kläger einen Gewinn von 1.039,52 € hätte erzielen können, beziehen wir uns auf

Sachverständigengutachten.

44

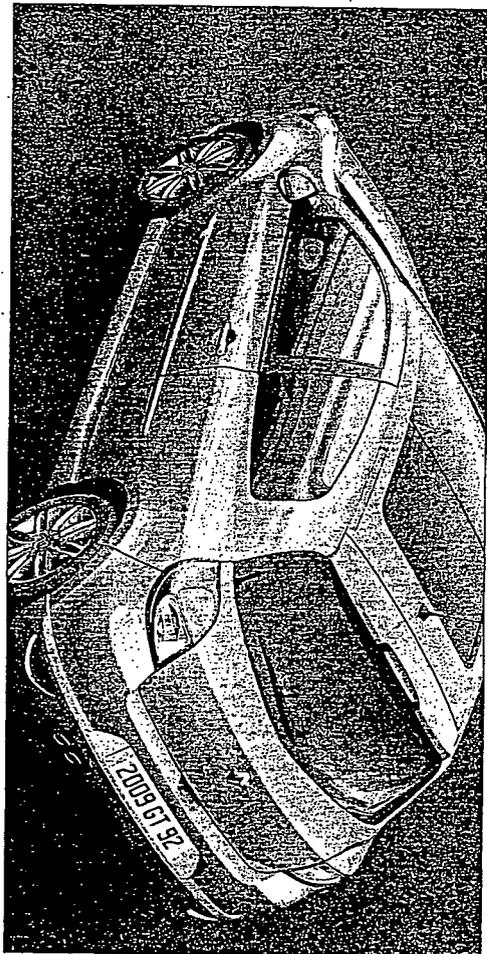
Zum Beweis dafür, dass die potenziellen Käufer jeweils Räder der vorbenannten Marke zu einem Preis von 2.250,00 € vom Kläger gekauft hätten, beziehen wir uns erneut auf

vorstehend aufgeführte Namensliste der potenziellen Käufer.


- Marx -
Rechtsanwalt

Neue Optik und Serien-ESP für den Clio

Mit neuer Front und serienmäßigen Schleuderschutz-ESP tritt im Mai der modellgepflegte Renault Clio an. Statt des zweigeteilten Kühlergrills trägt der Kleinwagen dann einen mächtigen unteren Lufteinlass. Und das Rauten-Logo findet wie beim neuen Kompaktduell Mégane auf der Motorhaube Platz. Am Heck kommen geänderte Leuchten und ein neuer Stoßfänger zum Einsatz. Neuzugang im Motorprogramm ist ein 128-PS-starker 1,6-Liter-Benziner, der bereits in der Sportversion des Kleinwagens Twingo Dienst tut. Das Triebwerk ist beim Clio der neuen Ausstattungslinie GT vorbehalten, die außerdem mit 16-Zoll-Rädern, Spoilern und Sportsitzen auswartet. Die restliche Motorpalette bleibt unverändert, das Leistungsband reicht von 65 bis 197 PS. Zur Grundausstattung aller Modelle zählen nun neben ESP eine geteilt umlegbare Rückbank und Nebelscheinwerfer. Außerdem immer an Bord sind unter anderem vier Airbags, Zentralverriegelung und Servolenkung. Die Preise für den Clio sind noch nicht bekannt, dürften aber auf dem Niveau des Vorgängers liegen, der für 11.500 Euro in der Preisliste steht.



Restwert

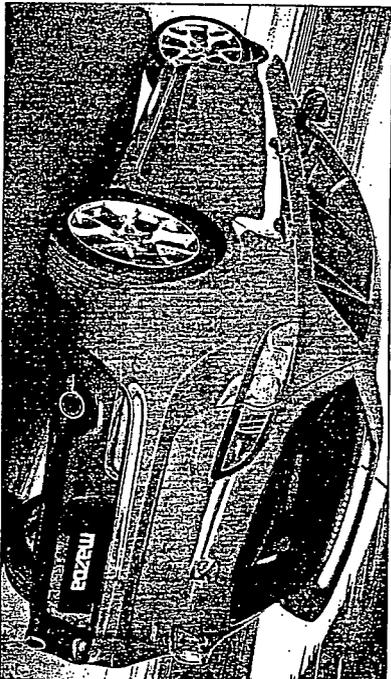


Zum wertstabilsten Auto in der Kompaktklasse hat es auf Anhieb der VW Scirocco gebracht. Laut einer Restwertprognose der Zeitschrift „Auto Bild“ erzielt das seit August erhaltliche Coupé mit dem 160 PS starken Einstiegsbenziner nach drei Jahren noch 66 Prozent seines Listenpreises. Wertstabilstes Auto aller Klasse ist das Mini Cooper Cabrio mit 70 Prozent Restwert nach drei Jahren. Ebenfalls Spitzenwerte erzielt die

Test: Billigreifen mit längerem Bremsweg

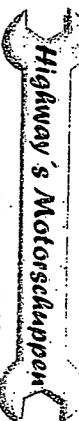
mit HANNOVER. Den günstigsten Kaufpreis von Billigreifen aus Asien müssen Autofahrer bezahlen: Der Bremsweg ist im Vergleich zu europäischen Pneu deutlich länger. Das hat die englische Fachzeitschrift „autocar“ in einem Vergleichstest von fünf asiatischen Billigreifen mit dem Continental Premium Contact 2 ermittelt. Die Reifen mit der Dimension 205/65 R16 mussten sich sowohl auf trockener als auch auf nasser Fahrbahn beweisen. In beiden Kategorien schnitten die aus Fernost stammenden Exemplare viel schlechter ab als der Continental. Beim Bremsstest auf nasser Straße mit Tempo 50 kamen die Importgummis bis zu 8,6 Meter später zum Stehen, auf trock-

Mazda3 MPS feiert in Genf Premiere



Als Top-Version der kompakten Baureihe feiert der neue Mazda3 MPS auf dem Genfer Salon Premiere (5. bis 15. März). Wie der Vorgänger wird der Fronttriebler ab dem Frühjahr von einem 2,3-Liter-Turbo-Benziner mit 260 PS angetrieben. Der Verbrauch soll gegenüber den 9,7 Litern auf der Motorhaube und einem großen Dachkantenspoiler. Preise sind noch nicht bekannt, dürften aber auf dem Niveau des 25.600 Euro teuren Vorgängers liegen. Daneben zeigt sich in Genf der neue 2,0-Liter-Benziner des Mazda3. Das rund 150 PS starke Vierzylindertriebwerk

MOTORRAD/MOTORROLLER



Neueröffnung



om 1. März 2009
Service, Reparatur und Wartung für Motorräder, Roller, Fahrräder, Kosmosherb und Kälteanlagen
Zur Eröffnung nur 20,- € Stundenlohn!
► DEBRA PRO-STEILE

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 12 bis 18 Uhr, Sa. von 8 bis 13 Uhr
Meisterbetrieb Lars Heckmann Rübelsbank 4, 49826 Berge
☎ 0 54 35 20 00 oder 01 70/3 14 10 36

Quad

Kymco NXU 500 ATV | 03/08 | 28 kW | 2155 km | VB 6900 €
NP 8900 €; schwarz, Zugmaschinenzulassung; Allrad, Vorder- und Hinterräder, Seilwinde. ☎ 05405/4174

ATV 300 ccm | Bl. 07 | 11 kW | 1280 | Vh. 3.490 €
NP mit Koffer 5.000 €; rot, kein Gelände. ☎ 0175/4039719 (LIN)

Roller und Quad-Profi im Emsland



Neu und Einzelgig in Deutschland!!!
Misael A 700
Einzelradanhangung, Zugmaschinenzulassung, Edelstahl Auspuffanlage, Unterlagerschutz, Auslegen, 32 kW/43,82 PS u/v.m., Ab April auch mit LDF-Zulassung!!!
nur 7290 €
Jetzt probefahren + Rabatte sichern!
Ing. Hühndel Schillerstr. 21 48911 Lingen
☎ 0591/800 9912 www.scooter-und-bikes.de

verschiedene Motorradmarken

Pegasus Corona | 2003 | ca. 20.000 | FP 550 €
mit Windschild, neue Batterie, neuer Hinterrufen. ☎ 05401/42120

Moped/Motor | | | | VB 250 €

Hercules Saxonne | Bl. 80 | | | VB 330 €
gepflegt. ☎ 0170/8861716, Lingen

Kreidler Flary RC 50 | | | | VB 700 €
3 Jahre drosselbar. ☎ 04963/1337

Kreidler RM | Bl. 72 | | | VS |

Peugeot Speedlight 2 | EZ 05 | 14.000 km | VB 1100 €
guter Zustand, Modell Silver Sport. ☎ 0160/3206954

Rex Roller | 2006 | 5000 km | VB 350 €
Motorroller, 50 ccm, rot, (Kauflhaus), Top gepflegt. ☎ 0541/822886

Roller- und Quad-Profi im Emsland

SCOOTER BIKES

Quadr-Center
Neue Modelle eingefordert:
TGB



1.699 €
- Anschaffung
- Probenfahrten!

Highway's Motorschuppen

Neueröffnung

am 11. März 2009

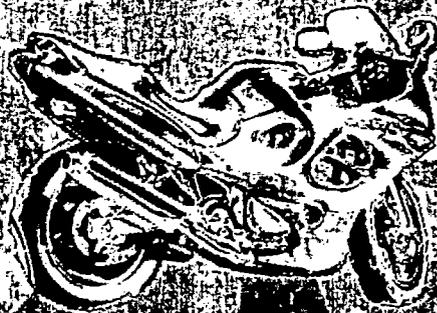
Service, Reparatur und Wartung

für

Motorräder, Roller

Fahrräder, Rasenmäher und Kettensagen

Zur Eröffnung nur 20,- € Stundenlohn!



DEKRA PRÜFSTELLE

Öffnungszeiten

Mo. - Fr. von 12:00 bis 18:00 Uhr

Sa. von 8:00 bis 13:00 Uhr

Meisterbetrieb Lars Hackmann

Rübelhauk 4, 49626 Berge

Tel.: 05435-2000, oder 0170-3141056



Agentur für Arbeit Osnabrück, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück

264A045377

Herrn
Lars Hackmann
Ostpreußenstr. 11
49626 Berge

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 232-Kundennummer: 264A045377

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Rückfragen richten Sie bitte an den Telefonservice für
Arbeitnehmerfragen

0180 1 555 111 *

Mo-Fr 08:00-18:00 Uhr

Datum: 28. April 2009

* Festnetzpreis 3,9 ct/min, Mobilfunkpreise abweichend.

Bewilligungsbescheid Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit – Gründungszuschuss

Sehr geehrter Herr Hackmann,

auf Grund Ihres Antrages vom **23.02.2009** bewillige ich Ihnen für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit am **01.03.2009** einen Gründungszuschuss für die Zeit vom **01.03.2009** bis **30.11.2009** in Höhe von monatlich **1.166,10 Euro** als Zuschuss. Dieser Betrag enthält eine Pauschale von **300,00 Euro** zur sozialen Sicherung.

Der Gründungszuschuss wird monatlich nachträglich auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen. Beachten Sie bitte, dass die Zahlung des Gründungszuschusses erst einen Monat nach Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgt.

Die Entscheidung beruht auf § 57 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch – Arbeitsförderung – (SGB III). Der für die Entscheidung maßgebende Gesetzestext, sowie weitere Hinweise sind als Anlage beigelegt.

Der Gründungszuschuss kann für weitere sechs Monate in Höhe von monatlich **300,00 Euro** geleistet werden, wenn Sie Ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegen. Für die Weitergewährung ist eine erneute Antragstellung erforderlich. Zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Leistungsgewährung empfehle ich Ihnen, diesen Antrag rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben bezeichneten Agentur für Arbeit einzureichen und zwar binnen eines Monats, nachdem der Bescheid Ihnen bekannt gegeben worden ist.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

BA GZ 5

Dienstgebäude
Johannistorwall 56
49080 Osnabrück

Telefon
0180 1 555 111 *
Telefax
0541 980 910 765

Bankverbindung
Regionaldirektion NSB
Bundesbank
BLZ 25000000
Kto.Nr. 25001651
BIC: MARKDEF1250
IBAN:
DE4725000000025001651

Öffnungszeiten
Montag 07.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag
07.30 - 12.00 Uhr sowie
Termine nach Vereinbarung

Öffnungszeiten des BIZ
(Berufsinformationszentrum)
Montag bis Mittwoch
07.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.00 Uhr

Internet
www.arbeitsagentur.de



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit
Bersenbrück

Agentur für Arbeit Bersenbrück, Am Bahnhof 15, 49593 Bersenbrück

Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit Osnabrück

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 521.G-Kundennummer: 264A045377

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Rückfragen richten Sie bitte an den Telefonservice für
Arbeitnehmerfragen

0180 1 555 111*

Mo-Fr 08:00-18:00 Uhr

Name: Frau Struckmann

E-Mail: Bersenbrueck@arbeitsagentur.de

Datum: 19. April 2010

* Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.

264A045377

Herrn
Lars Hackmann
Ostpreußenstr. 11
49626 Berge bei Quakenbrück

Betreff

Sehr geehrter Herr Hackmann,

wunschgemäß bestätige ich Ihnen, dass Sie vom 01.03.2009- 31.03.2009 einen Gründungszuschuss zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit erhalten haben. Ursprünglich war die Förderung bis zum 31.11.2009 bewilligt worden. Die Selbstständigkeit wurde jedoch durch eine Arbeitsaufnahme durch Sie beendet. Als Grund für die Aufgabe der Selbstständigkeit haben Sie hier angegeben, dass private Probleme dazu führten, dass das Grundstück, auf dem Sie Ihre Selbstständigkeit dauerhaft ausüben wollten, nicht zeitnah in Ihren Besitz gelangt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dienstgebäude
Am Bahnhof 15
49593 Bersenbrück

Telefon
0180 1 555 111*

Bankverbindung
Regionaldirektion
Bundesbank
BLZ 25000000
Kto.Nr. 25001651
BIC: MARKDEF1250
IBAN:
DE4725000000025001651

Öffnungszeiten
Montag
07.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag
07.30 - 12.00 Uhr

Internet
www.arbeitsagentur.de

Westerkappeln

49

Menke Spezial-Transporte GmbH & Co. KG - Postfach 12 04 - 49487 Westerkappeln

EINWURFEINSCHREIBEN

Herrn
Lars Hackmann
Ostpreußenstraße 11

49626 Berge

Westerkappeln, 25.09.2009

Kündigung des Arbeitsvertrages vom 30.03.09

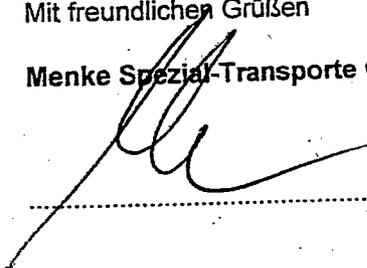
Sehr geehrter Herr Hackmann,

wir kündigen Ihr o.g. Arbeitsverhältnis zum **11.10.09** hiermit in der Probezeit.

Wir sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben dazu verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, die Kündigungsnachricht schnellstmöglich an die Agentur für Arbeit weiterzuleiten, damit Ihnen keine Nachteile beim Bezug von Transferleistungen entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Menke Spezial-Transporte GmbH & Co. KG





50

Frau
Mechthild Hoppe
Fachärztin für Allgemeinmedizin
Hauptstr. 5
49626 Bippen

Medizinische Klinik
Kardiologie / Angiologie

Frau Dr. med. Bettina Götting
FESC, MBA
Hypertensiologin-DHL
Chefärztin
Fachärztin für Innere Medizin,
Kardiologie, Intensivmedizin und
Rechtungsmedizin

Tel.: 05431 15 -0 Durchwahl 15 - 2882
FAX.: 05431 15 -0 Durchwahl 15 - 2883
b.goetting@ckq-gmbh.de
www.ckq-gmbh.de

Quakenbrück, 11.08.2009

Möl

Sehr geehrte Frau Kollegin Hoppe, sehr geehrter Herr Kollege Hoppe,

vielen Dank für die Einweisung Ihres Patienten, Herrn **Lars Hackmann**, * 19.11.1976, wh. Ostpreußenstr 11, 49626 Berge, der sich vom 30.06.2009 bis 03.07.2009 in unserer stationären Behandlung befand.

Diagnose(n):

1. Hypertensive Krise bei familiärer Belastungssituation
 2. CVR:
- Adipositas

uf krankheit

Epikrise / Therapieempfehlung:

Die stationäre Aufnahme erfolgte notfallmäßig, nachdem der Pat. am Vortag plötzlich Brennen im Hals bis zum Magen verspürt hatte, zusätzlich bei Drehen des Kopfes verschwommen gesehen hätte. Er habe Kribbeln im re. Bein gespürt, beim Hausarzt war ein Blutdruckdifferenz zwischen re. (180/120 mmHg) und li. (120/80 mmHg) aufgefallen, nach zwei Hüben Nitro dann bds. 130/90 mmHg, vom Notarzt vor Ort dann 150 li. und 160 re. systolisch. Nach kurzer Überwachung auf der Intermediate Care ergaben sich bei nur leicht erhöhten seitengleichen Blutdruckwerten keine Hinweise auf eine Aortendissektion oder Aortenisthmusstenose, so das der Pat. zügig verlegt werden konnte. Familiär ist ein erhöhtes kardiovaskuläres Risikoprofil bekannt. Die neurologische Konsiliaruntersuchung ergab keinen Hinweis auf eine weiter abzuklärende Störung, differentialdiagnostisch Übermüdung und/oder Migräne. Auslösend für die Symptomatik ist jedoch letztendlich eine psychosoziale Belastungssituation im Rahmen von familiären Streitigkeiten. Im weiteren Verlauf konnten dann hier im wesentlichen normale Blutdruckwerte nachgewiesen werden. Hinweise für eine Aortendissektion ergaben sich nicht. Auch die sonstige Diagnostik war im wesentlichen unauffällig, eine medikamentöse Therapie ist nicht erforderlich.

Klinik: Pat. in gutem AZ und adipösem EZ, keine Zyanose, Cor/Pulmo auskultatorisch o.B., keine kardialen Dekompensationszeichen. Grob neurologisch unauffällig. Keine

Pulswellenlaufzeitdifferenz.

EKG: SR, LT, HF 61 /min., keine path. ERBS, unauffällige Überleitungszeiten. Auch im weiteren Verlauf keine auffälligen EGK-Veränderungen. 51

Telemetrie: Keine relevanten HRST.

TTE: Normal großer, allseits normokontraktiler, konz. hypertrophierter linker Ventrikel. Übrige Herzhöhlen normal groß. Herzklappen unauffällig in Morphologie und Funktion. Kein Perikard- oder Pleuraerguß.

Duplex-Sonographie der Nierenarterien vom 01.07.09: Niere re. 135x64 mm, li. 128x54 mm, kein Hinweis auf Nierenarterienstenose.

Langzeit-RR: Überwiegend normotensives RR-Profil mit kurzfristig mäßig systolischer Erhöhung bis 167/80 mmHg, erhaltene Nachtabsenkung.

Ergo: Adäquates RR-Verhalten von 114/79 mmHg auf 200 syst., max. Belastung bei 82 % Sollwert-HF (67-150 /min), keine ischämietypischen Veränderungen, keine HRST.

Labor: Neutro. 64,2 %, Eos. 2,9 %, unauffällige Werte für kleines Blutbild, Chol. 228, Triglyzeride 481 mg/dl, CRP 10,9, BZ-TP: 1. Stundenwert mit 121 mg/dl grenzwertig (bis 140), ansonsten unauffällige Routinelaborparameter einschließlich E-Lyte, Krea, TSH und Trop T.

Rö-Thorax: Keine Infiltrationen. Breitbasig aufsitzendes und nicht fehlkonfiguriertes Herz, keine Lungenstauung und unauff. oberes Mediastinum. Keine Hinweise auf eine Aortendissektion. Flachbogige linkskonvexe Skoliose der BWS.

Medikation:

Keine.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. B. Götting
Chefärztin

Dr. T. Stein
Oberarzt

Dr. med. J. Rosenblüh
Assistenzarzt

Nachrichtlich an:

Dres. Brands/Brands-Heidgerd/Sprick, Facharztpraxis für Allgemeinmedizin, Höfener Esch 3, 49626 Berge

Hannelore Keßler * Schlesienstr. 3 * 49626 Berge

Psychologischer Bericht zur Vorlage

Betr.: Hackmann, Lars; geb. am 19.11.1976; Ostpreußenstr. 11, 49626 Berge

Ich berichte über oben genannten Patienten, der sich seit dem 16.09.2009 bei mir in Behandlung befindet. Herr Hackmann war zu diesem Zeitpunkt bereits arbeitsunfähig. Anlaß war eine für den Pat. extrem belastende Situation, aus der der Pat. für sich keine Lösungsmöglichkeit sah.

Ziel der Therapie war, den Pat. wieder zu stabilisieren und neue, hilfreiche Verhaltensweisen zu etablieren, die ihm ein selbstbestimmtes und selbsteffizientes Leben ermöglichen.

Im Verlauf der Therapie verstarb die Großmutter des Pat. zu der er ein sehr inniges Verhältnis hatte. Somit mußte Trauerarbeit geleistet werden und das zu einem Zeitpunkt, als er noch sehr instabil war. Erschwerend kam für den Pat. hinzu, dass er als Alleinerbe eingesetzt war und sich per Anwalt und Gericht wegen des Erbes auseinandersetzen mußte. Eine Situation, die aus psychotherapeutischer Sicht enorm erschwerend und belastend für den Pat. war und bis heute ist.

Herr Hackmann konnte sich im Verlauf der Therapie zwar leicht stabilisieren, ist aber nach wie vor störanfällig, zumal, auch vor dem Hintergrund des Erbes und den damit verbundenen Problemen, Existenzängste sein Denken und Handeln deutlich beeinträchtigen.

Mit freundlichem Gruß

Dipl.-Psych.

Hannelore Maria Keßler

Psychologische Psychotherapeutin

Schlesienstr. 3

Hannelore Keßler

Dipl. Psych.

THOMAS STORK

Rechtsanwalt

53

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Str.29, 49626 Berge

Herrn
Lars Hackmann
Rübbelhauk 4

49626 Berge

Berge, den 18.11.2009

2008-10432 Hackmann / Hackmann

Sehr geehrter Herr Hackmann,

in vorbezeichneter Angelegenheit händige ich Ihnen hiermit
folgende Unterlagen aus:

1. Schreiben der SG Fürstenau vom 22.04.09 an Sie
2. Mitteilung der KSK Bersenbrück an das Finanzamt Osnabrück betr. Erbschaftsteuer Ilse Kassebaum vom 10.02.2009
3. Vermögensstatus der KSK Bersenbrück betr. Frau Ilse Kassebaum vom 13.07.2009 per 13.07.2009
4. Auflistung der Beerdigungskosten Hermann Hackmann
5. Mitteilung der KSK Bersenbrück an das Finanzamt Osnabrück betr. Erbschaftsteuer Ilse Kassebaum vom 10.02.2009
6. Schreiben des Amtsgerichts Bersenbrück vom 07.07.2009 an Sie betr. Ilse Kassebaum
7. Schreiben des Amtsgerichts Bersenbrück vom 13.05.2009 an Sie betr. Ilse Kassebaum
8. Protokoll des Nachlassgerichts Bersenbrück vom 12.05.2009
9. Vermögensverzeichnis des Amtsgerichts Bersenbrück betreffend Hermann Hackmann

Rechtsanwalt
Thomas Storkvertretungsberechtigt bei allen
Amtsgerichten
Landgerichten
Oberlandesgerichten
Verwaltungsgerichten
Sozialgerichten
ArbeitsgerichtenBippener Straße 29
49626 Berge

Telefon: 05435-902445

Telefax: 05435-902444

E-mail:

rechtsanwalt.stork@t-online.de

In Kooperation mit

Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt

Gerd Rentzmannvertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Rechtsanwalt und Notar

Rudolf Brenkenvertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Robert-Kleinert-Str. 2

49610 Quakenbrück

Telefon: 05431-3581 und 902406

Telefax: 05431-8165

... / 2

Rechtsanwalt Thomas Stork

Volksbank Osnabrücker Nordland e.G., Nr. 12 13 331 000, BLZ 285 669 39
Oldenburgische Landesbank, Nr. 386 784 0500, BLZ 285 223 19Kreissparkasse Bersenbrück, Nr. 14 340 855, BLZ 285 515 40
Steuer-Nr.: 87/14304238, Finanzamt Quakenbrück

54

- 10. Schreiben der Volksbank Osnabrücker Nordland eG an Sie vom 30.01.2009
- 11. Schreiben der RA Geers pp. vom 05.02.09 an Sie
- 12. Schreiben des AG Bersenbrück vom 26.01.09 an Ihre Mutter nebst Anlagen

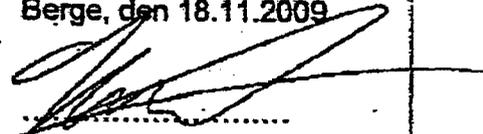
- 21. Empfangsbestätigung Ihrer Großmutter vom 05.12.08 über den Erhalt von Sparbüchern und EC-Karte sowie das Erlöschen der Vollmacht Ihrer Mutter für das Konto Ihrer Großmutter
- 22. mein Antrag auf Teilungsversteigerung

*Außerdem: Tageszeitung
 NOZ vom 03.10.2009
 ausgehändigt*

Mit freundlichen Grüßen
L. Geers
 Rechtsanwalt

Hiermit bestätige ich, Lars Hackmann, Rübbehauk 4, 49626 Berge, den Erhalt der vorstehenden Unterlagen.

Berge, den 18.11.2009



(Lars Hackmann)

Abschrift

55



Landgericht Osnabrück

Geschäfts-Nr.:
10 O 2641/09 (203)

EMG - Osnabrück
09. März 2010
RAe. Schwenen

EB

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Frau Ulrike Hackmann, Hauptstraße 56, 49626 Berge,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Geers und Overhoff,
Konrad-Adenauer-Straße 15, 49584 Fürstenau,
Geschäftszeichen: 114/09G01

gegen

Herrn Lars Hackmann, Ostpreußenstraße 11, 49626 Berge,

Beklagter

X Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Schwenen und Partnerin,
Petersilienstraße 33-34, 49740 Haselünne,
Geschäftszeichen: 368/2009

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück
durch den Richter am Landgericht Görtz als Einzelrichter
am **02. März 2010** beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Vergleichs hat der
Beklagte zu tragen.

Gründe:

Der Beklagte wurde testamentarischer Erbe der am 18.01.2009 verstorbenen Mutter der Klägerin, Frau Ilse Kassebaum. Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin Auskunfts- und Pflichtteilsansprüche nach dem Tode ihrer Mutter geltend. Im Termin vom 24.02.2010 schlossen die Parteien einen Vergleich dahingehend, dass der Beklagte an die Klägerin zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach dem Tode der am 18.01.2009 verstorbenen Frau Kassebaum einen Betrag von 20.000,00 € zahlt. Im Hinblick auf diesen Vergleich erklärten die Parteien den Rechtsstreit im Termin vom 24.02.2010 übereinstimmend für erledigt.

Nach der übereinstimmenden Erledigungserklärung waren die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 a ZPO dem Beklagten aufzuerlegen. Diese Kostenentscheidung entspricht der Sach- und Rechtslage sowie billigem Ermessen. Da die Klägerin als Tochter der Verstorbenen durch die testamentarische Verfügung ihrer Mutter von der Erbfolge ausgeschlossen wurde, stand ihr unzweifelhaft ein Pflichtteilsrecht zu. Zur Durchsetzung dieses Anspruches war die Klägerin berechtigt, von dem Beklagten Auskunft über den Bestand des Nachlasses zu verlangen. Insoweit wäre die Klage mithin zweifelsfrei erfolgreich gewesen. Auch war der Beklagte verpflichtet, an die Klägerin 1/2 des Nachlasswertes auszukehren. Da die Klägerin ohne die testamentarische Verfügung ihrer Mutter alleinige gesetzliche Erbin gewesen wäre, stand ihr insoweit 1/2 des Nachlasswertes zu. Hierauf haben die Parteien sich auch in dem geschlossenen Vergleich verständigt. Damit hat die Klägerin das erhalten, was ihr auch im Falle einer streitigen Fortführung des Prozesses zuzubilligen gewesen wäre.

Nach den vorstehenden Ausführungen waren die gesamten Verfahrenskosten dem Beklagten aufzuerlegen, da er diese mutmaßlich auch im Falle einer streitigen Fortführung des Verfahrens zu tragen gehabt hätte.

Görtz

Voc.

BURKHARD SCHWENEN

RECHTSANWALT UND NOTAR

ANNETTE BÜNEMANN-SCHWENEN

RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN

POSTFACH 265, 49735 HASELÜNNE

Herrn
Lars Hackmann
Ostpreußenstraße 11.

49626 Berge

PETERSILIENSTRASSE 33-34
49740 HASELÜNNE 01.03.2010/D
TELEFON (0 59 61) 69 90
TELEFAX (0 59 61) 72 03
E-Mail: schwenen.rae@t-online.de

BEI ZAHLUNG UND ANTWORT BITTE ANGEBEN:

0368/2009 Hackmann ./.. dto.

KOSTENRECHNUNG

in Sachen

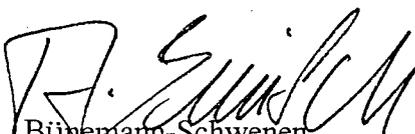
0368/2009 Hackmann ./.. dto. (bei Zahlung bitte angeben)

Geb. Nr.	Satz	Bezeichnung	Gebühr	Ust. gem. VV 7008	Brutto- Gebühr
3100	1,30	Verfahrensgebühr aus 22000,00 EUR	839,80	19,00%	999,36
3104	1,20	Terminsgebühr aus 22000,00 EUR	775,20	19,00%	922,49
1003	1,00	Einigungsgebühr im gerichtlich anhängigen Verfahren aus 22000,00 EUR	646,00	19,00%	768,74
7002		Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	20,00	19,00%	23,80
7000.1	20	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten (Ablichtungen)	10,00	19,00%	11,90
7003	138	Fahrtkosten bei Benutzung eines eigenen Kfz	41,40	19,00%	49,27
7005	1	Tage- und Abwesenheitsgeld	20,00	19,00%	23,80
Summe			2352,40	446,96	2799,36

* Abgerechnet wurde nach §§ 2, 13 RVG.

Rechnungs-Nr. 10/C039
Leistungszeitraum: 23.12.2009 - 01.03.2010

Zahlungsbedingungen: zahlbar innerhalb von 2 Wochen


Bünnemann-Schwenen
Rechtsanwältin

Ust. gem. VV 7008
- 2. März 2010

Burkhard Schwenen

KONTEN:

SPARKASSE
EMSLAND
BLZ 266 500 01; KTO: 1 004 506

VOLKSBANK
HASELÜNNE
BLZ 266 613 80; KTO: 3 407 001

OLDENBURGISCHE LANDESBANK AG
HASELÜNNE
BLZ 266 200 10; KTO: 618 608 39 00

Finanzamt Lingen :
USt-IdNr.: DE154280254

Anwaltskanzlei SVM • Franz-Lenz-Straße 4 • 49084 Osnabrück



Landgericht Osnabrück
- 5. Zivilkammer -
Neumarkt 2

49074 Osnabrück

Landgericht Osnabrück

Eing. 23. Jan. 2012

3 fach _____ Bd _____ Heft _____

Anl. V-Scheck _____ €

Osnabrück, den 2012-01-20
dp/D15/51622
Hackmann ./ Stork, RA
233/11M01
(Bitte stets angeben)

Gegner hat Abschrift
3. Jan. 2012

In dem Rechtsstreit

Hackmann
Kanzlei SVM

./.

RA Stork
RAe Eßler & Dr. Wosgien

- 5 O 2499/11 -

wird im Nachgang zu unserer schriftsätzlichen Stellungnahme vom 18.01.2012 noch einmal ergänzend für die Behauptung des Klägers, dem Beklagten bereits im Februar 2009 den Auftrag zur Einleitung eines Teilungsversteigerungsverfahrens erteilt zu haben, Beweis angetreten durch

1. Hubert Övermöhle, Ostpreußenstraße 10, 49626 Berge,
2. Klaus Hartke, Hahnenmoorstraße 18, 496371 Menslage,
3. Henry Pöppe, Halener Straße 6, 49626 Berge,
4. Markus Hackmann, Römerschanze 2, 49626 Berge.

Mathias Scholz

Rechtsanwalt
verstorben 2006

Bettina Verhülsdonk

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht

Peter Marx

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Bau- und Architektenrecht

Sebastian Hennecke

Rechtsanwalt
Verkehrsrecht
Gewerblicher Rechtsschutz

Sachbearbeiter:

Rechtsanwalt Marx

E-Mail:

rama@kanzlei-svm.de

Anwaltskanzlei SVM

Franz-Lenz-Straße 4
Bürocenter „Hasepark“
49084 Osnabrück

Telefon: (05 41) 3 31 10 - 0

Telefax: (05 41) 3 31 10 - 33

E-Mail: info@kanzlei-svm.de

Internet: www.kanzlei-svm.de

Bankverbindung:

Commerzbank

BLZ 265 800 70

Kto.-Nr. 0703 714 400

USt ID NR DE 202 705 180

Finanzamt Osnabrück Stadt

In Kooperation mit



Feldkamp - Rechtsanwälte

Heinrich Feldkamp

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

Nina Feldkamp

Rechtsanwältin

Fürstenaue Weg 220

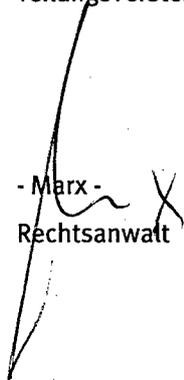
49090 Osnabrück

info@feldkamp-rechtsanwaelte.de

www.feldkamp-rechtsanwaelte.de

59

Die vorbezeichneten Zeugen waren insgesamt durch den Beklagten stets auf dem Laufenden darüber informiert, dass er bei dem Beklagten den entsprechenden Auftrag erteilt hatte und darüber hinaus auch über alle weiteren Schritte des Klägers informiert. Die Zeugen können ebenfalls bestätigen, dass sich seit dem genannten Zeitraum der Kläger stets in dem Glauben befand, dass das Teilungsversteigerungsverfahren durch den Beklagten eingeleitet worden wäre.


- Marx -
Rechtsanwalt

Landgericht Osnabrück
Geschäftsnummer:

5 0 2499 / M

Osnabrück, 06.02.12
(Datum)

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt

Verfügung

Vermerk: Termin ist mit Kl.V. Bekl.V. Sachverst. abgesprochen.

1. Termin zur Güteverhandlung und gegebenenfalls im Anschluss daran
 Termin zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf
 Termin zur Beweisaufnahme und zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf
 Termin zur Verhandlung über den Einspruch und zur Hauptsache wird bestimmt auf
 Termin zur Anhörung des Sachverständigen zur Ergänzung und Erläuterung seines Gutachtens

Freitag, den 20.04.12 10:00 Uhr, Saal 393

- Zu dem Termin wird das persönliche Erscheinen
 der Parteien der klagenden Partei der beklagten Partei
 bzw. deren gesetzlichen Vertreter bzw. eines Vertreters, der zur Aufklärung in der Sache in der Lage ist und zur Abgabe bindender Erklärungen, insbesondere zum Vergleichsabschluss ermächtigt ist,
 zum Versuch einer gütlichen Einigung
 zur Erörterung und Sachaufklärung
 zur Vernehmung als Partei

angeordnet.

- Bei mehreren Parteien oder gesetzlichen Vertretern genügt das Erscheinen einer Partei oder eines Vertreters mit schriftlicher Vollmacht.
 Die Teilnahme eines informierten Sachbearbeiters mit Entscheidungskompetenz auf Seiten
 des Klägers der Kläger/in des Beklagten der Beklagten wird angeregt, hilfsweise die telefonische Erreichbarkeit während des Termins.
 Der klagenden Partei wird zur Erwiderung auf den Schriftsatz vom _____ eine Frist von _____ Wochen gesetzt.
 Der beklagten Partei wird zur Erwiderung auf den Schriftsatz vom _____ eine Frist von _____ Wochen gesetzt.

- Gemäß § 273 ZPO wird weiter angeordnet: Gemäß § 273 ZPO ergehen folgende Hinweise/Auflagen:
 (siehe Rückseite)

Ladung des Zeugen Lindberg →

2. Laden

- Kläger-Vertreter mit begl. Abschrift von 1) / ZP 94 / EB (Ladung der PV)
 Abschriften des Schriftsatzes vom _____ beifügen.
 Beklagten-Vertreter mit begl. Abschrift von 1) / ZP 94 / EB (Ladung der PV)
 Abschriften des Schriftsatzes vom _____ beifügen.
 Kläger / Beklagten mit begl. Abschrift von 1) / ZIP 93 / ZU (Ladung Partei ohne PV)
 Abschriften des Schriftsatzes vom _____ beifügen.
 mit Hinweis auf angeordnetes persönliches Erscheinen.
 Kläger-Vertreter und Beklagten-Vertreter (Ladung zum Einspruchstermin)
mit begl. Abschrift von 1) / ZP 82 / EB
(Zustellungsdatum des VU und Eingangsdatum des Einspruches sind mitzuteilen)
 für Kläger-Vertreter auch Abschriften des Schriftsatzes vom _____ beifügen

61

für Beklagten-Vertreter auch Abschriften des Schriftsatzes vom _____ beifügen

Parteien / Kläger / Beklagte persönlich (gesetzl. Vertreter) ohne / mit ZU (pers. Ersch.)
 ZP 9e (Güte/Sachaufklärung) ZP 29 (Parteivernehmung)

Vertreter d. Streitverkündeten mit begl. Abschrift von 1) / ZP 94 / EB

Zeugen Bl. 38 x ohne / mit ZU / ZP 21

Sachverständigen Bl. _____ ohne / mit ZU / ZP 24

D. Zeuge/n/in wird/werden wieder abgeladen,

D. Sachverständige wird nicht beauftragt bzw. vernommen,

wenn nicht bis zum _____ binnen _____ Wochen

d. Kl. für d. Zeugen Lundlage d. Bekl. für d. Zeugen _____
einen Gebührevorschuss von je 50 EUR einzahlt;

d. Kl. für d. Sachverst. _____ d. Bekl. für d. Sachverst. _____
einen Gebührevorschuss von _____ EUR einzahlt.

Verzichtserklärung/en d. Zeuge/n/in reicht/reichen aus.

3. Mitteilung vom Termin an Pressestelle im Hause

3a) 1 Woche vor Termin 10 0 2641/09 beizubehalten

10. April 2012

4. z. T. mit BA Wv.: am _____

D. Einzelrichter / in der 5 . Zivilkammer

D. Vorsitzende der _____ . Zivilkammer

Hodder

17. Feb. 2012



Landgericht Osnabrück
5. Zivilkammer

Geschäftsnummer:
5 O 2499/11
Bitte stets angeben!

Landgericht Osnabrück, Postfach 29 21, 49019 Osnabrück
5 O 2499/11
Rechtsanw.

Osnabrück, 06.02.2012
Neumarkt 2, 49074 Osnabrück
☎ Vermittlung: 0541 315 0
☎ Durchwahl: 0541 315 1267
Telefax: 0541 315 6167

Ihr Zeichen : 233/11

Termin zur Güteverhandlung und gegebenenfalls im Anschluss daran mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme wird bestimmt auf

Datum des Termins	Uhrzeit	Ort des Termins	Raum
Freitag, 20. April 2012	10.00 Uhr	(3. Etage, Landgericht)	393

Dr. Höcherl, Richterin am Landgericht

Sehr geehrte Damen und Herren,
in dem Rechtsstreit
Hackmann gegen Stork

werden Sie hiermit zu dem oben angegebenen Termin geladen.

Gemäß § 273 ZPO wird angeordnet:

Das persönliche Erscheinen d. Klägers Lars Hackmann und d. Beklagten Rechtsanwalt Thomas Stork zu dem oben genannten Termin ist angeordnet worden.

Das Gericht hat Gerd Lindlage als Zeugen geladen.

Der Zeuge wird wieder abgeladen, wenn nicht die klagende Partei für den von ihr benannten Zeugen binnen 2 Wochen einen Gebührevorschuss von 50,00 € einzahlt.

Die Vorschusspflicht entfällt bei Vorlage einer Gebührenverzichtserklärung.

Wichtiger Hinweis

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a ZPO). In diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenpartei zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese – auch vor Rechtskraft ohne Sicherheitsleistung – die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Mit freundlichen Grüßen
zugleich für die Beglaubigung der Verfügung

Henning, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter/beamtin der Geschäftsstelle



Landgericht Osnabrück
5. Zivilkammer

Geschäftsnummer:
5 O 2499/11
Bitte stets angeben!

63

Landgericht Osnabrück, Postfach 29 21, 49019 Osnabrück
5 O 2499/11
Herrn
Gerd Lindlage
c/o VB Osn.Nordland e.G.
Hauptstraße 22
49626 Berge

Osnabrück, 06.02.2012
Neumarkt 2, 49074 Osnabrück
☎ Vermittlung: 0541 315 0
☎ Durchwahl: 0541 315 1267
Telefax: 0541 315 6167

Ihr Zeichen:

Das Gericht hat einen Termin, in dem Sie als Zeuge/Zeuigin aussagen sollen, bestimmt auf

Datum des Termins	Uhrzeit	Ort des Termins	Raum
Freitag, 20. April 2012	10.00 Uhr	(3. Etage, Landgericht)	393

Sehr geehrter Herr Lindlage,
in dem Rechtsstreit
Hackmann gegen Stork

hat das Gericht beschlossen, Sie über die nachstehend bezeichneten Beweisfragen als Zeuge zu vernehmen.

Beweisfragen:

Beauftragung des Beklagten im Februar 2009 mit dem Teilungsversteigerungsverfahren im Hinblick auf das Grundstück Rübbehauk 4 in Berge.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen. Bitte bringen Sie diese Ladung zum Termin mit und beachten Sie die nachstehenden Hinweise. Etwaige Entschädigungen werden grundsätzlich durch Überweisung ausgezahlt; halten Sie deshalb Ihre Kontoverbindung bereit. Barauszahlungen sind nur in Ausnahmefällen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
zugleich für die Beglaubigung der Verfügung

Henning, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter/beamtin der Geschäftsstelle

68

Geschäftszeichen
5 O 2499/11

Erledigungsvermerk

Terminstag: Freitag, 20. April 2012

1. Folgende Schriftstücke sind erstellt worden:

Lars Hackmann (10.00 Uhr).....	ZP 9e
RAe SVM - Scholz und Kollegen (10.00 Uhr) ./ EB.....	ZP 94
Rechtsanwalt Thomas Stork (10.00 Uhr)	ZP 9e
RAe Eßer und Kollegen (10.00 Uhr) ./ EB.....	ZP 94

Gerd Lindlage (10.00 Uhr) ZP 21

2. Zur Akte

Ausgeführt durch:

Henning, Justizhauptsekretärin

Empfangsbekanntnis

65

Zustellung eines Schriftstücks gemäß § 174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie gesetzlich verpflichtet

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück

Rechtsanw.
Eßer und Kollegen
Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:

5 O 2499/11
ZP 94 v. 06.02.2012 ✓
Storke - Hackmann
- H -

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.

Eingegangen
09. Feb. 2012
den
Rechtsanwälte H.-J. Esser
Dr. Wosgien & C. H. Eßer (Oldb)

(Unterschrift)

Hinweis:
Die Rücksendung kann auch per
Telefax erfolgen.
0541 315 6167

Landgericht Osnabrück

Eing. -9. Feb. 2012

7 fach _____ Bd _____ Heft _____
Anl. V-Scheck _____ €

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Landgerichts Osnabrück
Postfach 2921
49019 Osnabrück

Empfangsbekanntnis

66

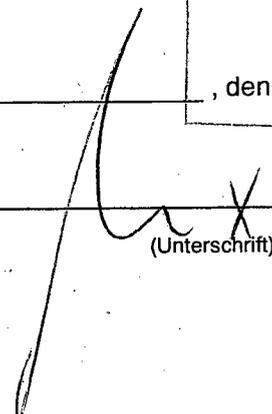
Zustellung eines Schriftstücks gemäß § 174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie gesetzlich verpflichtet

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück
Rechtsanw.
SVM - Scholz und Kollegen
Franz-Lenz-Straße 4
49084 Osnabrück

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:
5 O 2499/11
ZP 94 v. 06.02.2012 ✓
Landgericht Osnabrück
Eing.: 08. Feb. 2012
fach.....Bd.....Heft
.....Anl.....

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.

SVM
Rechtsanwältin Fachanwältin
08. Feb. 2012
, den **Eingang**


(Unterschrift)

Hinweis:

Die Rücksendung kann auch per
Telefax erfolgen.
0541 315 6167

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Landgerichts Osnabrück
Postfach 2921
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück
Eing. - 9. Feb. 2012
_____ fach _____ Bd _____ Heft
_____ Anl. _ V-Scheck _____ €

Anwaltskanzlei SVM • Franz-Lenz-Straße 4 • 49084 Osnabrück



Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2

49074 Osnabrück

Osnabrück, den 2012-02-20
sb/D6/2933
Hackmann ./ Stork, RA
233/11Mo1
(Bitte stets angeben)

Gegen. Mahnschrift

21. Feb. 2012

Landgericht Osnabrück		
Eing.	21. Feb. 2012	
facn	Bd	Heft
Ant. 1 V-Scheck		50 €

ELBler

Osnabrück am 20. Feb. 2012
zur Zahlung der Mahnschrift.
50,- €
H. Hackmann

In dem Rechtsstreit

Hackmann
Kanzlei SVM

./.

Stork
RAe, Eßler & Dr. Wosgien

- 5 0 2499/11 -

nehmen wir Bezug auf Ihre Mitteilung vom 06.02.2012 und zahlen nebst anliegendem Verrechnungsscheck den Zeugenvorschuss in Höhe von 50,00 € ein.

Marx
Rechtsanwalt

Mathias Scholz
Rechtsanwalt
verstorben 2006

Bettina Verhülsdonk
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht

Peter Marx
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Bau- und Architektenrecht

Sebastian Hennecke
Rechtsanwalt
Verkehrsrecht
Gewerblicher Rechtsschutz

Sachbearbeiter:
Rechtsanwalt Marx

E-Mail: marx@kanzlei-svm.de

Anwaltskanzlei SVM
Franz-Lenz-Straße 4
Bürocenter „Hasepark“
49084 Osnabrück

Telefon: (05 41) 3 31 10 - 0
Telefax: (05 41) 3 31 10 - 33
E-Mail: info@kanzlei-svm.de
Internet: www.kanzlei-svm.de

Bankverbindung:
Commerzbank
BLZ 265 800 70
Kto.-Nr. 0 703 714 400
USt ID NR DE 202 705 180
Finanzamt Osnabrück Stadt

In Kooperation mit

Feldkamp - Rechtsanwälte

Heinrich Feldkamp
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

Nina Feldkamp
Rechtsanwältin

Fürstenauer Weg 220
49090 Osnabrück
info@feldkamp-rechtsanwaelte.de
www.feldkamp-rechtsanwaelte.de

68

Empfangsbekanntnis

(Zustellung eines Schriftstücks gemäß § 174 ZPO)

Anschrift:

Amtsgericht Osnabrück
Zahlstelle
49074 Osnabrück

Amtsgericht Osnabrück
Eing.: 22. Feb. 2012
.....fach.....Ba.....Heft
.....Anl.....

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:

NZS - 50 2498 1 12
V-Scheck über 50 EUR
Aussteller RA. Marx (SVM)
H. Marx
Bitte sofort zurücksenden!

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.

_____ den _____

H. Marx

(Unterschrift)

Landgericht Osnabrück
Eing. 23. Feb. 2012
.....fach.....Bd.....Heft
.....Anl. V-Scheck.....€

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Landgerichts Osnabrück
Postfach 29 21

69

Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT *

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
email: esser.wosgien@awotet.net

Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

vorab per Telefax: 0541/3156167
Landgericht Osnabrück
Postfach 29 21
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück		
Eing.	13. April 2012	
_____ fach _____	Bd _____	Heft _____
_____ Anl. _____	V-Scheck _____	€ _____

13.04.2012 / OI
00244/11 H / Z

5 O 2499/11

Wir stellen von Anwalt zu Anwalt direkt zu!

In Sachen

Landgericht Osnabrück		
Eing.	13. April 2012	
_____ fach _____	Bd _____	Heft _____
_____ Anl. _____	V-Scheck _____	€ _____

Hackmann
Anwaltskanzlei SVM

J.

Rechtsanwalt Stork
RAe Eßer & Dr. Wosgien, OL

ist auch das neue Vorbringen des Klägers in den Schriftsätzen vom 18. und 20.01.2012 nicht geeignet, der Klage zum Erfolg zu verhelfen.

Die streitige Behauptung, der Beklagte habe bereits im Februar 2009 mündlich den Auftrag erhalten, das Teilungsversteigerungsverfahren einzuleiten, wird durch Wiederholung nicht richtiger. Das gleiche gilt für die unzutreffende Behauptung, der Beklagte habe dem Kläger etwa eine Woche nach (bestrittener) mündlicher Auftragserteilung fernmündlich ohne Aufforderung mitgeteilt, dass er das Teilungsversteigerungsverfahren eingeleitet habe.

Dass das Vorbringen des Klägers nicht richtig ist, ergibt sich bereits aus dem in der Klageerwidderung genannten Schriftwechsel, dessen inhaltliche Richtigkeit vom Kläger nicht bestritten wurde. Zur Verdeutlichung für das Gericht überreichen wir dazu das an den Kläger persönlich gerichtete Schreiben der Rechtsanwälte Geers und Overhoff vom 05.02.2009 (Anlage KE 1), mit dem für die Mutter des Klägers Auskunftsansprüche geltend gemacht worden sind. Der Beklagte hat darauf für den Kläger mit Schreiben vom 31.03.2009 (Anlage KE 2) geantwortet und

Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT 70

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT *

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
email: esser.wosgien@ewetel.net

Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

vorab per Telefax: 0541/3156167
Landgericht Osnabrück
Postfach 29 21
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück		
Eing.	17. April 2012	
fach	Bd	Heft
Anl.	V-Scheck	€

13.04.2012 / OI
00244/11 H / Z

5 O 2499/11

Wir stellen von Anwalt zu Anwalt direkt zu!

In Sachen

Hackmann

Anwaltskanzlei SVM

./.

Rechtsanwalt Stork

RAe Eßer & Dr. Wosgien, OL

ist auch das neue Vorbringen des Klägers in den Schriftsätzen vom 18. und 20.01.2012 nicht geeignet, der Klage zum Erfolg zu verhelfen.

Die streitige Behauptung, der Beklagte habe bereits im Februar 2009 mündlich den Auftrag erhalten, das Teilungsversteigerungsverfahren einzuleiten, wird durch Wiederholung nicht richtiger. Das gleiche gilt für die unzutreffende Behauptung, der Beklagte habe dem Kläger etwa eine Woche nach (bestrittener) mündlicher Auftragserteilung fernmündlich ohne Aufforderung mitgeteilt, dass er das Teilungsversteigerungsverfahren eingeleitet habe.

Dass das Vorbringen des Klägers nicht richtig ist, ergibt sich bereits aus dem in der Klageerwiderung genannten Schriftwechsel, dessen inhaltliche Richtigkeit vom Kläger nicht bestritten wurde. Zur Verdeutlichung für das Gericht überreichen wir dazu das an den Kläger persönlich gerichtete Schreiben der Rechtsanwälte Geers und Overhoff vom 05.02.2009 (**Anlage KE 1**), mit dem für die Mutter des Klägers Auskunftsansprüche geltend gemacht worden sind. Der Beklagte hat darauf für den Kläger mit Schreiben vom 31.03.2009 (**Anlage KE 2**) geantwortet und

FA

weisungsgemäß eine gütliche Einigung angeboten. In dem Antwortschreiben der Rechtsanwälte Geers und Overhoff vom 29.04.2009 (**Anlage KE 3**) beziehen diese sich auf ein vom Kläger selbst gefertigtes Schreiben an seine Mutter mit Poststempel vom 03.03.2009, in dem er ihr für deren Grundstücksmitigentumsanteil 20.000 € angeboten haben soll. Schon das widerlegt die jetzige Behauptung des Klägers, er habe den Beklagten schon vorher im Februar 2009 beauftragt ein Teilungsversteigerungsverfahren einzuleiten, denn noch Anfang März hat er selbst unmittelbar mit seiner Mutter Kontakt aufgenommen, gerade um eine Teilungsversteigerung zu vermeiden.

Beweis: **Zeugnis der Frau Ulrike Hackmann, Hauptstraße 56, 49626 Berge (unter Protest gegen die Beweislast).**

Das Schreiben der Rechtsanwälte Geers und Overhoff vom 29.04.2009 hat der Beklagte mit dem Kläger in einer Besprechung am Samstag, den 02.05.2009 um 10.30 Uhr erörtert und anschließend für ihn mit Schreiben vom 14.05.2009 (**Anlage KE 4**) weisungsgemäß den Verkauf seines Miteigentumsanteils für 28.000 € angeboten, weil der Kläger nicht in der Lage war, den von seiner Mutter geforderten Kaufpreis für deren Miteigentumsanteil aufzubringen. Daraus wird deutlich, dass der Kläger auch zu diesem Zeitpunkt noch eine gütliche Einigung anstrebte und keine Teilungsversteigerung mit zusätzlichen Kosten wollte, wobei der Beklagte allerdings bestreitet, dass der Kläger überhaupt jemals über die notwendigen Mittel für einen Kauf des Miteigentumsanteils seiner Mutter verfügte.

Auf das neue Angebot haben die Mutter des Klägers und ihre Bevollmächtigten zunächst nicht reagiert, sondern mit Schreiben vom 19.05.2009 (**Anlage KE 5**) eine neue Frist zur Auskunftserteilung gesetzt. Daraufhin fand die nächste Besprechung der Parteien am 05.06.2009 um 15.45 Uhr statt. Der Beklagte hat den ihm vom Kläger in dieser Besprechung überlassenen Nachweis mit Schreiben vom selben Tag (**Anlage KE 6**) an die Rechtsanwälte Geers und Overhoff weitergeleitet und darin für den Kläger ausdrücklich anfragen lassen, wann dessen Mutter die Teilungsversteigerung in die Wege leiten will. Denn die Mutter des Klägers hatte schon Ende des Jahres 2008 angekündigt, selbst ein Teilungsversteigerungsverfahren einleiten zu wollen, wenn es keine Einigung mit dem Kläger gebe. Dem Kläger, der von diesem Schreiben wie auch vom gesamten übrigen Schriftwechsel Abschriften erhalten hat, war somit auch des-

72

halb bekannt, dass zu dem Zeitpunkt noch kein Teilungsversteigerungsverfahren eingeleitet war, insbesondere nicht vom Beklagten, der bis dahin gar keinen entsprechenden Auftrag von ihm erhalten hatte. Mit Anwaltsschreiben vom 27.07.2009 (**Anlage KE 7**) hat die Mutter des Klägers sodann unter Fristsetzung bis zum 10.08.2009 einen bezifferten Pflichtteilsanspruch in Höhe von 30.000 € geltend gemacht. Mit weiterem Anwaltsschreiben vom selben Tage ließ sie mitteilen, dass sie derzeit nicht beabsichtige, die Zwangsversteigerung durchzuführen (**Anlage KE 8**). Aus diesem Schreiben geht überdies hervor, dass die Mutter des Klägers mit einem freihändigen Verkauf zu einem Kaufpreis von insgesamt 56.000 € einverstanden war. Des weiteren wurde von den Rechtsanwälten Geers und Overhoff mit einem dritten Schreiben vom 27.07.2009 (**Anlage KE 9**) ein Darlehensrückzahlungsanspruch in Höhe von 1.721,37 € geltend gemacht. Alle drei Schreiben hat der Beklagte mit Schreiben vom 28.07.2009 (**Anlage KE 10**) an den Kläger weitergeleitet und um Vereinbarung eines Besprechungstermins gebeten. In der folgenden Besprechung am 03.08.2009 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass er das im letztgenannten Schreiben vom 27.07.2009 genannte Darlehen an seine Mutter zurückgezahlt habe, was wohl nicht stimmte. Hinsichtlich der von seiner Mutter verlangten Nutzungsentschädigung wollte er darüber hinaus angebliche Instandhaltungskosten des Grundstücks gerechnen. Ansonsten wollte er ausdrücklich abwarten, wie die Mutter reagiere, wenn er ihr Zahlungsverlangen nicht erfülle. Frei erfunden und falsch ist übrigens die neue Behauptung, der Beklagte habe dem Kläger geraten, „in Anbetracht erheblicher Geldentnahmen der Mutter des Klägers vom Konto seiner Großmutter ... keine weiteren Zahlungen zu leisten“. Abgesehen davon dass dem Beklagten überhaupt keine (bestrittenen) Geldentnahmen der Mutter vom Konto der am 18.01.2009 verstorbenen Großmutter des Klägers bekannt waren und sind, hat der Kläger überhaupt keine Zahlungen an seine Mutter geleistet.

Beweis: **wie vor**

Was der Kläger im Jahr 2009 mit dem Zeugen Lindlage erörtert hat, ist dem Beklagten nicht bekannt. Der Beklagte hatte im Jahr 2009 bis zum Ende des Mandats in dieser Sache keinen Kontakt zu dem vom Kläger angeblich beauftragten wirtschaftlichen Berater.

Beweis: **dessen Zeugnis (unter Protest gegen die Beweislast)**

73

Alle dessen angeblichen Ratschläge werden daher mit Nichtwissen bestritten. Das gilt auch für die substanzlos behaupteten Finanzierungsmöglichkeiten. Der Kläger hat dem Beklagten davon nicht berichtet, sondern im Februar 2009 lediglich geäußert, dass er sich mit seiner Mutter über das Grundstück einigen und seine Werkstatt bzw. sein Gewerbe weiterhin in dem Objekt betreiben wolle. Es ist somit auch nicht richtig, dass sich der Kläger (erst) im März 2009 selbständig machen wollte. Vielmehr betrieb er schon seit dem 01.12.2006 in der Betriebsstätte Rübbehauk 4 in Berge einen Handel mit Motorrädern und anderen Maschinen. Wir überreichen dazu als **Anlage KE 11** die Gewerberegisterauskunft der Samtgemeinde Fürstenau vom 30.01.2012. Für die Richtigkeit

Beweis: Auskunft der Frau Beermann, zu laden über die Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau (unter Protest gegen die Beweislast)

Dem Beklagten war auch keine angebliche Existenzgründung des Klägers und „Neueröffnung“ eines „Highway`s Motorschuppen“ zum 01.03.2009 bekannt. Er kannte weder den angeblich verteilten Flyer noch die Anzeige in der NOZ. Vielmehr wusste der Beklagte, dass der Kläger schon seit Jahren einen Gewerbebetrieb mit Zweiradhandel und Werkstatt auf dem streitgegenständlichen Grundstück betrieb. Irgendeine Eilbedürftigkeit hinsichtlich eines vom Kläger zu diesem Zeitpunkt noch lange nicht in Auftrag gegebenen Teilungsversteigerungsverfahrens bestand folglich nicht, denn der Kläger nutzte das Grundstück seit Jahren unbeanstandet als Betriebsstätte für sein Gewerbe, und zwar unstreitig ohne Zahlung einer Nutzungsentschädigung an seine Mutter. Es ist also schlicht falsch, dass eine Existenzgründung erst bevorstand und dafür eine schnelle Lösung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse am gemeinsamen Grundstück erforderlich war.

Dass er das Hausgrundstück durchgehend für seinen „Zweiradbetrieb“ genutzt und den Gewerbebetrieb nicht etwa schon Ende März 2009 wieder aufgegeben hat, ergibt sich übrigens auch aus dem Schreiben der Rechtsanwälte Geers und Overhoff vom 27.07.2009 (**Anlage KE 8**), mit dem die Mutter des Klägers für die gewerbliche Nutzung des Grundstücks durch den Kläger erstmalig ab August 2009 eine Nutzungsentschädigung geltend gemacht hat. Es wird deshalb

ausdrücklich bestritten, dass der Kläger seine angeblich neue Selbständigkeit zum Ende des Monats März 2009 (wieder) aufgegeben hat. Gegenbeweislich

Beweis: Zeugnis der Frau Ulrike Hackmann

Auch ausweislich der vorgelegten Auskunft aus dem Gewerberegister hat er sein Einzelunternehmen nämlich zu keinem Zeitpunkt seit Dezember 2006 wieder abgemeldet.

Beweis: Auskunft der Frau Beermann (unter Protest gegen die Beweislast)

Soweit der Kläger bei der Bundesagentur für Arbeit offensichtlich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und Verschweigen der schon langjährig ausgeübten gewerblichen Tätigkeit einen Gründungszuschuss zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit beantragt und bewilligt erhalten hat, dürfte dies übrigens durchaus von strafrechtlicher Relevanz sein.

Beweis: Auskunft der Agentur für Arbeit Osnabrück (unter Protest gegen die Beweislast)

Es stimmt auch nicht, dass der Kläger die selbständige Tätigkeit mit Aufnahme einer Tätigkeit bei der Firma Menke Spezialtransporte GmbH & Co. KG aufgegeben hat. Den „Nebenjob“ als Lkw-Fahrer hat er vielmehr zusätzlich ausgeübt, weil er durch den Handel mit Zweirädern und seine Werkstatt nicht genügend Einnahmen erzielen konnte, um davon leben zu können.

Den Motorrad- bzw. Zweiradhandel und die Werkstatt führt der Kläger übrigens nach wie vor in der genannten Betriebstätte.

Beweis: Zeugnis der Frau Ulrike Hackmann und Augenschein (unter Protest gegen die Beweislast)

Der Kläger hat der Agentur für Arbeit somit auch wahrheitswidrig vorgespiegelt, die selbständige Tätigkeit mit Abschluss des Arbeitsvertrages vom 30.03.2009 wieder aufgeben zu haben.

75

Beweis: Auskunft der Agentur für Arbeit Osnabrück (unter Protest gegen die Beweislast)

Zu den angeblichen gesundheitlichen, insbesondere psychischen Beeinträchtigungen des Klägers erklärt sich der Beklagte mit Nichtwissen. Darauf kommt es für den Rechtsstreit ohnehin nicht an, wobei allerdings die (Gefälligkeits-?) Bescheinigung der Dipl.-Psych. Kessler vom 21.01.2011, die den Kläger ohnehin erst ab dem 16.09.2009 behandelt haben will, inhaltlich falsch ist. Sie führt darin nämlich unzutreffend aus, dass die Großmutter des Klägers im Verlauf der Therapie gestorben sei. Entweder hat der Kläger diesbezüglich sogar seine Therapeutin belogen oder aber diese hatte den Sachverhalt im Jahr 2011 nicht mehr richtig in Erinnerung. Denn die Großmutter des Klägers verstarb nämlich unstreitig schon am 18.01.2009 und damit lange vor Beginn irgendeiner Therapie.

Die Behauptungen des Klägers zu einem angeblichen Schaden bleiben ebenfalls bestritten. Insoweit ist übrigens ein (streitiger) Ursachenzusammenhang mit der angeblich verzögerten Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens durch den Beklagten immer noch nicht dargetan. Der Kläger war weitgehend mittellos und vermutlich nicht einmal in der Lage, seiner Mutter den angeblich durch Vergleich vor dem Landgericht Osnabrück vereinbarten Pflichtteil zu zahlen. Darüber hinaus hat er sein Gewerbe durchgehend betrieben, sodass er durch die behauptete Verzögerung des Teilungsversteigerungsverfahrens zweifellos nicht gehindert war, irgendwelche Elektrofahrräder an potentielle Kunden zu verkaufen. Was angeblich für 17 Monate aufgewandte Wohnungsmiete mit der angeblich verzögerten Teilungsversteigerung zu tun haben soll, ist nicht ersichtlich. Die Wohnung benötigte und benötigt der Kläger unabhängig vom Eigentum am Gewerbegrundstück Rübbehauk 4. Auf Leistungen der Agentur für Arbeit hatte und hat der Kläger wegen seiner Falschangaben von vornherein keinen Anspruch. Auch die angeblichen Prozesskosten bleiben mit Nichtwissen bestritten. Vorsorglich beantragt der Beklagte insoweit

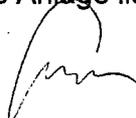
Beziehung der Akten LG Osnabrück – 10 2641/09 – und kurzfristige Überlassung dieser Akten zur Einsichtnahme.

Aus den Akten wird sich ergeben, dass der Kläger auch in jenem Prozess unrichtig hat vortragen lassen. Denn anders ist es nicht zu erklären, dass er nun die Positionen 13. bis 20. des mit Schriftsatz vom 18.01.2012 als Anlage eingereichten Schreibens des Beklagten vom 18.11.2009 abgedeckt hat. Das Schreiben fügen wir hierneben „ungeschwärzt“ als **Anlage KE 12** an. Die daraus hervor gehenden Zahlungsvorgänge hat er in dem vorgenannten Pflichtteilsprozess vermutlich bestritten bzw. nicht offengelegt.

Das unter der Nr. 18 aufgeführte Angebot der Firma Kristen GmbH (**Anlage KE 13**) bezog sich übrigens auf die Kosten für den Abriss des baufälligen Fachwerkhauses Rübbehauk 4. Die Volksbank Osnabrücker Nordland eG hatte den Wert der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude zudem schon im Januar 2009 mit Null bewertet (**Anlage KE 14**). Diese beiden Anlagen widerlegen auch die Behauptung, dass er im Falle eines früher eingeleiteten Teilungsversteigerungsverfahrens (und sowieso zu keinem Zeitpunkt zu erwartendem Zuschlag an ihn) eine Wohnung in dem unbewohnbaren Objekt eingerichtet und dadurch Miete für seine tatsächlich genutzte Wohnung eingespart hätte.

Nach alledem ist die Klage nach wie vor unschlüssig und schon nach Aktenlage abweisungsreif.

Alle Anlage liegen dem Kläger im Original oder in Abschrift vor (§ 133 Abs. 1 Satz 2 ZPO).



C.-H. Eßer
Rechtsanwalt

KEA

Geers & Overhoff, Konrad-Adenauer-Str. 15, 49584 Fürstenau

Herrn
Lars Hackmann
Ostpfeußenstraße 11

49626 Berge

Geschäftsräume:

49584 FÜRSTENAU
KONRAD-ADENAUER-STR. 15
TELEFON (0 59 01) 10 91
TELEFAX (0 59 01) 10 93
Steuer-Nr.: 67/232/17601

DATUM 05.02.2009 g/ke

Aktenzeichen bitte unbedingt angeben!

114/09G01

Sehr geehrter Herr Hackmann!

Hiermit zeigen wir an, dass uns Ihre Mutter, Frau Ulrike Hackmann, wohnhaft Hauptstraße 56, 49626 Berge, gebeten hat, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Am 18.01.2009 ist Ihre Großmutter Frau Ilse Kassebaum verstorben. Diese hat ausweislich einer Auskunft des Amtsgerichts Bersenbrück ein notarielles Testament des Notars Franz Kortland vom 19.12.2008 hinterlassen. Unsere Mandantin ist vom Amtsgericht aufgefordert worden, die Testamentseröffnung zu veranlassen. Unsere Mandantin geht davon aus, dass Sie zum Alleinerben eingesetzt wurden. Aus den vorgenannten Gründen werden Sie gebeten, die erforderlichen Schritte beim Amtsgericht einzuleiten. Hierzu überreichen wir das vom Amtsgericht Bersenbrück an Ihre Mutter gerichtete Schreiben.

Ferner teilen wir folgenden Sachverhalt mit:

Am 20.03.2001 ist Ihr Großvater, Herr Fritz Kassebaum verstorben. Dieser hatte nach Wissen unserer Mandantin kein Testament errichtet, sodass die gesetzliche Erbfolge eingetreten ist. Da die Eheleute Fritz und Ilse Kassebaum nur einen Abkömmling hinterlassen haben, nämlich Ihre Mutter Frau Ulrike Hackmann, wurde der verstorbene Fritz Kassebaum beerbt von seiner Ehefrau Ilse Kassebaum und Ihrer Mutter Ulrike Hackmann zu je 1/2 Anteil.

Das Erbe Ihres Vaters ist nach dessen Tode nie auseinandergesetzt worden.

Bankkonten:

Postbank Hannover 120733-304 BLZ 250 100 30
Kreissparkasse Fürstenau 016960486 BLZ 265 515 40

Volksbank Osnabrücker Nordland eG 2599200
VR-Bank eG im Altkreis Bersenbrück 575530100
Oldenburgische Landesbank AG Fürstenau 3863776500

BLZ 265 669 39
BLZ 265 679 43
BLZ 265 223 19

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag
von 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

78

Ihre Mutter hat in Erfahrung gebracht, dass der verstorbene Vater zwei Sparbücher bei der Kreissparkasse Bersenbrück hatte. Es handelte sich um ein Sparbuch mit der Nummer 314028069, das am Todestag ein Guthaben von 34.239,06 DM/17.506,15 € aufwies, sowie ein Konto mit der Nummer 314028077, das am Todestag ein Guthaben von 71.211,20 DM/36.409,71 € aufwies. Für das zuletzt genannte Konto wurden am 07.01.2002 Zinsen in Höhe von 2.357,20 DM gutgeschrieben, die sich auf den Zeitraum vom 03.01.2001 bis 07.01.2002 bezogen. Hierauf entfällt auf den Zeitpunkt bis zum Tode Ihres Vaters ein Betrag von 490,55 DM/250,81 €.

Darüber hinaus besaß der Verstorbene ein Girokonto bei der Kreissparkasse, dessen Guthaben im Zeitpunkt des Todes nicht bekannt ist. Wir gehen vorläufig davon aus, dass nach Bezahlung der Beerdigungskosten auf diesem Girokonto kein nennenswertes Guthaben mehr verblieb.

Die vorgenannten Kontoguthaben haben geerbt Ihre Großmutter und Ihre Mutter zu je 1/2 Anteil, sodass Ihrer Mutter von diesem Kontoguthaben ein Betrag in Höhe von 27.208,74 € zusteht.

Darüber hinaus steht Ihrer Mutter, sofern Sie Alleinerbe geworden sind, ein Pflichtteilsanspruch nach der verstorbenen Großmutter zu. Da Ihre Mutter ohne Testament Alleinerbin der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum geworden wäre, beträgt der Pflichtteilsanspruch Ihrer Mutter 1/2 Anteil vom Vermögen der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum.

Um diesen Pflichtteilsanspruch berechnen zu können, fordern wir Sie hiermit auf, Auskunft über den Nachlass der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum im Todeszeitpunkt zu erteilen. Sofern die Verstorbene zwischenzeitlich Schenkungen vorgenommen hat, ist die Auskunft auch hierauf zu erstrecken, es sei denn, dass zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind (vgl. § 2325 BGB).

Zur Erteilung dieser Auskunft setzen wir eine Frist bis zum 19.02.2009.

Nach der Auskunftserteilung werden wir die Ansprüche Ihrer Mutter im Einzelnen beziffern.

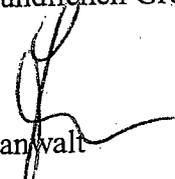
Ferner weist Ihre Mutter darauf hin, dass sie aus dem Nachlass Ihrer verstorbenen Großmutter gerne einige persönliche Sachen hätte. Hierbei handelt es sich um

79

1. einen Siegelring Ihres verstorbenen Großvaters,
2. ein Fotoalbum mit Bildern über die goldene Hochzeit der Großeltern,
3. das Familienstammbuch der Großeltern.

Ihre Mutter geht davon aus, dass diese Gegenstände keine besondere Bedeutung für Sie haben.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt
Ulrich Geers

THOMAS STORK

Rechtsanwalt

KEZ

80

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Str.29, 49626 Berge

Per Fax 05901/1093

Rechtsanwälte Geers & Overhoff
Konrad-Adenauer-Str. 15

49584 Fürstenau

Berge, den 31.03.2009

2008-10432 Hackmann ./ Hackmann

Ihr Zeichen: 114/09G01

Sehr geehrter Herr Kollege Geers,

in vorbezeichneter Angelegenheit vertrete ich bekannterweise die Interessen des Herrn Lars Hackmann, Rübbehauk 4, 49626 Berge.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 05.02.2009 und nochmaliger Rücksprache mit meinem Mandanten teilte mir dieser mit, dass er bereit ist, ein Gutachten vom Katasteramt erstellen zu lassen. Dies mag dann Verhandlungsgrundlage für den Kaufpreis sein.

Weiterhin teilte mit mein Mandant mit, dass an die diesem Grundstück vorbeiführende Straße in nächster Zukunft erneuert werden soll und entsprechend hohe Erschließungskosten anfallen.

Dieses müsste bei der Festlegung des Kaufpreises auch berücksichtigt werden.

Letztendlich bat mich mein Mandant nochmals bei Ihnen anzufragen, ob und inwieweit noch ein gemeinsames Gespräch zwischen ihm und seiner Mutter, ggfs. unter dem Beisein der Prozessbevollmächtigten möglich ist.

**Rechtsanwalt
Thomas Stork**

vertretungsberechtigt bei allen
Amtsgerichten
Landgerichten
Oberlandesgerichten
Verwaltungsgerichten
Sozialgerichten
Arbeitsgerichten

**Bippener Straße 29
49626 Berge**

Telefon: 05435-902445

Telefax: 05435-902444

E-mail:

rechtsanwalt.stork@t-online.de

In Kooperation mit

Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt

Gerd Rentzmann

vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Rechtsanwalt und Notar

Rudolf Brenken

vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Robert-Kleinert-Str. 2

49610 Quakenbrück

Telefon: 05431-3591 und 902406

Telefax: 05431-6165

... / 2

Rechtsanwalt Thomas Stork

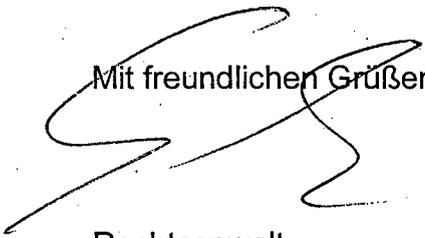
Volksbank Osnabrücker Nordland e.G., Nr. 12 13 331 000, BLZ 265 669 39 Kreissparkasse Bersenbrück, Nr. 14 340 855, BLZ 265 515 40
Oldenburgische Landesbank, Nr. 386 784 0500, BLZ 265 223 19 Steuer-Nr.: 67/143/04238, Finanzamt Quakenbrück

8/1

Es mag sein, dass in der Vergangenheit einiges „schief gelaufen“ ist. Diese Unstimmigkeiten könnten ggfs. in einem gemeinsamen Gespräch ausgeräumt werden. Meinem Mandanten liegt dies sehr am Herzen. Dies insbesondere deshalb, als es sich bei seiner Mutter um die letzte nahe stehende Angehörige handelt.

Ich darf Sie bitten, dieses mit Ihrer Mandantin zu erörtern und mir gegebenenfalls Rückmeldung zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt

SENDERBERICHT

ZEIT : 01/04/2009 14:47
NAME : RA THOMAS STORK
FAX : 05435902444
TEL : 05435902445

DATUM/UHRZEIT
FAX-NR./NAME
U.-DAUER
SEITE(N)
BERTR
BERG

01/04 14:47
059011093
00:00:32
02
OK
STANDARD
ECM

THOMAS STORK

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Str. 29, 49626 Berge

Per Fax 05901/1093

Rechtsanwälte Geers & Overhoff
Konrad-Adenauer-Str. 15

49584 Fürstenaau

Berge, den 31.03.2009

2008-10432 Hackmann ./ Hackmann

Ihr Zeichen: 114/09G01

Sehr geehrter Herr Kollege Geers,

in vorbezeichneter Angelegenheit vertrete ich bekannterweise die Interessen des Herrn Lars Hackmann, Rübbehauk 4, 49626 Berge.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 05.02.2009 und nochmaliger Rücksprache mit meinem Mandanten teilte mir dieser mit, dass er bereit ist, ein Gutachten vom Katasteramt erstellen zu lassen. Dies mag dann Verhandlungsgrundlage für den Kaufpreis sein.

Weiterhin teilte mit mein Mandant mit, dass er die

Rechtsanwalt
Thomas Stork

vertretungsberechtigt bei allen
Amtsgerichten
Landgerichten
Oberlandesgerichten
Verwaltungsgerichten
Sozialgerichten
Arbeitsgerichten

Bippener Straße 29
49626 Berge

Telefon: 05435-902445

Telefax: 05435-902444

E-mail:

rechtsanwalt.stork@t-online.de

In Kooperation mit

Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt
Gerd Rentzmann
vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Rechtsanwalt und Notar
Rudolf Brenken
vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Robert-Kleinert-Str. 2
43610 Quakenbrück
Telefon: 05431-3591 und 902406
Telefax: 05431-6185

EINGEGANGEN

30. April 2009

ULRICH GEERS
WERNER OVERHOFF

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

KE 3

Geers & Overhoff, Konrad-Adenauer-Str. 15, 49584 Fürstenau

Herrn Rechtsanwalt
Thomas Stork
Bippener Straße 29

49626 Berge

Geschäftsräume:

49584 FÜRSTENAU
KONRAD-ADENAUER-STR. 15
TELEFON (0 59 01) 10 91
TELEFAX (0 59 01) 10 93
Steuer-Nr.: 67/232/17601

DATUM 29.04.2009 g/ke

Aktenzeichen bitte unbedingt angeben!

115/09G01

Hackmann ./ Hackmann

Sehr geehrter Herr Kollege!

In vorbezeichneter Angelegenheit teilen wir zu Ihrem Schreiben vom 31.03.2009 mit, dass die Verhältnisse so zerrüttet sind, dass unsere Mandantin ein Gespräch ablehnt. Unsere Mandantin möchte die Angelegenheit vielmehr nunmehr beenden.

Wir hatten in unserem Schreiben vom 05.02.2009 an Herrn Lars Hackmann mitgeteilt, dass unsere Mandantin für ihren Grundstücksanteil einen Betrag in Höhe von 28.000,00 € fordert. Wir hatten damals um Antwort bis zum 26.02.2009 gebeten. Ihr Mandant hatte daraufhin unserer Mandantin ein Schreiben zukommen lassen, welches unserer Mandantin mit Poststempel vom 03.03.2009 per Einschreiben zugestellt wurde. In diesem Schreiben bietet er für den Grundstücksanteil unserer Mandantin 20.000,00 €. Unsere Mandantin akzeptiert diesen Betrag nicht. Der Bodenrichtwert für dieses Grundstück beträgt laut Auskunft des Katasteramtes 35,00 €. Es handelt sich um Mischgebiet. Im angrenzenden Bereich beträgt der Bodenrichtwert 30,00 €. Wenn wir von diesen Werten ausgehen, kommen wir allein ohne Gebäude zu einem Grundstückswert von 59.115,00 €.

Wir geben Ihrem Mandanten deshalb hiermit letztmalig Gelegenheit, uns bis zum 11.05.2009 mitzuteilen, ob er bereit ist, den geforderten Betrag von 28.000,00 € zu bezahlen. Andernfalls müssten wir nunmehr die Teilungsversteigerung in die Wege leiten.

Bankkonten:

Postbank Hannover 120733-304 BLZ 250 100 30
Kreissparkasse Fürstenau 016960486 BLZ 265 515 40

Volksbank Osnabrücker Nordland eG 2599200
VR-Bank eG im Altkreis Bersenbrück 575530100
Oldenburgische Landesbank AG Fürstenau 3863776500

BLZ 265 669 39
BLZ 265 679 43
BLZ 265 223 19

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag
von 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

84

Ferner hatten wir Ihrem Mandanten in der Nachlassangelegenheit der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum aufgefordert, die Testamentseröffnung zu veranlassen, da unsere Mandantin davon ausgeht, dass Ihr Mandant Alleinerbe der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum geworden ist. Ihr Mandant hat diese Testamentseröffnung bisher noch nicht in die Wege geleitet. Unsere Mandantin wird dies deshalb nunmehr veranlassen.

In diesem Zusammenhang ist Ihr Mandant aufgefordert worden, damit unsere Mandantin ihre Pflichtteilsansprüche berechnen kann, Auskunft über den Nachlass der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum im Todeszeitpunkt zu erteilen und diese Auskunft auch auf Schenkungen zu erstrecken, die innerhalb der letzten zehn Jahre erfolgt sind.

Zur Erteilung dieser Auskunft setzen wir ebenfalls eine letzte Frist bis zum 11.05.2009.

Schließlich kommen wir zu einem weiteren Punkt, der bisher noch nicht angesprochen wurde.

Denn Ihr Mandant hat sich verschiedentlich von unserer Mandantin bzw. beiden Elternteilen und der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum Geld geliehen, was nie zurückgezahlt wurde.

Hierzu überreiche ich in Fotokopie eine Bestätigung vom 16.09.1999, aus der sich ergibt, dass er von seinen Eltern 2.500,00 DM geliehen hat. Von diesem Betrag entfallen 1.250,00 DM auf unsere Mandantin und 1.250,00 DM auf den verstorbenen Vater Ihres Mandanten, Herrn Hermann Hackmann. Dieser wurde beerbt von unserer Mandantin und Ihrem Mandanten je zur Hälfte, sodass unserer Mandantin von dieser Darlehensforderung im Ergebnis ein Anteil von $\frac{3}{4} = 1.875,00 \text{ DM} / 958,67 \text{ €}$ zusteht.

Des Weiteren überreiche ich die Kopie einer Bescheinigung Ihres Mandanten vom 10.06.2005, mit der dieser bestätigt, von unserer Mandantin 500,00 € geliehen zu haben. Ein weiterer Betrag in Höhe von 262,70 € ergibt sich aus der in Kopie beigelegten Bescheinigung Ihres Mandanten vom 28.06.2006, aus der sich auch ein weiterer Betrag von 300,00 € ergibt, den er von der verstorbenen Frau Kassebaum erhalten hat.

Schließlich hat Ihr Mandant von der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum einen weiteren Betrag von 3.000,00 € erhalten, der sich aus der in Kopie beigelegten Bescheinigung ohne Datum ergibt.

Die Beträge in Höhe von 958,67 €, 500,00 € und 262,70 €, insgesamt also ein Betrag in Höhe von 1.721,37 € wird hiermit bis zum 11.05.2009 erstattet verlangt.

Die auf die verstorbene Frau Ilse Kassebaum entfallenden Beträge muss Ihr Mandant natürlich nicht mehr zurückzahlen, da er diese beerbt hat. Allerdings erhöhen diese Beträge die Pflichtteilsansprüche unserer Mandantin, sodass unsere Mandantin im Ergebnis von diesen Beträgen einen halben Anteil verlangen kann. Der Betrag, der insgesamt als Pflichtteil geltend gemacht wird, wird allerdings demnächst noch genau beziffert, sobald wir die geforderte Auskunft vorliegen haben.

Bitte weisen Sie Ihren Mandanten darauf hin, dass dieser zur Auskunftserteilung verpflichtet ist und die Auskunftserteilung im Klagewege durchgesetzt werden kann.

Mit freundlichen koll. Grüßen

Rechtsanwalt
Ulrich Geers

THOMAS STORK

Rechtsanwalt

KEY
86

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Str.29, 49626 Berge

Per Fax 05901/1091

Rechtsanwälte
Geers und Overhoff
Herrn RA Geers
Konrad-Adenauer-Str. 15

49584 Fürstenau

**Rechtsanwalt
Thomas Stork**

vertretungsberechtigt bei allen
Amtsgerichten
Landgerichten
Oberlandesgerichten
Verwaltungsgerichten
Sozialgerichten
Arbeitsgerichten

**Bippener Straße 29
49626 Berge**

Telefon: 05435-902445

Telefax: 05435-902444

E-mail:

rechtsanwalt.stork@t-online.de

Berge, den 14.05.2009

2008-10432 Hackmann ./. Hackmann

Ihr Zeichen: 115/09G01

In Kooperation mit

Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt

Gerd Rentzmann

vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Rechtsanwalt und Notar

Rudolf Brenken

vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Robert-Kleinert-Str. 2

49610 Quakenbrück

Telefon: 05431-3591 und 902406

Telefax: 05431-6165

Sehr geehrter Herr Kollege Geers,

in vorbezeichneter Angelegenheit konnte ich zwischenzeitlich Ihr Schreiben vom 29.04.2009 mit meiner Mandantschaft erörtern. Mein Mandant bietet nunmehr seinerseits Ihrer Mandantin das hier gegenständliche Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 28.000,00 € an. Ich darf Sie daher bitten, dieses Angebot kurzfristig mit Ihrer Mandantin zu besprechen und mir das Ergebnis mitzuteilen.

Die anderen von Ihnen angeforderten Unterlagen werden kurzfristig nachgereicht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Thomas Stork

Volksbank Osnabrücker Nordland e.G., Nr. 12 13 331 000, BLZ 265 669 39
Oldenburgische Landesbank, Nr. 386 784 0500, BLZ 265 223 19

Kreissparkasse Bersenbrück, Nr. 14 340 855, BLZ 265 515 40
Steuer-Nr.: 67/143/04238, Finanzamt Quakenbrück

Sendebestätigung

15-MAI-2009 15:51 FR

Faxnr. : 05435902444
Name : RA STORK

Name/Nr. : 059011091
S. : 1
Startzeit : 15-MAI-2009 15:51 FR
Dauer : 00'18"
Modus : STD ECM
Ergebnisse : [OK]

THOMAS STORK

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Str 29, 49626 Berge

Per Fax 05901/1091

Rechtsanwälte
Geers und Overhoff
Herrn RA Geers
Konrad-Adenauer-Str. 15

49584 Fürstenau

Berge, den 14.05.2009

2008-10432 Hackmann ./ Hackmann

Ihr Zeichen: 115/09G01

Sehr geehrter Herr Kollege Geers,

in vorbezeichneter Angelegenheit konnte ich zwischenzeitlich Ihr Schreiben vom 29.04.2009 mit meiner Mandantschaft erörtern. Mein Mandant bietet nunmehr seinerseits Ihrer Mandantin das hier gegenständliche Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 28.000,00 € an. Ich darf Sie daher bitten, dieses Angebot kurzfristig mit Ihrer Mandantin zu besprechen und mir das Ergebnis mitzuteilen.

Die anderen von Ihnen angeforderten Unterlagen werden kurzfristig nachgereicht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt
Thomas Stork

vertretungsberechtigt bei allen
Amtsgerichten
Landgerichten
Oberlandesgerichten
Verwaltungsgerichten
Sozialgerichten
Arbeitsgerichten

Bippener Straße 29
49626 Berge

Telefon: 05435-902445

Telefax: 05435-902444

E-mail:

rechtsanwalt.stork@t-online.de

In Kooperation mit

Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt

Gerd Rentzmann
vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Rechtsanwalt und Notar

Rudolf Branken
vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Robert-Kleinert-Str. 2
49610 Quakenbrück
Telefon: 05431-3681 und 902408
Telefax: 05431-8185

EINGEGANGEN
20. Mai 2009

ULRICH GEERS
WERNER OVERHOFF
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

KE 5

88

Geers & Overhoff, Konrad-Adenauer-Str. 15, 49584 Fürstenau

Herrn Rechtsanwalt
Thomas Stork
Bippener Straße 29

49626 Berge

Geschäftsräume:

49584 FÜRSTENAU
KONRAD-ADENAUER-STR. 15
TELEFON (0 59 01) 10 91
TELEFAX (0 59 01) 10 93
Steuer-Nr.: 67/232/17601

DATUM 19.05.2009 g/ke

Aktenzeichen bitte unbedingt angeben!

114/09G01

Hackmann ./ Hackmann

Sehr geehrter Herr Kollege!

In vorbezeichneter Angelegenheit ist nunmehr die Testamentseröffnung nach der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum erfolgt. Danach ist Ihr Mandant Alleinerbe der Verstorbenen geworden. Unserer Mandantin stehen Pflichtteilsansprüche zu. Um den Pflichtteilsanspruch berechnen zu können, fordern wir Ihren Mandanten hiermit auf, Auskunft über den Nachlass der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum im Todeszeitpunkt zu erteilen. Sofern die Verstorbene zwischenzeitlich Schenkungen vorgenommen hat, ist die Auskunft auch hierauf zu erstrecken, es sei denn, dass zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind (§ 2325 BGB).

Zur Erteilung der Auskunft setzen wir eine Frist bis zum 29.05.2009. Danach werden wir Auskunftsklage einreichen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir diese Auskunft schon einmal mit Schreiben vom 05.02.2009 bis zum 19.02.2009 gefordert hatten, damals aber die Testamentseröffnung noch nicht erfolgt war.

Mit freundlichen koll. Grüßen


Rechtsanwalt
Ulrich Geers

Bankkonten:

Postbank Hannover	120733-304	BLZ 250 100 30	Volksbank Osnabrücker Nordland eG	2599200	BLZ 265 669 39	Geschäftszeiten: Montag bis Freitag von 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr Sprechstunden nach Vereinbarung
Kreissparkasse Fürstenau	016960486	BLZ 265 515 40	VR-Bank eG im Altkreis Bersenbrück	575530100	BLZ 265 679 43	
			Oldenburgerische Landesbank AG Fürstenau	3863776500	BLZ 265 223 19	

Abschrift

Geers & Overhoff, Konrad-Adenauer-Str. 15, 49584 Fürstenauf

Herrn Rechtsanwalt
Thomas Stork
Bippener Straße 29

49626 Berge

Geschäftsräume:

49584 FÜRSTENAU
KONRAD-ADENAUER-STR. 15
TELEFON (0 59 01) 10 91
TELEFAX (0 59 01) 10 93
Steuer-Nr.: 67/232/17601

DATUM 19.05.2009 g/ke

Aktenzeichen bitte unbedingt angeben!

114/09G01

Hackmann J. Hackmann

Sehr geehrter Herr Kollege!

In vorbezeichneter Angelegenheit ist nunmehr die Testamentseröffnung nach der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum erfolgt. Danach ist Ihr Mandant Alleinerbe der Verstorbenen geworden. Unserer Mandantin stehen Pflichtteilsansprüche zu. Um den Pflichtteilsanspruch berechnen zu können, fordern wir Ihren Mandanten hiermit auf, Auskunft über den Nachlass der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum im Todeszeitpunkt zu erteilen. Sofern die Verstorbene zwischenzeitlich Schenkungen vorgenommen hat, ist die Auskunft auch hierauf zu erstrecken, es sei denn, dass zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind (§ 2325 BGB).

Zur Erteilung der Auskunft setzen wir eine Frist bis zum 29.05.2009. Danach werden wir Auskunftsklage einreichen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir diese Auskunft schon einmal mit Schreiben vom 05.02.2009 bis zum 19.02.2009 gefordert hatten, damals aber die Testamentseröffnung noch nicht erfolgt war.

Mit freundlichen koll. Grüßen

gez. U. Geers

Rechtsanwalt

Ulrich Geers

Bankkonten:

Postbank Hannover	120733-304	BLZ 250 100 30	Volksbank Osnabrücker Nordland eG	2599200	BLZ 265 669 39	Geschäftszeiten: Montag bis Freitag von 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr Sprechstunden nach Vereinbarung
Kreissparkasse Fürstenauf	016960486	BLZ 265 515 40	VR-Bank eG im Altkreis Bersenbrück	575530100	BLZ 265 679 43	
			Oldenburgerische Landesbank AG Fürstenauf	3863776500	BLZ 265 223 19	

THOMAS STORK

Rechtsanwalt

KEG

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Str.29, 49626 Berge

Per Fax 05901/1093

Rechtsanwälte Geers & Overhoff
Konrad-Adenauer-Str. 15

49584 Fürstenau

Berge, den 05.06.2009

2008-10432 Hackmann ./ Hackmann

Ihr Zeichen: 114/09G01

Sehr geehrter Herr Kollege Geers,

in der Angelegenheit übersende ich angeschlossen die Mitteilung der Sparkasse Bersenbrück an das Finanzamt. Wie Sie dieser Mitteilung entnehmen können, betrug das Guthaben auf den Konten zum Todeszeitpunkt 36.076,00 €. Weitere Konten bzw. Geldguthaben waren nicht vorhanden. Die sich noch im Besitz der Verstorbenen befundenen Möbel sind von Herrn Lars Hackmann eingelagert worden.

Sollten Ihrerseits weitere Auskünfte gewünscht werden, darf ich um kurzfristige Nachricht bitten.

Darüber hinaus lässt mein Mandant anfragen, wann Ihre Mandantin die Teilungsversteigerung in die Wege leiten will.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt

**Rechtsanwalt
Thomas Stork**

vertretungsberechtigt bei allen
Amtsgerichten
Landgerichten
Oberlandesgerichten
Verwaltungsgerichten
Sozialgerichten
Arbeitsgerichten

**Bippener Straße 29
49626 Berge**

Telefon: 05435-902445

Telefax: 05435-902444

E-mail:

rechtsanwalt.stork@t-online.de

In Kooperation mit

Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt

Gerd Rentzmann

vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Rechtsanwalt und Notar

Rudolf Brenken

vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Robert-Kleinert-Str. 2

49610 Quakenbrück

Telefon: 05431-3591 und 902406

Telefax: 05431-6165

Rechtsanwalt Thomas Stork

Volksbank Osnabrücker Nordland e.G., Nr. 12 13 331 000, BLZ 265 669 39
Oldenburgische Landesbank, Nr. 386 784 0500, BLZ 265 223 19

Kreissparkasse Bersenbrück, Nr. 14 340 855, BLZ 265 515 40
Steuer-Nr.: 67/143/04238, Finanzamt Quakenbrück



Erbschaftsteuer

Kreissparkasse Bersenbrück

Postfach 1109
49587 Bersenbrück

91

Kreissparkasse Bersenbrück - Postfach 1109 - 49587 Bersenbrück

**Finanzamt Osnabrück-Stadt
- Erbschaftsteuerstelle -
Postfach 1920
49009 Osnabrück**

Anzeige

über die Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens (§33 Abs. 1 ErbStG und §1 ErbStDV)

Berichtigung unserer Anzeige vom 22.01.2009, wg. Löschung VZD

Unser Zeichen
CM

Telefon-Durchwahl
05439/63-320

Ansprechpartner
Claudia Menke

Datum
10.02.2009

1. Erblasser

Kassebaum, Ilse

Hasepaß

14.08.1922

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

49626 Berge, Fürstenauer Damm 2 Haus Lambertus

Wohnort und Wohnung

18.01.2009

Todestag

Sterbeort

Sterbebuch-Nr.

2. Guthaben und andere Forderungen (auch Gemeinschaftskonten)

Konto-Nr.	Nennbetrag der Forderung am Todestag ohne Zinsen für das Jahr des Todes (volle EURO)	Zinsen für das Jahr des Todes bis zum Todestag (volle EURO)	Hat der Kontoinhaber mit dem Kreditinstitut vereinbart, daß die Guthaben oder eines derselben mit seinem Tode auf eine bestimmte Person übergehen? Wenn ja: Name und genaue Anschrift dieser Person
1	2	3	4
114145378	8.787,--	3,--	
314028069	12.772,--	13,--	
314028077	14.517,--	-100,--	

3. Wertpapiere, Anteile, Genussscheine und dergleichen, auch solche in Gemeinschaftsdepots bzw. -konten

Bezeichnung der Wertpapiere usw.	WPKN / ISIN / Brief-Nr.	Nennbetrag	Kurswert bzw. Rückkaufwert am Todestag	Stückzinsen bis 18.01.2009	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
		EURO	EURO	EURO	

Besteht ein Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall? Wenn ja, Name des Begünstigten, Wertpapier-/Sparkassenbriefbestand und Depot-/Sparkassenbriefkontonummer angeben:

4. Der Verstorbene hatte ein Schrankfach

5. Bemerkungen (z.B. über Schulden des Erblassers beim Kreditinstitut; im Gewahrsam der Sparkasse als Kreditsicherheit befindliche Vermögensgegenstände):

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreissparkasse Bersenbrück

92

Faxnr. : 05435902444
 Name : RA STORK

Name/Nr. : 059011093
 S. : 2
 Startzeit : 05-JUN-2009 17:38 FR
 Dauer : 00'22"
 Modus : STD ECM
 Ergebnisse : [OK]

THOMAS STORK

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Str 29, 49626 Berge

Per Fax 05901/1093
 Rechtsanwälte Geers & Overhoff
 Konrad-Adenauer-Str. 15

49584 Fürstenau

Berge, den 05.06.2009

2008-10432 Hackmann / Hackmann

Ihr Zeichen: 114/09G01

Sehr geehrter Herr Kollege Geers,

in der Angelegenheit übersende ich angeschlossen die Mitteilung der Sparkasse Bersenbrück an das Finanzamt. Wie Sie dieser Mitteilung entnehmen können, betrug das Guthaben auf den Konten zum Todeszeitpunkt 36.076,00 €. Weitere Konten bzw. Geldguthaben waren nicht vorhanden. Die sich noch im Besitz der Verstorbenen befundenen Möbel sind von Herrn Lars Hackmann eingelagert worden.

Sollten Ihrerseits weitere Auskünfte gewünscht werden, darf ich um kurzfristige Nachricht bitten.

Darüber hinaus lässt mein Mandant anfragen, wann Ihre Mandantin die Teilungsversteigerung in die Wege leiten will.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt

**Rechtsanwalt
Thomas Stork**

vertretungsberechtigt bei allen
 Amtsgerichten
 Landgerichten
 Oberlandesgerichten
 Verwaltungsgerichten
 Sozialgerichten
 Arbeitsgerichten

Bippener Straße 29
 49626 Berge

Telefon: 05435-902445
 Telefax: 05435-902444
 E-mail:
 rechtsanwalt.stork@t-online.de

In Kooperation mit

Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt
Gerd Rentzmann
 vertretungsberechtigt bei allen
 Landgerichten und Oberlandesgerichten

Rechtsanwalt und Notar
Rudolf Brönken
 vertretungsberechtigt bei allen
 Landgerichten und Oberlandesgerichten

Robert-Kleinort-Str. 2
 49810 Quakenbrück
 Telefon: 05431-3591 und 902406
 Telefax: 05431-8186

KEZ
G

**ULRICH GEERS
WERNER OVERHOFF**
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Geers & Overhoff, Konrad-Adenauer-Str. 15, 49584 Fürstenau

Herrn Rechtsanwalt
Thomas Stork
Bippener Straße 29

49626 Berge

EINGEGANGEN
2 8. Juli 2009

Geschäftsräume:

49584 FÜRSTENAU
KONRAD-ADENAUER-STR. 15
TELEFON (0 59 01) 10 91
TELEFAX (0 59 01) 10 93
Steuer-Nr.: 67/232/17601

DATUM 27.07.2009 g/ke

Aktenzeichen bitte unbedingt angeben!

114/09G01

Hackmann ./ Hackmann

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Nachlassangelegenheit der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum hatten Sie uns mit Schreiben vom 05.06.2009 eine Kontrollmitteilung der Kreissparkasse Bersenbrück an das Finanzamt Osnabrück-Stadt übersandt, wonach das Guthaben auf den Konten zum Todeszeitpunkt 36.076,00 € betrug.

Hierzu weisen wir darauf hin, dass sich auf dem Sparkonto Nr. 314028077 kurz vor dem Tod ein Guthaben von 38.653,91 € befand. Unsere Mandantin hat das Sparbuch für dieses Konto am 05.12.2008 ihrer Mutter ausgehändigt. Die Mutter hat schriftlich bestätigt, dass sich der eben genannte Betrag an diesem Tag auf dem Sparkonto befand. Eine Kopie der schriftlichen Bestätigung der Mutter ist beigelegt.

Es ist also bis zum Tod in erheblichem Umfang über dieses Konto verfügt worden. Unsere Mandantin geht davon aus, dass der fehlende Geldbetrag an Ihren Mandanten ausgezahlt worden ist.

Wir legen diesen Geldbetrag deshalb für die Berechnung der Pflichtteilsansprüche unserer Mandantin zugrunde. Das ergibt dann einen zu berücksichtigenden Betrag in Höhe von 60.328,91 €. Darüber hinaus hatte Ihr Mandant von der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum Darlehen in Höhe von 300,00 € und 3.000,00 € erhalten, die ebenfalls bei

Bankkonten:

Postbank Hannover 120733-304 BLZ 250 100 30
Kreissparkasse Fürstenau 016960486 BLZ 265 515 40

Volksbank Osnabrücker Nordland eG 2599200
VR-Bank eG im Allkreis Bersenbrück 575530100
Oldenburgische Landesbank AG Fürstenau 3863776500

BLZ 265 669 39
BLZ 265 679 43
BLZ 265 223 19

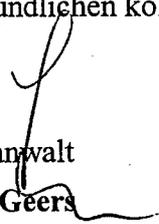
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag
von 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

qu

der Berechnung der Pflichtteilsansprüche zu berücksichtigen sind, sodass sich ein Betrag von 63.628,91 € ergibt. Wenn hiervon die Beerdigungskosten in Abzug gebracht werden, die wir mit etwa 3.600,00 € ansetzen, verbleibt ein Betrag von 60.000,00 €. Da unsere Mandantin der einzige Abkömmling ist, wäre sie ohne Testament Alleinerbin geworden. Der Pflichtteilsanspruch beträgt somit 1/2 des vorgenannten Betrages, somit 30.000,00 €.

Dieser Betrag wird nunmehr hiermit bis zum 10.08.2009 geltend gemacht.

Mit freundlichen koll. Grüßen


Rechtsanwalt
Ulrich Geers

KE 8
ls

**ULRICH GEERS
WERNER OVERHOFF**

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Geers & Overhoff, Konrad-Adenauer-Str. 15, 49584 Fürstenau

Herrn Rechtsanwalt
Thomas Stork
Bippener Straße 29

49626 Berge

EINGEGANGEN
28. Juli 2009

Geschäftsräume:

49584 FÜRSTENAU
KONRAD-ADENAUER-STR. 15
TELEFON (0 59 01) 10 91
TELEFAX (0 59 01) 10 93
Steuer-Nr.: 67/232/17601

DATUM 27.07.2009 g/ke

Aktenzeichen bitte unbedingt angeben!

115/09G01

Hackmann ./ Hackmann

Sehr geehrter Herr Kollege!

In vorbezeichneter Angelegenheit lässt unsere Mandantin mitteilen, dass sie derzeit nicht beabsichtigt, die Zwangsversteigerung durchzuführen. Vielmehr möchte unsere Mandantin das Grundstück gerne freihändig veräußern. Unsere Mandantin lässt deshalb anfragen, ob Ihr Mandant mit einer freihändigen Veräußerung einverstanden ist. Unsere Mandantin würde dann insoweit von sich aus tätig, indem sie entweder selbst das Grundstück zum Verkauf anbietet oder einen Makler einschaltet.

Unsere Mandantin geht davon aus, im Fall des freihändigen Verkaufs einen Veräußerungserlös in der Höhe zu erzielen, den sie sich vorgestellt hat, also zumindest zu einem Kaufpreis von 56.000,00 €. In diesem Fall würden beide Parteien 28.000,00 € Verkaufserlös erhalten. Da Ihr Mandant seinen 1/2 Anteil für 28.000,00 € angeboten hat, gehen wir davon aus, dass ein freihändiger Verkauf auch im Interesse Ihres Mandanten liegt.

Ihr Mandant nutzt den Grundbesitz für seinen Zweiradbetrieb, ohne bisher irgendeine Miete dafür zu zahlen. Unsere Mandantin ist bereit, diese Nutzung bis auf weiteres zu akzeptieren, sofern Ihr Mandant eine angemessene Miete für diese Nutzung zahlt. Als Gesamtmiete für das Objekt wird man sicherlich einen Betrag von 250,00 € monatlich zuzüglich Betriebskosten ansetzen müssen, wovon unserer Mandantin der hälftige

Bankkonten:

Postbank Hannover	120733-304	BLZ 250 100 30	Volksbank Osnabrücker Nordland eG	2599200	BLZ 265 669 39	Geschäftszeiten: Montag bis Freitag von 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr Sprechstunden nach Vereinbarung
Kreissparkasse Fürstenau	016960486	BLZ 265 515 40	VR-Bank eG im Altkreis Bersenbrück	575530100	BLZ 265 679 43	
			Oldenburgische Landesbank AG Fürstenau	3863776500	BLZ 265 223 19	

Anteil, also ein Betrag von monatlich 125,00 € zusteht. Einen derartigen Betrag fordert unsere Mandantin deshalb von Ihrem Mandanten ab August 2009 für die Nutzung.

In der Pflichtteils- und Darlehensangelegenheit richten wir gesonderte Schreiben an Sie, weil hier eine getrennte Aktenführung vorliegt.

Mit freundlichen koll. Grüßen

Rechtsanwalt
Ulrich Geers

EINGEGANGEN
28. Juli 2009

ULRICH GEERS
WERNER OVERHOFF
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

KE9
97

Geers & Overhoff, Konrad-Adenauer-Str. 15, 49584 Fürstenau

Herrn Rechtsanwalt
Thomas Stork
Bippener Straße 29

49626 Berge

Geschäftsräume:

49584 FÜRSTENAU
KONRAD-ADENAUER-STR. 15
TELEFON (0 59 01) 10 91
TELEFAX (0 59 01) 10 93
Steuer-Nr.: 67/232/17601

DATUM 27.07.2009 g/ke

Aktenzeichen bitte unbedingt angeben!

683/09G01

Hackmann ./ Hackmann

Sehr geehrter Herr Kollege!

In vorbezeichneter Angelegenheit hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass Ihr Mandant verschiedene Darlehen erhalten hat. Diese Darlehensbeträge hat unsere Mandantin erstattet verlangt. Insbesondere wurde mit Schreiben vom 29.04.2009 ein Geldbetrag in Höhe von 1.721,37 € geltend gemacht. Als Frist hierfür war der 11.05.2009 genannt worden. Ihr Mandant hat hierauf nicht reagiert.

Wir setzen nunmehr eine letzte Frist von zehn Tagen ab Zugang dieses Schreibens zur Bezahlung.

Mit freundlichen koll. Grüßen

Rechtsanwalt
Ulrich Geers

Bankkonten:

Postbank Hannover	120733-304	BLZ 250 100 30	Volksbank Osnabrücker Nordland eG	2599200	BLZ 265 669 39	Geschäftszeiten: Montag bis Freitag von 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr Sprechstunden nach Vereinbarung
Kreissparkasse Fürstenau	016960486	BLZ 265 515 40	VR-Bank eG im Altkreis Bersenbrück	575530100	BLZ 265 679 43	
			Oldenburgische Landesbank AG Fürstenau	3863776500	BLZ 265 223 19	

THOMAS STORK

Rechtsanwalt

KE 10
98

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Str.29, 49626 Berge

Herrn
Lars Hackmann
Ostpreußenstr. 11

49626 Berge

Berge, den 28.07.2009

2008-10432 Hackmann ./ Hackmann

Sehr geehrter Herr Hackmann,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersende ich in Abschrift anliegend drei Schriftsätze der Rechtsanwälte Ihrer Mutter zu Ihrer Kenntnisnahme und zum Verbleib bei Ihren Unterlagen sowie mit der Bitte um Vereinbarung eines Besprechungstermins mit meiner Kanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt
Thomas Stork

vertretungsberechtigt bei allen
Amtsgerichten
Landgerichten
Oberlandesgerichten
Verwaltungsgerichten
Sozialgerichten
Arbeitsgerichten

Bippener Straße 29
49626 Berge

Telefon: 05435-902445

Telefax: 05435-902444

E-mail:

rechtsanwalt.stork@t-online.de

In Kooperation mit

Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt

Gerd Rentzmann

vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Rechtsanwalt und Notar

Rudolf Brenken

vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Robert-Kleinert-Str. 2

49610 Quakenbrück

Telefon: 05431-3591 und 902406

Telefax: 05431-6165

Rechtsanwalt Thomas Stork

Volksbank Osnabrücker Nordland e.G., Nr. 12 13 331 000, BLZ 265 669 39
Oldenburgische Landesbank, Nr. 386 784 0500, BLZ 265 223 19

Kreissparkasse Bersenbrück, Nr. 14 340 855, BLZ 265 515 40
Steuer-Nr.: 67/143/04238, Finanzamt Quakenbrück



KEM
99

Samtgemeinde Fürstenau

Samtgemeinde Fürstenau * Postfach 1140 * 49578 Fürstenau

Der Samtgemeindebürgermeister
Schloßplatz 1
49584 Fürstenau

Kontakt

Tel.-Vermittlung
05435 95530-0
Tel.-Durchwahl:
05435/95530-10
Telefax:
05435/2672
Internet:
www.fuerstenau.de
E-Mail:
biermann@fuerstenau.de

Ihre Nachricht

Unser Aktenzeichen
00700579332006

Datum Auskunft erteilt
30.01.2012 Frau Biermann

Auskunft aus dem Gewerberegister

Gewerberegister-Nr.:	1371	Status der Meldung:	Ummeldung
Betriebsbeginn:	01.12.2006		
Eingetragener Name:			
Rechtsform:	Einzelunternehmen nicht eingetragen		
Gewerbetreibende(r):	1.) Herr Lars Hackmann, Ostpreußenstr. 11, 49628 Berge		
Betriebsstätte:	Rübbelhau 4, 49628 Berge		
Gewerbegegenstand:	Handel mit Motorrädern/Teilen, Motorsägen/Teilen, Rasenmäher/Teilen und Landmaschinenteilen Reparatur von Motorrädern, Motorsägen, Rasenmähern		

Keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Diese Daten dürfen nach dem Landesdatenschutzgesetz nur für den Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden.

Für diese Auskunft erheben wir eine Gebühr in Höhe von 4,80 €, die Sie bitte mit dem beigefügten Zahlschein überweisen.
Diese Nachricht wurde maschinell erstellt, deshalb ist keine Unterschrift notwendig.

Setrag bar erhalten
29.01.12 Biermann

Öffnungszeiten: Montag-Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr * Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr * Freitag 8.00 - 12.30 Uhr
Das Fachgebiet Soziales ist am Mittwoch ganztägig geschlossen.
Das Bürgerbüro ist zusätzlich samstags von 9.30 - 11.30 Uhr geöffnet.

THOMAS STORK

Rechtsanwalt

KE 12

100

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Str.29, 49626 Berge

Herrn
Lars Hackmann
Rübbelhauk 4

49626 Berge

Berge, den 18.11.2009

2008-10432 Hackmann ./ Hackmann

Sehr geehrter Herr Hackmann,

in vorbezeichneter Angelegenheit händige ich Ihnen hiermit
folgende Unterlagen aus:

1. Schreiben der SG Fürstenau vom 22.04.09 an Sie
2. Mitteilung der KSK Bersenbrück an das Finanzamt Osnabrück betr. Erbschaftsteuer Ilse Kassebaum vom 10.02.2009
3. Vermögensstatus der KSK Bersenbrück betr. Frau Ilse Kassebaum vom 13.07.2009 per 13.07.2009
4. Auflistung der Beerdigungskosten Hermann Hackmann
5. Mitteilung der KSK Bersenbrück an das Finanzamt Osnabrück betr. Erbschaftsteuer Ilse Kassebaum vom 10.02.2009
6. Schreiben des Amtsgerichts Bersenbrück vom 07.07.2009 an Sie betr. Ilse Kassebaum
7. Schreiben des Amtsgerichts Bersenbrück vom 13.05.2009 an Sie betr. Ilse Kassebaum
8. Protokoll des Nachlassgerichts Bersenbrück vom 12.05.2009
9. Vermögensverzeichnis des Amtsgerichts Bersenbrück betreffend Hermann Hackmann

Rechtsanwalt
Thomas Stork

vertretungsberechtigt bei allen
Amtsgerichten
Landgerichten
Oberlandesgerichten
Verwaltungsgerichten
Sozialgerichten
Arbeitsgerichten

Bippener Straße 29
49626 Berge

Telefon: 05435-902445

Telefax: 05435-902444

E-mail:
rechtsanwalt.stork@t-online.de

In Kooperation mit

Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt

Gerd Rentzmann

vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Rechtsanwalt und Notar

Rudolf Brenken

vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Robert-Kleinert-Str. 2

49610 Quakenbrück

Telefon: 05431-3591 und 902406

Telefax: 05431-6165

... / 2

Rechtsanwalt Thomas Stork

Volksbank Osnabrücker Nordland e.G., Nr. 12 13 331 000, BLZ 265 669 39
Oldenburgische Landesbank, Nr. 386 784 0500, BLZ 265 223 19

Kreissparkasse Bersenbrück, Nr. 14 340 855, BLZ 265 515 40
Steuer-Nr.: 67/143/04238, Finanzamt Quakenbrück

ba

10. Schreiben der Volksbank Osnabrücker Nordland eG an Sie vom 30.01.209
11. Schreiben der RA Geers pp. vom 05.02.09 an Sie
12. Schreiben des AG Bersenbrück vom 26.01.09 an Ihre Mutter nebst Anlagen
13. Empfangsbestätigung Ihrer Großmutter über den Erhalt von 25.000,00 €
14. Quittung Ihrerseits über den Erhalt von 2.500,00 € von Ihren Eltern vom
16.08.99
15. Quittung Ihrerseits über den Erhalt von 500,00 € von Ihrer Mutter vom
10.06.05
16. Quittung Ihrerseits über den Erhalt von 300,00 € von Ihrer Großmutter vom
01.10.06 sowie Bestätigung, dass Ihre Mutter 262,70 € für Tankrechnungen
der Fa. Beckemeyer für Sie gezahlt hat vom 28.06.06
17. Bestätigung Ihrerseits an Ihre Großmutter, dieser im Sommer 05 3.000,00 €
zurückzuzahlen
18. Angebot der Firma Kristen vom 20.10.08 an Sie in Höhe von 10.875,41 €
19. Empfangsbestätigung Ihrer Großmutter über den Erhalt von 25.000,00 €
20. Schreiben des Nachlassgerichts Bersenbrück vom 01.04.09 an Sie nebst
Schreiben des AG Bersenbrück vom 05.03.09 an
21. Empfangsbestätigung Ihrer Großmutter vom 05.12.08 über den Erhalt von
Sparbüchern und EC-Karte sowie das Erlöschen der Vollmacht Ihrer Mutter
für das Konto Ihrer Großmutter
22. mein Antrag auf Teilungsversteigerung

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwalt

Hiermit bestätige ich, Lars Hackmann, Rübbehauk 4, 49626 Berge, den Erhalt der
vorstehenden Unterlagen.

Berge, den 18.11.2009

.....

(Lars Hackmann)

10
KE 13

Mittelstraße 18
49593 Bersenbrück
Telefon: 054 39 / 60 72 44
Telefon: 054 39 / 32 68
Telefax: 054 39 / 38 28
e-mail: info@kristen-
containerdienst.de

Baustofftransporte u. Entsorgung Kristen GmbH · Mittelstraße 18 · 49593 Bersenbrück

Herrn
Lars Hackmann
Rübbelhauk 4
49626 Berge



Angebot

Nummer: 200800076 Datum: 20.10.2008
Kunden-Nr: 11024 UmSt.ID:

BV: 49626 Berge, Rübbelhauk 4

Pos	Menge	Einh.	Text	Einzelpreis	Gesamtbetrag	
Oktober 2008						
1	1,000	Stck	Abbruch eines Fachwerkwerkhause in Berge, Rübbelhauk 4 bis Unterkante Fundamente, Sortierung, Verladung und Abfuhr einschl. Deponiegebühren. Wir gehen davon aus, das das Gebäude vor Beginn der Arbeiten leergeräumt und besenrein ist. Vor Beginn der Abeiten sind die Ver- und Entsorgungsleitungen wie Gas, Wasser Strom und Telefon vom Auftraggeber stillzulegen. Ausgenommen vom Abbruch sind gefährliche Abfälle wie Asbest, Öle, Lacke usw. Außerdem müssen vor Beginn der Abbrucharbeiten noch die Lage- bzw. Verlegepläne von Erdleitungen - Kabeln oder sonstigen Anschlüssen vorgelegt werden. Alternativ:	6.917,00 EUR	6.917,00 EUR	
2	1,000	Stck	Abrollmulde-Gestellung und Abfuhr	110,00 EUR	110,00 EUR	
3		Stck	Containergestellung von 5,5-10 cbm und Abfuhr 8 Tage mietfrei	65,00 EUR		
4	10,000	to.	Abfälle aus Hausrat / Sperrmüll jedoch keine Öle, Lacke oder gefährliche Abfälle	160,00 EUR	1.600,00 EUR	
5		to.	Holz, behandelt A2 - A3	55,00 EUR		
6	16,000	Std.	Facharbeiter-zum Sortieren von Sperr- und Haushaltsmüll und in Abrollmulde laden Diese Preise gelten bis zum 31.12.2008	32,00 EUR	512,00 EUR	
Summe				MwSt%	MwSt-Betrag	Angebotsbetrag
9.139,00 EUR				19,0 % (9.139,00 EUR)	1.736,41 EUR	10.875,41 EUR

Bankverbindung:
Kreissparkasse Bersenbrück
BLZ 265 515 40
Kto.-Nr. 010 003 820

Büroanschrift:
Baustofftransporte u. Entsorgung
Kristen GmbH
An der Schulenburg 4
49593 Bersenbrück

Baustofftransporte u. Entsorgung
Kristen GmbH
Sitz: 49593 Bersenbrück
HRA AG Osnabrück
UDB Nr. 000010

Steuernummer 67/201/14607
Ust.-IdNr. DE244288891

Geschäftsführerin:



Volksbank Osnabrücker Nordland eG, PF 11 28, 49578 Fürstenau

Herrn
Lars Hackmann
Ostpreußen Str. 11
49626 Berge

Bankstelle, 49584 Fürstenau (Sitz) Bankstelle, 49637 Menslage
Große Straße 31/33 Quakenbrücker Straße 1
Telefon (0 59 01) 93 03 - 0 Telefon (0 54 37) 94 20 - 0
Telefax (0 59 01) 93 03 - 33 Telefax (0 54 37) 94 20 - 20

Bankstelle, 49626 Berge Bankstelle, 49586 Merzen
Hauptstraße 20 Hauptstraße 22
Telefon (0 54 35) 95 00 - 0 Telefon (0 54 66) 92 02 - 0
Telefax (0 54 35) 95 00 - 50 Telefax (0 54 66) 92 02 - 44

Bankstelle, 49626 Bippen
Kurze Straße 9
Telefon (0 54 35) 6 44
Telefax (0 54 35) 59 99

Vorstand:
Reinhard Lewandowski
Ludger Schröer

Aufsichtsratsvorsitzender:
Ulrich Geers

Ihre Nachricht
Ihr Zeichen Li.
Unser Zeichen 30 Januar 2009
Datum

Es schreibt Ihnen: Durchwahl:
Gerd Lindlage - 24
e-Mail: gerd.lindlage@vbos-nordland.de

Sehr geehrter Herr Hackmann,

da Sie für das Grundstück im Grundbuch von Berge, Blatt 623, Flur 4, Flurstück 558 Tiefer Weg 4 in 49626 Berge, mit einer Größe von 1689 m² einen Wertansatz benötigen, teilen wir Ihnen folgendes mit:

Der Grundstückspreis pro m² beträgt 35,-- EUR.

Laut Rücksprache mit dem Katasteramt Osnabrück kann jedoch die hintere Hälfte des Grundstücks nicht als ein einzelnes Baugrundstück bewertet werden, da für eine dortige Bebauung keine Genehmigung mehr erteilt werden könnte.

Aus diesem Grund können wir für die hintere Hälfte als maximalen Wert 15,-- EUR pro m² ansetzen.

Der Gesamtwert des Grundstücks beläuft sich somit auf eine Summe von 42.200,-- EUR.

Die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude werden von uns mit Null bewertet.

Eventuelle Abrisskosten sollten jedoch berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Volksbank
Osnabrücker Nordland eG

Der Kläger, persönlich angehört gem. § 141 ZPO, erklärt wie folgt:

Mit meiner Mutter habe ich mich noch nie gut verstanden, wie waren schon länger in Familienstreitigkeiten begriffen. Meine Mutter hätte mir das Grundstück am Rübbehauk 4 nicht verkauft. Eine Woche nach Erhalt des Schreibens der Anwälte meiner Mutter Anfang Februar 2009 habe ich mit Herrn Stork gesprochen. Davor habe ich mit Herrn Lindlage von meiner Bank gesprochen. Ich hatte sonst niemanden aus meiner Familie, weil wir, wie gesagt, zerstritten waren, so dass ich in solchen Angelegenheiten immer auf meinen Bankberater zurückgegriffen habe. Die von meiner Mutter geäußerte Preisvorstellung von 29.800,-Euro hielt auch Herr Lindlage für den hellen Wahnsinn. Deswegen hat er mir geraten, die Teilungsversteigerung einzuleiten. Dementsprechend habe ich dann, wie schon gesagt, eine Woche nach Erhalt des Schreibens mit Rechtsanwalt Stork gesprochen. Es hat dann ein Besprechungstermin in seinem Büro stattgefunden. In diesem Besprechungstermin habe ich ihn beauftragt, die Teilungsversteigerung einzuleiten. Dazu gab es meiner Ansicht nach keine Alternative, weil mir meine Mutter das Grundstück ja eh nicht verkauft hätte. Wir haben trotzdem versucht, uns so zu einigen, obwohl ich wusste, dass das eigentlich nicht möglich war. Zwei Wochen später hat mich dann Herr Stork angerufen und mir gesagt, dass er das Teilungsversteigerungsverfahren eingeleitet hat. Deswegen bin ich immer davon ausgegangen, dass das Verfahren schon läuft. Ich habe dann ungefähr einen Monat meine Selbständigkeit betrieben und danach meinen ursprünglichen Beruf als Fernfahrer wieder aufgenommen. Von dem Lkw aus habe ich dann mehrfach bei Herrn Stork angerufen. Ich habe dann jeweils mit der Sekretärin gesprochen, Herr Stork war dann immer nicht zu erreichen. Anfang September habe ich dann schließlich vom Lkw aus beim Amtsgericht Bersenbrück angerufen. Dort wurde mir dann mitgeteilt, dass ein Teilungsversteigerungsverfahren noch nicht eingeleitet worden sei. Ich habe dann sofort wieder bei Herrn Stork angerufen. Die Sekretärin hat mir dann mitgeteilt, dass sie das Aktenzeichen gerade nicht da hätte. Dann habe ich erneut beim Amtsgericht Bersenbrück angerufen, der Mitarbeiter dort hat mir dann mitgeteilt, dass das Teilungsversteigerungsverfahren gestern, also Anfang September, eingeleitet worden ist. Innerhalb von einer Woche nach diesem Gespräch habe ich dann erneut mit Herrn Stork gesprochen. Er hat dann wortwörtlich zu mir gesagt: „Lars, ich hatte meine Gründe.“

Ich war dann natürlich sauer und habe noch mal mit Herrn Stork gesprochen. Der hat mir dann gesagt, „spätestens im Januar ist das Grundstück deins“.

Der Beklagte, ebenfalls persönlich angehört gem. § 141 ZPO, erklärt wie folgt:

Ich wusste um die schwierigen Verhältnisse der Familie. Herr Hackmann ist häufig in meiner Kanzlei erschienen, ohne einen Termin gehabt zu haben. Er wollte das Grundstück irgendwie erwerben. Anfänglich, also in dem Zeitraum Februar 2009, hat Herr Hackmann zu mir gesagt, dass er es noch mal versuchen wollte, sich gütlich mit seiner Mutter zu einigen. Irgendwann im Sommer hat die Mutter von Herrn Hackmann dann Pflichtteilsansprüche geltend gemacht. Bis zu diesem Zeitpunkt haben wir versucht, das ist auch in dem entsprechenden Schriftverkehr dokumentiert, eine

gütliche Einigung herbeizuführen. Dies ist allerdings nicht gelungen. Als die Mutter von Herrn Hackmann Pflichtteilsansprüche geltend gemacht hat sagte Herr Hackmann wörtlich zu mir: „Ich zahle meiner Mutter keinen Cent.“ Ich habe ihm gesagt, dass er zur Zahlung auf die Pflichtteilsansprüche verpflichtet sei. Ende September habe ich dann mit Herrn Hackmann besprochen, dass die Teilungsversteigerung eingeleitet werden sollte. Entsprechendes habe ich dann auch beim Amtsgericht veranlasst.

Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass der Vortrag im Hinblick auf die unterlassene Weiterleitung von Unterlagen durch den Beklagten unsubstantiiert sein dürfte. Es ist im Einzelnen darzulegen, welche konkreten Unterlagen der Beklagte trotz entsprechender Weisung des Klägers nicht weitergeleitet hat und inwiefern hierdurch ein Schaden beim Kläger eingetreten ist. Im Hinblick auf die streitige Behauptung, der Beklagte habe dem Kläger geraten, keine Zahlung an die Mutter zu leisten und keine Auskünfte an sie zu erteilen, ist der insoweit beweisbelastete Kläger bislang beweisfällig geblieben.

Auf Frage des Beklagtenvertreters, welchen Inhalt das im März per Einschreiben an die Mutter übermittelte Schreiben gehabt habe, erklärt der Kläger:

Ich kann heute nicht mehr genau sagen, welchen Inhalt dieses Schreiben gehabt hat. Nach meiner Einschätzung dürfte es sich um einen letzten Versuch gehandelt haben, einen Kaufpreis hinzukriegen.

Ich habe mich geweigert, die Pflichtteilsansprüche meiner Mutter zu erfüllen, weil sie zu Lebzeiten meiner Großmutter 77.000,-Euro von ihrem Konto abgehoben hat. Dafür kann ich auch Zeugen benennen. Ob es jetzt 77.000,-Euro oder 75.000,-Euro gewesen sind, kann ich heute nicht mehr sagen, ich kann nur sagen, dass eine 7 vorne gestanden hat. Herr Stork hat mir dann geraten, die Pflichtteilsansprüche nicht zu erfüllen in Anbetracht der Geldbeträge, die meine Mutter von meiner Großmutter vorab erhalten hat.

Die in dem Vergleich vereinbarte Summe habe ich inzwischen vollständig nebst Zinsen und Kosten an meine Mutter gezahlt.

Die Güteverhandlung blieb erfolglos.

Es folgte die mündliche Verhandlung.

Der Klägervorteiler stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 30.11.2011, Bl. 15 d. A.

Der Beklagtenverteiler beantragt, die Klage abzuweisen.

Sodann wurde der Zeuge Lindlage gemäß prozessleitender Verfügung vom 6.2.2012 vernommen.

Der Zeuge Lindlage erklärt zu seinen Personalien wie folgt:

Ich heiße Gerd Lindlage, bin 54 Jahre alt, von Beruf Bankkaufmann, wohnhaft in Berge und mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

Z. S.:

Ende 2008 Anfang 2009 kam das Thema Teilungsversteigerung auf den Tisch. Eine Einigung zwischen Herrn Hackmann und seiner Mutter schien aus damaliger Sicht nicht möglich, weil die Fronten sehr verhärtet waren. Im Rahmen eines Finanzierungsgespräches habe ich dann auch mit Herrn Hackmann über die Sicherheitenstellung gesprochen. Ich bin nicht davon ausgegangen, dass die Mutter sich bereit erklären würde, irgendwelche Sicherheiten auf das Grundstück eintragen zu lassen. Herr Hackmann war im Glauben, dass das Teilungsversteigerungsverfahren im Februar/März 2009 bereits eingeleitet war. Ob er tatsächlich Herrn Stork entsprechend beauftragt hat, kann ich nicht sagen, weil ich bei dem entsprechenden Gespräch natürlich nicht dabei war. Im Anschluss hat es dann noch einige gütliche Einigungsversuche gegeben, die waren alle allerdings recht ergebnislos, weil die Fronten, wie gesagt, ja schon sehr verhärtet waren. Ich habe mehrere Anwaltsschreiben der Anwälte der Mutter gesehen. Von wann die Schreiben genau datierten, kann ich nicht sagen. Herr Hackmann hat mir allerdings mehrfach entsprechende Schreiben vorgelegt. Über das Teilungsversteigerungsverfahren haben wir dann laufend gesprochen. Ich bin allerdings auch davon ausgegangen, dass das Ganze natürlich seine Zeit benötigt. Irgendwann hat Herr Hackmann mir dann mitgeteilt, dass er beim Amtsgericht Bersenbrück angerufen habe und ihm dort mitgeteilt worden sei, dass ein entsprechender Antrag nicht gestellt worden ist. Wenn ich sagen soll, wann mir Herr Hackmann mitgeteilt hat, dass er beim Amtsgericht Bersenbrück angerufen hat, weiß ich heute nicht mehr genau, wann das gewesen ist. Ich meine aber, dass es Juli/August 2009 gewesen sein dürfte.

Laut diktiert und genehmigt. Der Zeuge wurde entlassen.

Das Beweisergebnis wurde erörtert und die Parteien verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen zur Beweisaufnahme.

Dem Beklagtenvertreter wird die Beiakte 10 O 2641/09 zwecks Einsichtnahme überlassen. Er wird die Akte an das Gericht zurückreichen, dieses wird im Anschluss dann dem Klägerevertreter Akteneinsicht in die Beiakte gewähren.

B.u.v.:

1.

Dem Klägervertreter wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 13.4.2012 Schriftsatznachlass bis zum 25.5.2012 gewährt.

2.

Die Gerichtsakte soll nach Fertigstellung des Protokolls dem Klägervertreter überlassen werden.

3.

Dem Beklagtenvertreter wird nach Einsichtnahme in die Beilägen Schriftsatznachlass bis zum 4.5.2012 gewährt.

4.

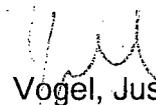
Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Freitag, den 1.06.2012, 9.00 Uhr, Saal 393.



Dr. Höcherl

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger:



Vogel, Justizangestellte

Beleg für die Auszahlung von Zeugenentschädigung			
Landgericht Osnabrück			
Zivilprozesssache <u>5 O 2499/11</u>		Bezeichnung der Angelegenheit Hackmann gegen Stork	
Termin am: Freitag, 20. April 2012			
1	Vorname, Name, Aufenthaltsort, z.Zt. ausgeübte Tätigkeit Gerd Lindlage, Berge	Kontonummer, Kreditinstitut, Bankleitzahl <u>265 663 89 / 1210 727100</u> <i>Kontoinhaber: Gerd Lindlage Nordland</i>	
2	Stunde	a) des Termins 10.00 Uhr b) der Entlassung <u>11.15</u> Uhr	c) des Antritts der Reise <u>8.45</u> Uhr d) der Beendigung der Reise <u>12.00</u> Uhr
3	Berechnung der Entschädigung		Euro
	a) Zeugenentschädigung <input checked="" type="checkbox"/> für Zeitversäumnis (§§ 19, 20 JVEG) <input type="checkbox"/> für Nachteile bei der Haushaltsführung (§§ 19, 21 JVEG) <input type="checkbox"/> für Verdienstausschlag (§§ 19, 22 JVEG) <u>7</u> Std. zu <u>3,-</u> Euro		Cent <u>00</u>
	b) Fahrtkostenersatz (§§ 19, 5 JVEG) <input type="checkbox"/> Eisenbahn – einschließlich Zuschläge - <input type="checkbox"/> Bus / Straßenbahn <input checked="" type="checkbox"/> Kfz <u>2 + 52</u> km Hin- u. Rückweg <input checked="" type="checkbox"/> Parkgebühren		<u>26 00</u> <u>2 50</u>
	c) Aufwand (Tagegeld) (§§ 19, 6 Abs. 1 JVEG) _____ Tage _____ Std.		
	d) Übernachtungsgeld (§§ 19, 6 Abs. 2 JVEG) _____ Übernachtung(en)		
	e) Ersatz für sonstige Aufwendungen (z.B. Vertretungskosten, Kosten notwendiger Begleitpersonen) (§§ 19, 7 JVEG)		
4	Summe		<u>40 50</u>
5	<input type="checkbox"/> Für den Antrag <input type="checkbox"/> Betrag erhalten _____ (Unterschrift der Zeugin / des Zeugen)		
Die Zeugin/Der Zeuge ist zu Beweis Zwecken herangezogen worden (§ 1 Abs. 1 S. 1, Nr. 3 JVEG) und bestimmungsgemäß zu entschädigen. Die Angaben unter Nr. 2 a) und b) treffen zu.		Sachlich und rechnerisch richtig. Die Zeugin/Der Zeuge <input checked="" type="checkbox"/> erklärte auf Befragen, keinen Vorschuss erhalten zu haben. <input type="checkbox"/> hat keinen Vorschuss erhalten. Dieser Beleg wird zur Sachakte gegeben. <input type="checkbox"/> Kopie dieses Belegs zur Barauszahlung an die Zahlstelle gegeben.	
<u>20.04.12</u> (Datum)		<u>20. April 2012</u> (Datum)	
<u>[Signature]</u> (Unterschrift)		<u>[Signature]</u> (Unterschrift)	
<u>40,50</u> Euro heute angewiesen. Buchung ist erfolgt unter		Erfasst / Festgestellt am: _____	
Stapel: _____		Freigegeben am: _____	
Beleg-Nr.: _____		_____	
Kassenzeichen: <u>1624001 928 354</u>		<u>20. April 2012</u>	

Eßer & Dr. Wosgien

110
PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT *

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
email: esser.wosgien@ewetel.net

Landgericht Osnabrück
Postfach 29 21
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück

Eing. 24. April 2012

fach Bd Heft

Anl. V-Scheck €

Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

23.04.2012 / OI
00244/11 H / Z

5 O 2499/11

In Sachen

Hackmann
Anwaltskanzlei SVM

./.

Rechtsanwalt Stork
RAe Eßer & Dr. Wosgien, OL

reichen wir anliegende Beiakte nach Einsichtnahme mit Dank zu unserer Entlastung zurück.



C.-H. Eßer
Rechtsanwalt

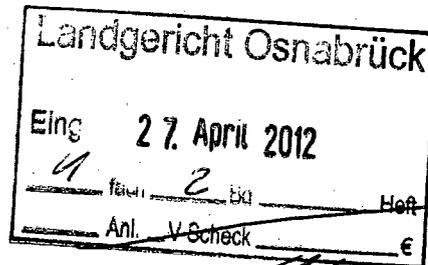
Anwaltskanzlei SVM • Franz-Lenz-Straße 4 • 49084 Osnabrück



Landgericht Osnabrück
- 5. Zivilkammer -
Neumarkt 2

49074 Osnabrück

Osnabrück, den 2012-04-26
co/D5/33161
Hackmann ./ Stork, RA
233/11Mo1
(Bitte stets angeben)



Mathias Scholz

Rechtsanwalt
verstorben 2006

Bettina Verhülsdonk

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht

Peter Marx

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Bau- und Architektenrecht

Sebastian Hennecke

Rechtsanwalt
Verkehrsrecht
Gewerblicher Rechtsschutz

Sachbearbeiter:

Rechtsanwalt Marx

E-Mail:
rama@kanzlei-svm.de

Anwaltskanzlei SVM

Franz-Lenz-Straße 4
Bürocenter „Hasepark“
49084 Osnabrück

Telefon: (05 41) 3 31 10 - 0
Telefax: (05 41) 3 31 10 - 33
E-Mail: info@kanzlei-svm.de
Internet: www.kanzlei-svm.de

Bankverbindung:

Commerzbank
BLZ 265 800 70
Kto.-Nr. 0703 714 400
USt ID NR DE 202 705 180
Finanzamt Osnabrück Stadt

In dem Rechtsstreit

Hackmann

Kanzlei SVM

./.

RA Stork

RAe Eßler & Dr. Wosgien

reichen wir die uns überlassenen Akten zu den Aktenzeichen.

- 5 O 2499/11 -

&

- 10 O 2641/09 -

mit Dank zurück.

Marx
Rechtsanwalt

In Kooperation mit



Feldkamp - Rechtsanwälte

Heinrich Feldkamp

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

Nina Feldkamp

Rechtsanwältin

Fürstenauer Weg 220
49090 Osnabrück

info@feldkamp-rechtsanwaelte.de
www.feldkamp-rechtsanwaelte.de

Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT*

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
email: esser.wosgien@ewetel.net

vorab per Telefax: 0541/3156167

Landgericht Osnabrück
Postfach 29 21
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück		
Eing. - 4. Mai 2012		
/	fach _____	Bd _____
/	Anl. _____	V-Scheck _____ €
/		

Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

04.05.2012 / OI
00244/11 H / Z

5 O 2499/11

In Sachen

Hackmann
Anwaltskanzlei SVM

./.

Rechtsanwalt Stork
RAe Eßer & Dr. Wosgien, OL

ergeben sich aus der beigezogenen Akte des Vorprozesses – insbesondere den Schreiben der Mutter des Klägers vom 09.03.2010 (BA Bl. 63 – 69) - interessante neue Aspekte, die das „falsche Spiel“ des Klägers entlarven.

Auch in jenem Prozess hat der Kläger offensichtlich falsch vortragen lassen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf von ihm geleugnete Schenkungen der Großmutter an ihn (BA Bl. 40). Denn unstreitig hat sich der Kläger Ende November 2008 von seiner seit dem 26.11.2008 in einem Altenheim untergebrachten Großmutter eine Kontovollmacht erteilen lassen (BA Bl. 65). Die bis dahin von seiner Mutter verwahrten Sparkbücher der Großmutter wurden ihm und der Großmutter am 05.12.2008 übergeben (BA Bl. 65). Am 18.12.2008 setzte die Großmutter ihn testamentarisch zum Alleinerben ein (BA Bl. 8). Zwei Tage später wurde die Großmutter in das Christliche Krankenhaus Quakenbrück verlegt (BA Bl. 65). Während ihres Krankenhausaufenthaltes hob der Kläger von deren Sparkonto Nr. 314028077 bei der Kreisparkasse unstreitig einen Betrag von 25.000,00 € in bar ab. Diese Summe entspricht ungefähr dem von der Mutter des Klägers schon im Oktober 2008 geforderten Kaufpreis für den hälftigen Miteigentumsanteil am Grundstück Rübbehauk 4 in Höhe von 25.335 € (30 € x 1.689 qm : 2). Am 18.01.2009 verstarb

Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MB

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT*

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
email: esser.wosgien@ewetel.net

vorab per Telefax: 0541/3156167

Landgericht Osnabrück
Postfach 29 21
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück			
Eing.	08. Mai 2012		
3	fach	Bd	Heft
	Anl.	V-Scheck	€

Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

04.05.2012 / OI
00244/11 H / Z

5 O 2499/11

In Sachen

Hackmann

Anwaltskanzlei SVM

./.

Rechtsanwalt Stork

RAe Eßer & Dr. Wosgien, OL

ergeben sich aus der beigezogenen Akte des Vorprozesses – insbesondere den Schreiben der Mutter des Klägers vom 09.03.2010 (BA Bl. 63 – 69) - interessante neue Aspekte, die das „falsche Spiel“ des Klägers entlarven.

Auch in jenem Prozess hat der Kläger offensichtlich falsch vortragen lassen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf von ihm geleugnete Schenkungen der Großmutter an ihn (BA Bl. 40). Denn unstreitig hat sich der Kläger Ende November 2008 von seiner seit dem 26.11.2008 in einem Altenheim untergebrachten Großmutter eine Kontovollmacht erteilen lassen (BA Bl. 65). Die bis dahin von seiner Mutter verwahrten Sparbücher der Großmutter wurden ihm und der Großmutter am 05.12.2008 übergeben (BA Bl. 65). Am 18.12.2008 setzte die Großmutter ihn testamentarisch zum Alleinerben ein (BA Bl. 8). Zwei Tage später wurde die Großmutter in das Christliche Krankenhaus Quakenbrück verlegt (BA Bl. 65). Während ihres Krankenhausaufenthaltes hob der Kläger von deren Sparkonto Nr. 314028077 bei der Kreisparkasse unstreitig einen Betrag von 25.000,00 € in bar ab. Diese Summe entspricht ungefähr dem von der Mutter des Klägers schon im Oktober 2008 geforderten Kaufpreis für den hälftigen Miteigentumsanteil am Grundstück Rübhelhauk 4 in Höhe von 25.335 € (30 € x 1.689 qm : 2). Am 18.01.2009 verstarb

die Großmutter im Krankenhaus. Ende Februar/Anfang März 2009 hat der Kläger seiner Mutter für deren Grundstücksanteil 20.000 € geboten (BA Bl. 17), nachdem er sich ca. 10 Tage nach dem Tod der Großmutter bereits mit dem von seiner Mutter geforderten Preis von 25.335 € für die Übertragung ihres hälftigen Miteigentumsanteils einverstanden erklärt hatte. Schon dieser zeitliche Zusammenhang zeigt, dass die Behauptung des Klägers im Vorprozess, er könne über den Verbleib des Betrages von 25.000 € keine Auskunft erteilen und wisse nicht, wo das Geld, das er der Großmutter am 06.01.2009 (im Krankenhaus!) übergeben haben will, geblieben ist (BA Bl. 40), nicht richtig sein kann. Auch die Mutter des Klägers hielt es für ausgeschlossen, dass der Kläger seiner todkranken Großmutter wenige Tage vor ihrem Tod 25.000 € in bar im Krankenhaus übergeben hat (BA Bl. 66), was in der Tat völlig ungewöhnlich wäre. Wenn der Kläger tatsächlich am 06.01.2009 den Betrag von 25.000 € in bar an sie übergeben hat, was bestritten wird, und dieser Betrag dann „verschwunden“ sein sollte, hätte der Kläger, der kurz zuvor als Alleinerbe eingesetzt worden war, ganz sicher jede nur erdenkliche Nachforschung nach dem Verbleib des Geldes, das - unbeschadet etwaiger Pflichtteils(ergänzungs)ansprüche - ihm als Erbe zugestanden hätte, betrieben. Geschehen ist insoweit indes nichts. Das ist nur dadurch zu erklären, dass der Kläger dieses Geld für sich vereinnahmt hat, wofür nicht nur das Einverständnis des Klägers mit dem von seiner Mutter geforderten Kaufpreis für den Miteigentumsanteil am Grundstück in annähernd gleicher Höhe spricht, sondern auch, dass er nach dem Tod der Großmutter zumindest drei (weitere) Pkws (wovon?) erworben hat (BA Bl. 66). Bei zutreffender Auskunft im Vorprozess unter Einschluss der Summe von weiteren 25.000 € hätte der Mutter des Klägers somit ein zusätzlicher Pflichtteils- bzw. Pflichtteilsergänzungsanspruch in Höhe von jedenfalls 12.500 € zugestanden.

Aus dem Schreiben der Mutter des Klägers an das Gericht vom 09.03.2010 (siehe BA Bl. 39) geht ferner hervor, dass der Kläger in dem Verfahren auch über die Höhe der für die Großmutter angeblich aufgewandten Beerdigungskosten getäuscht hat, denn die von ihm als Beleg vorgelegte Aufstellung (BA Bl. 44) betraf nicht die Kosten der Beerdigung der Großmutter, sondern die des schon im Jahr 2001 verstorbenen Vaters des Klägers (vgl. BA Bl. 64). Für alles Vorstehende

Beweis: Zeugnis der Frau Ulrike Hackmann (unter Protest gegen die Beweislast)

MS

Nur durch seine wahrheitswidrigen Angaben im Vorprozess kam es also zu dem für den Kläger außerordentlich günstigen Vergleich über insgesamt nur 20.000 € (BA Bl. 55).

Irgendein vom Beklagten zu verantwortender (Prozesskosten-)Schaden des Klägers durch vermeintlich unvollständige vorprozessuale Auskunft ist nach alledem weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Vielmehr hat der rechtsschutzversicherte Kläger offenbar versucht, mit unrichtigen Angaben auch noch die für ihn im Vorprozess tätige Anwältin in Regress zu nehmen. Ausweislich BA Bl. 74 hatte er vor seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten nämlich schon die Rechtsanwälte Rolling & Partner beauftragt, Schadensersatzansprüche wegen anwaltlicher Pflichtverletzungen seiner im Vorprozess mandatierten Prozessbevollmächtigten zu prüfen.

Wenn der Kläger bei dem Zeugen Lindlage im Februar 2009 den Eindruck erweckt hat, dass zu dem Zeitpunkt bereits ein Teilungsversteigerungsverfahren eingeleitet worden sei, und er dies auch in späteren Gesprächen mit dem Zeugen bekräftigt hat, ist das übrigens dadurch zu erklären, dass der Kläger eine Finanzierung der Volksbank nur bei Stellung entsprechender Sicherheiten erhalten hätte und daher dem Zeugen Lindlage, um die Finanzierungsgespräche nicht von vornherein scheitern zu lassen, einen baldigen Eigentumserwerb am Grundstück vorgegaukelt hat. Die Frage einer Teilungsversteigerung wurde nach Angabe des Zeugen Lindlage nämlich im Zusammenhang mit einer Sicherheitenstellung besprochen, da er davon ausgegangen sei, dass die Mutter des Klägers einer dinglichen Belastung des in ihrem hälftigen Miteigentum stehenden Grundstücks nicht zugestimmt hätte.

Aus dem mit Schriftsatz vom 13.04.2012 eingereichten Schriftwechsel, der dem Kläger bekannt war und den er dem Zeugen Lindlage – nach dessen Aussage – vorgelegt hat, ergibt sich jedenfalls eindeutig, dass bis Ende Juli 2009 noch kein Teilungsversteigerungsverfahren eingeleitet worden war, und zwar weder von der Mutter des Klägers, die dies als Option mit Anwaltschreiben vom 29.04.2009 angekündigt hatte (Anlage KE 3 = BA Bl. 17), noch vom Beklagten für den Kläger. Ansonsten hätte selbstverständlich auch die Fortsetzung der Einigungsversuche

MG

bis Ende Juli keinen Sinn gemacht. Aufgrund des angespannten Verhältnisses des Klägers und seiner Mutter hätte ein Teilungsversteigerungsantrag des Klägers alle von ihm gewünschten Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung scheitern lassen.. Das war dem Kläger bewusst, weshalb er sich erst nach endgültigem Ende der Verhandlungen und Antwort seiner Mutter auf die Anfrage des Beklagten (Anlage KE 6 = BA Bl. 10 = 42), dass diese keinen Versteigerung einleiten werde (Anlage KE 8), zu diesem Schritt durchgerungen und den Beklagten in der Besprechung am 29.09.2009 beauftragt hat, einen Teilungsversteigerungsantrag für ihn zu stellen. Dass ein Teilungsversteigerungsantrag des Klägers während der laufenden Verhandlungen von dessen Mutter als Demütigung empfunden worden wäre und jede Einigungsbereitschaft zunichte gemacht hätte, ergibt sich übrigens auch aus deren Schreiben vom 09.03.2010 (BA Bl. 64 f).

Überdies hat der Kläger einen Ursachenzusammenhang zwischen angeblich verzögerter Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens durch den Beklagten und einem dadurch angeblich entstandenen (streitigen) Schaden nicht einmal dargetan. Seinen schon seit Dezember 2006 einzelunternehmerisch betriebenen Handel mit Motorrädern etc. (vgl. Anlage KE 11) hat der Kläger zu keinem Zeitpunkt unterbrochen, insbesondere nicht nach Aufnahme der vorübergehenden Tätigkeit für die Firma Menke. Über den Stand des Teilungsversteigerungsverfahrens schweigt sich der Kläger übrigens nach wie vor aus. Insoweit wird vorsorglich beantragt,

die Akten AG Bersenbrück NZS 9 K 71/09 beizuziehen und sie uns anschließend zur Einsichtnahme zu überlassen.



C.-H. Eßer
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei SVM · Franz-Lenz-Straße 4 · 49084 Osnabrück



Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2

49074 Osnabrück

Osnabrück, den 2012-05-25
vl/D9/45936
Hackmann ./.. Stork, RA
233/11Mo1
(Bitte stets angeben)

Landgericht Osnabrück			
Eing.	25. Mai 2012		
3	fach	Bd	Hes
✓	Anl.	V-Scheck	

Gegner hat Abschrift

27. Mai 2012

In dem Rechtsstreit

Hackmann
Kanzlei SVM

./..

Rechtsanwalt Stork
RAe Eßer pp.

- 5 0 2499/11 -

ist für den Kläger nunmehr noch einmal zusammenfassend auf das weitergehende Vorbringen des Beklagten wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Kläger hatte bereits im Herbst 2008 den Plan, auf dem besagten Grundstück ein Gartenhaus zu errichten, in dem er sich eine Wohnung einrichten wollte. Zu diesem Zweck war der Kläger mehrfach bei der Firma Raters Holzhandlung in Löningen, mit der er sich schließlich auf den Kauf eines bereits aufgebauten Holzhauses geeinigt hatte. Dem entsprechend sind auch vom Kläger Bauanträge gestellt worden.

Mathias Scholz
Rechtsanwalt
verstorben 2006

Bettina Verhülndonk
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht

Peter Marx
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Bau- und Architektenrecht

Sebastian Hennecke
Rechtsanwalt
Verkehrsrecht
Gewerblicher Rechtsschutz

Sachbearbeiter:

Rechtsanwalt Marx

E-Mail:

rama@kanzlei-svm.de

Anwaltskanzlei SVM
Franz-Lenz-Straße 4
Bürocenter „Hasepark“
49084 Osnabrück

Telefon: (05 41) 3 31 10 - 0
Telefax: (05 41) 3 31 10 - 33
E-Mail: info@kanzlei-svm.de
Internet: www.kanzlei-svm.de

Bankverbindung:
Commerzbank
BLZ 265 800 70
Kto.-Nr. 0 703 714 400
USt ID NR DE 202 705 180
Finanzamt Osnabrück Stadt

In Kooperation mit



Feldkamp - Rechtsanwälte

Heinrich Feldkamp
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

Nina Feldkamp
Rechtsanwältin

Fürstenuer Weg 220
49090 Osnabrück

info@feldkamp-rechtsanwaelte.de
www.feldkamp-rechtsanwaelte.de

118

- Beweis:**
1. Fotokopie des Lageplanes vom 21.10.2008
 2. Fotokopie der Ansichten,
 3. Zu Beweis Zwecken beizuziehende Bauakte des Landkreises Osnabrück zu Aktenzeichen FD 6-43-03960-08

Allerdings war der Firma Raters bekannt, dass es Probleme mit der Mutter des Klägers gab und es war ebenfalls bekannt, dass der Kläger das Grundstück erst "erwerben" wollte, bevor das Haus endgültig gekauft werden konnte. Allein aus diesem Grund hat der Kläger dann, obwohl er den Beklagten bereits mit der Durchführung des Teilungsversteigerungsverfahrens beauftragt hatte, seiner Mutter mit Schreiben vom 03.03.2009 noch einmal ein "außergerichtliches" Angebot unterbreitet. Zum einen war zu diesem Zeitpunkt das Teilungsversteigerungsverfahren (vermeintlich) erst kurzfristig eingeleitet worden, so dass noch keine oder allenfalls unwesentliche Kosten entstanden wären. Zum anderen hätte eine Einigung außerhalb des Teilungsversteigerungsverfahrens weniger Zeit in Anspruch genommen und zu einer schnelleren Lösung geführt. Dies war für den Kläger selbstverständlich interessant, da er nach den Erfahrungen mit seiner Mutter kein Geld in ein "fremdes" Grundstück investieren wollte und zum anderen auch bei entsprechender Nutzung des Grundstücks mit privaten Wohnräumen seine aufzubringende monatliche Miete einsparen konnte. Die weitere Planung des Klägers war, das beschriebene Holzhaus aufzubauen, um darin mietfrei wohnen zu können und dann in der Folgezeit das vorne zur Straße befindliche alte Fachwerkhaus abzureißen. Der Kläger hätte dann immer noch entscheiden können, ob er wirklich auf dem Grundstück erneut baut oder das Grundstück mit dem dann vorhandenen Restbestand an Gebäuden (Holzhaus und Werkstatt) veräußert, da möglicherweise in der Zwischenzeit die Fläche nicht mehr ausreichen würde. Der Kläger konnte schließlich zu dem Zeitpunkt nicht wissen, wie sich seine Selbständigkeit entwickeln würde.

All diese vorstehenden Pläne waren mit dem Zeugen Lindlage im Detail abgesprochen.

Beweis: Zeugnis Herrn Lindlage, bereits benannt.

Auch dem Beklagten waren diese Pläne im Einzelnen bekannt.

Beweis: Wie zuvor.

Selbst die Firma Raters hatte der Kläger im Detail über seine Planungen und die bestehenden Probleme wie vorstehend aufgeführt unterrichtet.

Beweis: Zeugnis Herrn Jens Janßen, Herberger Feld 3, 49637 Menslage

M 9

Der Kläger hatte für das zu erwerbende Gartenhaus bereits die nötigen Abwasserleitungen, eine Heizung, eine Duschkabine und einige andere Dinge, die dafür eingeplant waren, beschafft. Darüber hinaus verfügte der Kläger auch über die erforderlichen Mittel für seine weitergehende Planung: Immerhin hatte der Kläger ein regelmäßiges festes Einkommen von ca. 2.000,00 € netto. Er hätte weiter Geld aus der Erbschaft nach seiner Großmutter investieren können. Darüber hinaus verfügte der Kläger selbst noch über ein Sparguthaben.

Beweis: Zeugnis Herrn Lindlage, bereits benannt.

Der Kläger wäre also sehr wohl in der Lage gewesen, den Kaufpreis für den Miteigentumsanteil aufzubringen, allerdings war es tatsächlich so, dass die Forderung der Mutter des Klägers völlig überzogen war und sich darüber hinaus von Mal zu Mal änderte: Immer wenn der Kläger ein vorher gemachtes Angebot seiner Mutter annahm, verlangte diese einen höheren Kaufpreis, der schließlich in einer Höhe lag, die den Wert des Miteigentumsanteils in Anbetracht der Lage, Grundstücksgröße und Bebauung jedoch bei weitem überschritt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Anfrage des Beklagten aus dem Schreiben vom 05.06.2009 an die gegnerischen Prozessbevollmächtigten (KE 6) ist nicht vom Kläger veranlasst worden. Diese hat der Beklagte offensichtlich selbst hinzugefügt und ist seinerzeit auch vom Kläger nicht bemerkt worden. Der Kläger kann derzeit nicht einmal nachvollziehen, ob ihm dieses Schreiben überhaupt vom Beklagten übermittelt worden ist. Die Anfrage stammt nicht vom Kläger, zeigt jedoch deutlich, dass der Beklagte weisungswidrig die Teilungsversteigerung zum damaligen Zeitpunkt nicht eingeleitet hatte.

Richtig ist, dass seitens der Mutter des Klägers ein freihändiger Verkauf zu einem Kaufpreis von 56.000,00 € angesprochen worden ist. Dieser Kaufpreis war jedoch, wie bereits vorstehend ausgeführt, vollständig übersetzt. Hinzu kommt nämlich auch noch, dass nach Auskunft der Gemeinde die Straße vor dem Haus in näherer Zukunft saniert werden sollte, was wiederum Anliegergebühren in Höhe von 35.000,00 € für das Grundstück ausgemacht hätte. Hinzu kommen die Kosten für den erforderlichen Abriss des Haupthauses zur Straße hin, so dass ein Aufwand von mehr als 100.000,00 € für das Gesamtgrundstück entstanden wäre.

Beweis:

1. Zeugnis Herrn Lindlage, bereits benannt.
2. Sachverständigengutachten.

Diesen Wert hatte das Grundstück in Anbetracht der Gesamtsituation jedoch nicht, so dass die Forderung völlig unangemessen war.

Es bleibt dabei, dass der Kläger auf das Anraten des Beklagten hin die Entscheidung getroffen hat, im Zusammenhang mit der Erbaueinandersetzung keine weiteren Zahlungen mehr an seine Mutter zu leisten. Unwahr ist die Behauptung des Beklagten, ihm seien keine Geldentnahmen der Mutter von dem Konto bekannt gewesen. Der Kläger hatte dem Beklagten eine Liste erstellt, der die Geldbeträge mit Datum zu entnehmen waren, die seine Mutter vom Konto der Großmutter abgehoben hatte. Wegen dieser Beträge, die insgesamt zwischen den Parteien besprochen worden sind, kam es dann auch zu der Beratung des Beklagten, dass der Kläger in Anbetracht der erheblichen fehlenden Geldbeträge gute Erfolgsaussichten dafür habe, keine weiteren Zahlungen mehr leisten zu müssen. Weitergehende Zahlungen würde der Beklagte an Stelle des Klägers jedenfalls nicht mehr an seine Mutter leisten. Wichtig wäre nur, der Mutter des Beklagten entsprechend Auskünfte zu erteilen, um nicht formelle Fehler zu machen. Die erforderlichen Unterlagen hat der Kläger von dem Beklagten direkt erhalten. Dies ist wiederum durch das bereits vorgelegte Schreiben nachgewiesen, mit dem der Beklagte die ihm vorgelegten Unterlagen an den Kläger zurückreicht.

In dem Zusammenhang ist im Übrigen auch bereits jetzt ergänzend darauf hinzuweisen, dass der Kläger dieses Schreiben lediglich "verkürzt" vorgelegt hat, da die in der Aufstellung fehlenden laufenden Nummern sich lediglich auf Positionen bzw. Unterlagen beziehen, die mit dem vorliegenden Verfahren nichts zu tun haben.

Dem Beklagten waren die detaillierten Pläne zur Umsetzung seiner beruflichen Pläne hinlänglich bekannt. Auch hat der Kläger den gesamten Fall insbesondere die Vorgehensweise bezüglich der Ausübung seiner selbständigen Tätigkeit mit der Agentur für Arbeit detailliert besprochen. Die dortige Sachbearbeiterin kann sich an den Vorgang gut erinnern, da es im Nachhinein sehr schwierig war, das ursprünglich bereits bewilligte Übergangsgeld "vorübergehend ruhen zu lassen". Auch die Mitarbeiterin des Arbeitsamtes war über die Problematik der Teilungsversteigerung im Einzelnen informiert.

Beweis: Zeugnis Frau Struckmann, zu laden über die Agentur für Arbeit in Bersenbrück,
Am Bahnhof 15, 49593 Bersenbrück.

Aus den Gesprächen mit dem Beklagten und dessen Resonanz auf Flyer bzw. die Anzeige in der Neuen Osnabrücker Zeitung ist dem Kläger auch bekannt, dass der Beklagte hiervon wusste. Darüber hinaus war die Umsetzung seiner beruflichen Pläne regelmäßig Gegenstand der Gespräche zwischen den Parteien.

Beweis: Zeugnis Herrn Gerd Landwehr, Mühlenweg 11, 49637 Menslage

MA

Dass der Kläger auch seine selbständige Tätigkeit Ende März 2009 wieder aufgegeben hat, ergibt sich aus den Unterlagen der Agentur für Arbeit. Diese Vorgehensweise war sowohl mit dem Zeugen Lindlage als auch mit der Zeugin Struckmann besprochen. Der Kläger hatte auch einen guten Grund, diese Selbständigkeit ruhen zu lassen: Nachdem dem Kläger für seine selbständige Tätigkeit Übergangsgeld von Agentur für Arbeit bewilligt worden war, musste dieser jedoch feststellen, dass auf Grund der "optischen Gegebenheiten" die Selbständigkeit nicht gewinnbringend umgesetzt werden konnte. So war der Hof auf dem Gelände nicht gepflastert und die Gebäude waren in optisch sehr schlechtem Zustand. Der Kläger konnte so nicht erreichen, dass insbesondere wertvolle E-Bikes im Wert von 2.500,00 € und mehr auf dem Betriebsgelände sinnvoll verkauft werden konnten, da die gesamte Optik nicht einer Verkaufsfläche für derart hochwertige Räder entsprach. Andernfalls hätte der Kläger jedoch auch kein Interesse daran, in eine "fremde Immobilie" zu investieren, so dass er bereits nach kurzer Zeit einsehen musste, dass die weitergehende Selbständigkeit keinen Wert hatte und gab sie deshalb auf.

Beweis: 1. Zeugnis Frau Struckmann, bereits benannt
2. Zeugnis Herrn Lindlage, bereits benannt.

Dass die danach von ihm aufgenommene Tätigkeit bei der Firma Menke kein "Nebenjob" war, ergibt sich aus dem Umstand, dass die wöchentliche Arbeitsleistung des Klägers als Lkw-Fahrer regelmäßig deutlich über 40 Stunden gelegen hat.

Beweis: Fotokopie der Wochenberichte des Klägers.

Der Kläger plante, nach Durchführung der Teilungsversteigerung, spätestens im Frühjahr 2010, mit seiner Selbständigkeit in vollem Umfang beginnen zu können.

Richtig ist, dass der Kläger das Gewerbe bereits seit Dezember 2006 angemeldet hatte. Er hat dieses Gewerbe jedoch lediglich nebenbei betrieben und hier keine nennenswerten Einnahmen erzielt.

Beweis: Zeugnis Herrn Lindlage, bereits benannt.

Seinen Haupterwerb hatte der Kläger stets aus anderen beruflichen Tätigkeiten als Arbeitnehmer.

NDJ

Beweis: Wie zuvor.

Im Weiteren hat der Kläger nie behauptet, dass seine Großmutter während der Behandlung gestorben sei. Der Kläger hat seine Therapeutin nicht belogen. Der Beklagte versucht hier offensichtlich mit allen Mitteln den Kläger zu diskreditieren und gegen ihn Stimmung zu machen.

Dies gilt ebenso für die weiter vom Beklagten "ins Blaue hinein" aufgestellten Behauptungen und gegenstandslosen "Vermutungen". Vielmehr war es der Beklagte, der die wirtschaftliche und berufliche Situation des Klägers dadurch ruiniert hat, dass er seiner anwaltsvertraglichen Verpflichtung nicht nachgekommen und die eindeutige Weisung des Klägers nicht ausgeführt hat. Der Kläger hatte seine berufliche Situation sinnvoll geplant und sich eine strukturierte Perspektive über Jahre aufgebaut. Der Kläger hatte hier dem Beklagten vertraut, dass dieser sich umgehend und rechtzeitig um die Angelegenheiten des Klägers "kümmern" würde.

Entgegen der Auffassung des Beklagten war der Kläger sehr wohl aufgrund des vertragswidrigen Verhaltens des Beklagten daran gehindert, seine Selbständigkeit auszuüben:

Bei ordnungsgemäßer Einleitung der Teilungsversteigerung hätte der Kläger über ein sicheres Nettoeinkommen von ca. 2.000,00 € monatlich verfügt. Er hatte darüber hinaus noch Eigenkapital und finanzielle Mittel aus dem Erbe nach seiner Großmutter. Er hätte darüber hinaus dann zum vollständigen Erwerb des Grundstücks Rübbelhauk Fremdmittel mit entsprechender Immobiliarsicherheit in Anspruch nehmen können oder den aus einer Teilungsversteigerung erzielten Geldbetrag zum Ankauf eines anderen Grundstücks verwenden können.

Beweis: Zeugnis Herrn Lindlage, bereits benannt.

All dies war letztlich aufgrund des fehlerhaften Verhaltens des Beklagten nicht möglich.

Zum **Beweis** für die vom Kläger aufgewendete Miete wird der

Mietvertrag vom 25.02.2007

angefügt.

Unzutreffend ist und dient ebenfalls offensichtlich der Stimmungsmache, wenn der Beklagte hier behauptet, dass der Kläger in "jenem Prozess unrichtig hat vortragen lassen". Ebenso unsinnig ist die Begründung für diese Behauptung.

123

Ergänzend ist noch auf das Vorbringen aus dem Schriftsatz vom 04.05.2012 des Beklagten einzugehen, obwohl dieser inhaltlich im Wesentlichen der Stimmungsmache dient und keine Relevanz für das vorliegende Verfahren hat:

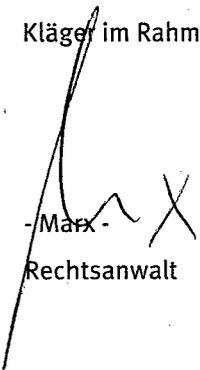
Richtig ist, dass der Kläger vom Sparkassenkonto seiner verstorbenen Großmutter einen Betrag 25.000,00 € in bar abgehoben hat. Diesen Betrag hat der Kläger an seine Großmutter ausgehändigt und hierüber auch eine entsprechende Quittung erhalten.

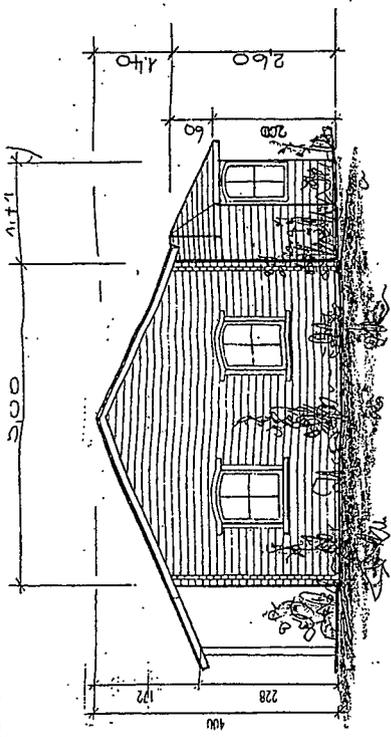
Zu den "erworbenen drei Pkw" ist auszuführen, dass es sich zum einen um den Kauf eines beschädigten Pkw Mercedes Benz gehandelt hat, den der Kläger nicht für sich, sondern für seinen Cousin Markus Hackmann erworben hat.

Beweis: Zeugnis Herrn Markus Hackmann, Römer Schanze 2, 49626 Berge.

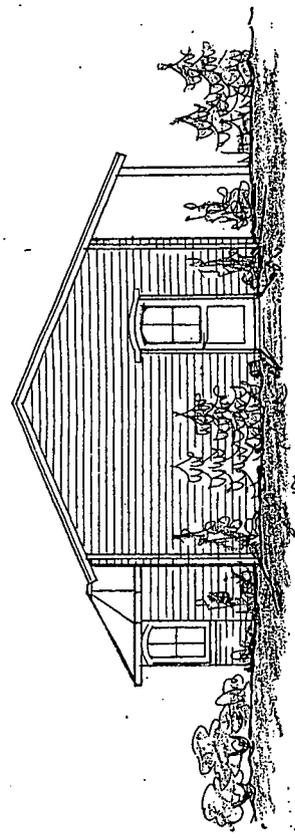
Einen weiteren Pkw hat der Kläger gemeinsam mit einem Freund zusammen gekauft, um diesen aufzuarbeiten und zu Restaurieren, da das Fahrzeug im Wesentlichen nur "Schrottwert" hatte. Einen weiteren Pkw, nämlich einen Renault Kangoo, hat der Kläger tatsächlich für sich selbst als Fahrzeug gekauft. Tatsächlich hat der Kläger also lediglich ein Fahrzeug für sich selbst erworben und den Kaufpreis aus vorhandenen Eigenmitteln sowie den Verkauf von motorisierten Fahrrädern (sog. Saxonette) aus dem Erbe nach seinem Vater finanziert.

Im Übrigen bleibt es bei dem bisherigen Vorbringen im laufenden Verfahren einschließlich der vom Kläger im Rahmen der gerichtlichen Anhörung gemachten Äußerungen.


- Mark -
Rechtsanwalt



ANSICHT ~ NORDEN

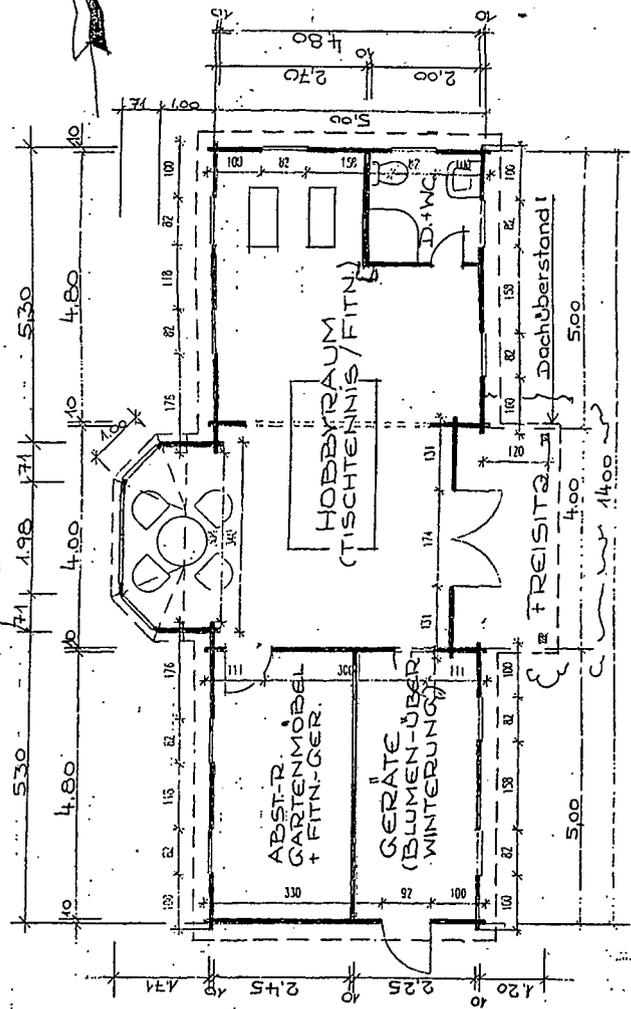


ANSICHT ~ SÜDEN

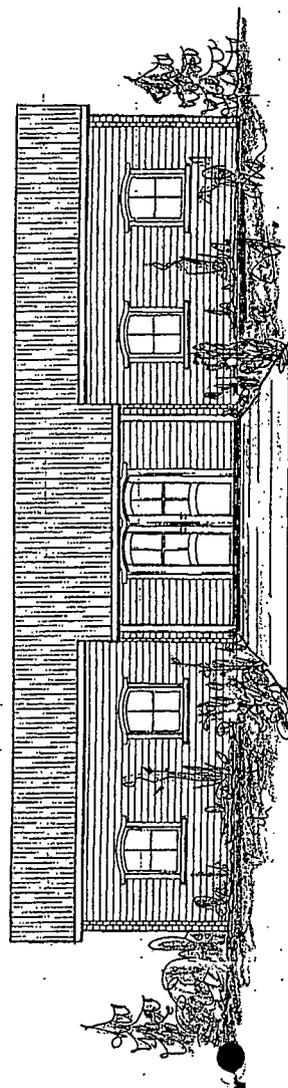
ERRICHTUNG EINES GARTENHAUSES
 (BLOCKBOHLEN = HAUS)
 BAUHERR: LARS HACKMANN
 BAUORT: 49626 BERGE, RÜBELHAUK 4
 UNGEF. M. 1 = 100 (VERGRÖßERT)

DER BAUHERR:

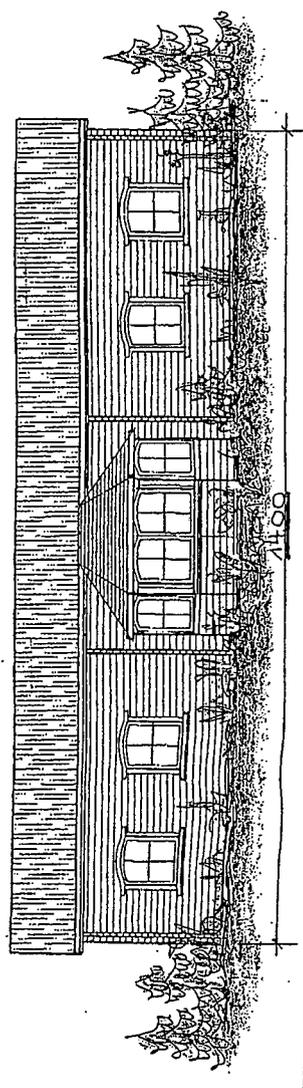
BIPPEN - BERGE, IM OKT. 2008
 D. PLANVERF. =



GRUNDRISS M. ~ 1:100



ANSICHT ~ OSTEN



ANSICHT ~ WESTEN

WOCHENBERICHT

Linke Spezial-Transporte GmbH & Co. KG - Westerkappeln -

Fahrer 1: FLACKMANN

Fahrer 2: _____

Monat/Jahr: 06/05

Datum	Platz Beginn	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft [Uhrzeit]	B / m	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft [Uhrzeit]	B / m	Ankunft [Uhrzeit]	Schaden [Nr.]	Ruhezeiten		Arbeitszeit [Std.]	Platz Ende	Uraub [X]	Krank [X]	LKW: <u>ST-8333</u>	Anh.: _____	Km
		[Tag]	[Uhrzeit]			[Ort]	[Ort]					[von]	[bis]							
SO	1																			
M O N	1		München	E 6:45																839580
	2		München	E 8:30																840391
	3		München	B 9:20										15:00	20:00					839580
D I E	1																			84026
	2																			840391
	3																			635
	4																			
	5																			
M I T	1																			
	2																			
	3																			
	4																			
	5																			
D O N	1																			
	2																			
	3																			
	4																			
	5																			
F R E	1																			
	2																			
	3																			
	4																			
	5																			
SA																				

26

Std.: 1300 3500

G.E.S.A.M.T.

Km:

WOCHENBERICHT

Spezial-Transporte GmbH & Co. KG - Westerkappeln -

Monat/Jahr: 06/09

Fahrer 2:

Fahrer 1: HAKKAMANN

Datum	Platz Beginn	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft	Schaden	Ruhezeiten			Arbeitszeit	Platz Ende	Uraub	Krank	LKW: 57-53333 Anh.:	Km
		[Ort]	[Ort]		[Ort]	[Ort]			[von]	[bis]	[Std.]						
SO		1			2												836295
M		1	Ehrenburg	E 715	6												836868
O	22	2	Hannburg	E 7130	7					1800	400	1000	1500				836295
N		3	Barchbach	B 7130	8												577
		4			9												
		5			10												
		1	Wilkharren	E 800	6												833529
D		2	Bebra	B 7130	7												833529
I	23	3	Meinrich	B 7135	8					1800	300	1000	1800				833529
E		4			9												661
		5			10												661
		1	Maasdeburg	E 800	6												838253
M		2	Spentzen	E 985	7												838253
I	24	3	Wilsdorf	E 7135	8					1900	300	1000	1600				837529
T		4	Wilsdorf	E 7130	9												724
		5	Leuchter	B 7130	10												
		1	Neu-Ulm	E 7100	6												838860
D		2	Ummendorf	B 7130	7					1530	730	600	1230				838253
O	25	3			8												607
N		4			9												
		5			10												
		1	Reich	B 7100	6												839778
F		2			7												838860
R		3			8												718
E	26	4			9												
		5			10												
SA		1			2												
													Std.:	34 ⁰⁰ 21 ³⁰	Km:		
													Tage:				

GESAMT

WOCHENBERICHT

Spezial-Transporte GmbH & Co. KG - Westerkappeln -

Fahrer 1: **HACHMANN**

Fahrer 2:

Monat/Jahr: **06/09**

Datum	Platz Beginn	Beladung (=B) Entladung (=E)	B/E	Ankunft [Uhrzeit]	Beladung (=B) Entladung (=E)	B/E	Ankunft [Uhrzeit]	Schaden	Ruhezeiten			Arbeitszeit [Std.]	Platz Ende [Uhrzeit]	Ufrahb	Krank	LKW: 57-58337 Anh.:	Km
									[von]	[bis]	[Std.]						
SO																	
M O N	1																833382
	1	Aheimbabe	E 7 ⁰⁰														833382
	2	Wierke	B 9 ⁰⁰														833382
	3	Bieren	B 9 ⁴⁵							20 ⁰⁰	4 ⁰⁰	8 ⁰⁰	17 ⁰⁰				600
	4	Rheinbach	E 15 ³⁰														
D I E	5	Stadth August	B 17 ³⁰														
	1	Aheimbabe	E 8 ⁴⁵														834558
	2	Hammer	B 10 ¹⁵														833382
	3	Stalle	E 12 ¹⁵							18 ⁰⁰	4 ⁰⁰	20 ¹⁵	15 ⁰⁰				677
	4	Wasser	B 14 ⁰⁰														
M I T	5	Bieren	B 15 ³⁰														
	1	Fühich	E 7 ¹⁵														833359
	2	Specher	E 8 ⁴⁵														834558
	3	Pauls	B 12 ³⁰							17 ³⁰	3 ⁰⁰	9 ³⁰	13 ³⁰				767
	4																
D O N	5																
	1	Freuchenthal	E 5 ¹⁵														835824
	2	Lehe	E 12 ⁰⁰														835359
	3									16 ⁰⁰	6 ⁰⁰	14 ⁰⁰	13 ⁰⁰				545
	4																
F R E	5																
	1	Lumen	B 7 ⁰⁰														836694
	2																835824
	3																420
	4																
5																	
SA																	

G.E.S.A.M.T

Std.: **40¹⁵** 6³⁰ Tage:

Km:

22

WOCHEBERICHT

Wolke Spezial-Transporte GmbH & Co. KG - Westerkappeln -

Fahrer 1: HALMANN

Fahrer 2:

Monat/Jahr: 06/05

Datum	Platz Beginn	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft [Uhrzeit]	Beladung (=B) Entladung (=E)	Ankunft [Uhrzeit]	Beladung (=B) Entladung (=E)	Ankunft [Uhrzeit]	Schaden	Ruhezeiten		Arbeitszeit [Std.]	Platz Ende	Uraub	Krank	LKW: <u>ST-3333</u>	Anh.: <u>837675</u>	Km
		[Tag]	[Uhrzeit]							[Ort]	[Ort]							
SO		1			2			3										
M		1			6			11										
O		2			7			12										
N		3			8			13										
		4			9			14										
		5			10			15										
D		1	Berlin	R 6:45	6			11										832223
I		2	Halle	E 9:30	7			12										837675
E		3	Berlin	R 12:00	8			13			11:30 - 12:00	14:30						548
		4			9			14										
		5			10			15										
M		1	Berlin	E 7:00	6			11										832223
I		2	Halle	E 9:30	7			12										832223
T		3	Berlin	R 12:00	8			13										519
		4			9			14										
		5			10			15										
D		1			6			11										
O		2			7			12										
N		3			8			13										
		4			9			14										
		5			10			15										
F		1	Berlin	E 7:00	6			11										833386
R		2	Berlin	R 9:30	7			12										832751
E		3	Berlin	E 12:00	8			13										528
		4			9			14										
		5			10			15										
SA		1			2			3										

Std.: 10:00 Tage:

GESAMT

Km:

Uraub

Krank

Arbeitszeit

Platz

Uraub

Krank

LKW

Anh.

Km

Beladung

Entladung

Ankunft

Beladung

Entladung

WOCHEBERICHT

Monat/Jahr: **06/05**

Fahrer 1: **HACKMANN**

Fahrer 2:

Datum	Tag	Platz Beginn	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft [Uhrzeit]	B / m	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft [Uhrzeit]	B / m	Ankunft [Uhrzeit]	Schaden [Nr.]	Ruhezeiten		Arbeitszeit [Std.]	Platz Ende [Uhrzeit]	Umsatz	Kategorie	LKW-Anh.:	Km			
			[Ort]	[Ort]			[von]	[bis]															
SO			1				2				3												
M	1		1				6				11												
O	2		2				7				12				6:30								
N	3		3				8				13			2:30	4:00	1:30							
	4		4				9				14												
	5		5				10				15												
D	1		1	Grimmbrunn	E 5:45		6				11										829989		
I	2		2	Beitzbach	B 12:15		7				12										829982		
E	3		3				8				13			16:00	22:30	6:30					937		
	4		4				9				14												
	5		5				10				15												
M	1		1	Dorsau	E 7:00		6				11												
I	2		2	Dorsau	B 8:45		7				12												
T	3		3				8				13			14:00	19:00	5:00							
	4		4				9				14												
	5		5				10				15												
D	1		1	Reichle	E 7:00		6				11												
O	2		2	Bohlstedt	B 12:15		7				12												
N	3		3	Bohlstedt	E 18:00		8				13			20:30	6:30	10:00							
	4		4				9				14												
	5		5				10				15												
F	1		1	Heinrichswagen	B 8:00		6				11												
R	2		2	Annabroich	B 11:05		7				12												
E	3		3				8				13												
	4		4				9				14												
	5		5				10				15												
SA			1				2				3												
													Std.:	34 ⁰⁰ 58 ⁰⁰	Tag:								
													GESAMT										

130

WOCHENBERICHT

anke Spezial-Transporte GmbH & Co. KG - Westerkappeln -

Fahrer 1: HACKMANN

Fahrer 2:

Monat/Jahr: 05/09

Datum	Tag	Platz Beginn	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft [Uhrzeit]	B/m	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft [Uhrzeit]	B/m	Schaden [Nr.]	Ruhezeiten		Arbeitszeit [Std.]	Platz Ende [Uhrzeit]	Urtag	Krank	LKW: <u>15-58133</u>	Anh.: <u>.....</u>	Km
			Ort	Ort			Ort	Ort				[von]	[bis]							
SO																				
MON	1																			825786
	2		Quingen		8:00	E														826362
	3		Stammesbach		8:15	E														825789
	4		Heckelshausen		8:30	E														825789
	5		Bischofsheim		8:45	E														573
DIE	1		Wiesenthal		8:50	B														
	2		Althorn		9:00	E														827809
	3		Wiesenthal		9:15	B														826362
	4		Althorn		9:30	E														797
	5																			
MIT	1		Wiesenthal		6:15	B														827793
	2		Quingen		6:30	E														827793
	3		Bischofsheim		6:45	B														827793
	4																			639
	5																			
DON	1		Senze		9:30	E														828409
	2		Quingen		9:45	B														827793
	3		Bischofsheim		10:00	B														666
	4																			
	5																			
FRE	1		Althorn		5:00	E														828409
	2		Quingen		5:15	E														828409
	3		Wiesenthal		5:30	B														772
	4																			
	5																			
SA																				

Std.: 2986³⁰

Tage:

Km:

GESAMT

131

W O C H E N B E R I C H T

ike Spezial-Transporte GmbH & Co. KG - Westerkappeln -

Fahrer 1: *H.H. 888888*

Fahrer 2:

Monat/Jahr: *05/05*

Datum	Platz Beginn [Tag] [Uhrzeit]	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft [Uhrzeit]	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft [Uhrzeit]	Schaden [Nr.]	Ruhezeiten			Arbeitszeit [Std.]	Platz Ende [Uhrzeit]	Ums [X]	Kant [X]	LKW: <i>ST-59333</i> Anh.: <i>823333</i>	Km
		[Ort]	[Ort]		[Ort]	[Ort]			[von]	[bis]	[Std.]						
SO 17	20:00				2		3		300	600	300	7:00					823333
M O N	1	<i>Emmelsdorf</i>	<i>E 7:00</i>		6		11										824211
	2	<i>Stromersdorf</i>	<i>E 10:30</i>		7		12										823333
	3	<i>Münchsdorf</i>	<i>E 12:30</i>		8		13		1000	600	400						838
	4	<i>Freytrich</i>	<i>E 13:30</i>		9		14										
	5	<i>Walden</i>	<i>B 15:30</i>		10		15										
D I E	1	<i>Obergrün</i>	<i>E 7:00</i>		6		11										824858
	2	<i>Stromersdorf</i>	<i>B 13:10:15</i>		7		12		1600	800	800	45:00					824211
	3				8		13										647
	4				9		14										
	5				10		15										
M I T	1	<i>Altkar</i>	<i>B 3:00</i>		6		11										825448
	2	<i>Nöhr</i>	<i>E 7:00</i>		7		12										824858
	3	<i>Stromersdorf</i>	<i>B 9:00</i>		8		13					17:00					968
	4	<i>Walden</i>	<i>E 12:00</i>		9		14										
	5	<i>Walden</i>			10		15										
D O N	1				6		11										
	2				7		12										
	3				8		13										
	4				9		14										
	5				10		15										
F R E	1	<i>Dornberg</i>	<i>E 7:15</i>		6		11										825789
	2	<i>Walden</i>	<i>E 11:30</i>		7		12										82526
	3	<i>Buchberg</i>	<i>E 12:00</i>		8		13					13:00					263
	4	<i>Walden</i>	<i>B 14:00</i>		9		14										
	5	<i>Walden</i>	<i>B 15:15</i>		10		15										
SA				2		3											
G E S A M T															Std.: <i>65:00</i>	Tage:	Km:

132

WOCHEBERICHT

Mike Spezial-Transporte GmbH & Co. KG - Westerkappeln -

Fahrer 1: HACKBARRAW

Fahrer 2:

Monat/Jahr: 05/05

Datum	Platz Beginn [Tag] [Uhrzeit]	Beladung (=B) Entladung (=E) [Ort]	Ankunft [Uhrzeit]	Beladung (=B) Entladung (=E) [Ort]	Ankunft [Uhrzeit]	Beladung (=B) Entladung (=E) [Ort]	Ankunft [Uhrzeit]	Schaden [Nr.]	Ruhezeiten			Arbeitszeit [Std.]	Platz Ende [Uhrzeit]	Urauf [X]	Krank [X]	LKW: <u>57-52333</u> Anh.:	Km
									[von]	[bis]	[Std.]						
SO																	
M	4	1. Aaleb. hofen	E 12:15														818 391
O		2. Behrheim	E 13:15														819 751
N		3. Murrichen	B 15:15							18:00	5:00	1:00					818 391
																	760
D	5	1. Giesbreich	E 6:30														819 735
I		2. Gelling	E 8:30														819 751
E		3. Runt	E 10:30							19:00	9:30	9:30	19:00				589
		4. Marktbofen	B 12:00														
M	6	1. Altdenberg	E 12:15														220342
I		2. Bred. Lutz	E 16:00														819 735
T		3. Düren	B 16:00							20:00	9:30	9:30	19:30				602
D	7	1. Gelsenkirchen	E 7:00														820825
O		2. Gelsenkirchen	B 8:15														220825
N		3. Kamen	E 12:15							19:00	9:00	9:00	19:30				483
		4. Kamen	B 17:00														
F	8	1. Kamen	E 7:00														821342
R		2. Kamen	E 7:00														820825
E		3. Kamen	B 10:00														392
SA	1																

Std.: 76 Tage: 7

GESAMT

Km:

134

WOCHENBERICHT

Wolke Spezial-Transporte GmbH & Co. KG - Westerkappeln -

Fahrer 1: **HACKMANN**

Fahrer 2:

Monat/Jahr: **04/05**

Tag	Platz Beginn	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft [Uhrzeit]	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft [Uhrzeit]	Schaden	Ruhezeiten			Arbeitszeit [Std.]	Platz Ende [Uhrzeit]	Urauf	Krank	LKW: 57-53333 Anh.:	Km
		[Ort]	[Ort]		[Ort]	[Ort]			[von]	[bis]	[Std.]						
SO																	
M																	
O	27	000															
N																	
D																	
I	28																
E																	
M																	
I	29																
T																	
D																	
O	30																
N																	
F																	
R	1																
E																	
SA																	
													Std.: 290	Tage: 6	Km: 135		

GESAMT

WOCHEBERICHT

Wanke Spezial-Transporte GmbH & Co. KG - Westerkappeln -

Fahrer 1: *HAC HANAU*

Fahrer 2:

Monat/Jahr: *04/09*

Datum	Platz Beginn	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft	Beladung (=B) Entladung (=E)	Ankunft	Schäden	Ruhezeiten		Arbeitszeit	Platz Ende	Ufab	Krank	LKW: Anh:	Km
		[Ort]	[Ort]		[Ort]	[Ort]					[von]	[bis]						
SO																		
M		1 Rosath	E 700															813509
O		2 Sanft Aug.	B 800															814004
N	20	3 Benthone	E 1085															813509
		4 Mand	B 1200															492
		5 Gubanbrücken	E 1430															
		1 Adeltorn	E 630															814592
		2 Jambroschil	B 800															814004
		3 Montebauer	B 1000															594
		4 Camabrücke	E 1400															
		5																
		1 Broomen	E 700															815284
		2 Broomen	E 930															814592
		3 Schenbrücken	B 1030															692
		4 Fehel	B 1215															
		5 Cuenentach	E 1300															
		1 Orndbrück	E 900															815284
		2 Alzeite	B 800															815284
		3 Bieren	B 500															562
		4 Rheinpfel	E 1880															
		5 Sanft August	B 1500															
		1 Guntalsh	E 700															816086
		2 Bad Schuller	B 830															815284
		3 Ulfthor	B 1100															290
		4																
		5																
SA		1																

Std.: *3800 7000*

Tage:

Km:

GESAMT

136

WOCHEBERICHT

Wolke Spezial-Transporte GmbH & Co. KG - Westerkappeln -

Monat/Jahr: 09/10

Fahrer 2:

Fahrer 1: HACHHAHN

Datum	Platz Beginn	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft [Uhrzeit]	B / m	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft [Uhrzeit]	B / m	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft [Uhrzeit]	B / m	Schaden	Ruhezeiten		Arbeitszeit [Std.]	Platz Ende [Uhrzeit]	Urtag	Krank	LKW: 57-58333 Anh.: 810590	Km	
		[Ort]	[Ort]			[Ort]	[Ort]			[Ort]	[Ort]				[von]	[bis]							[Std.]
SO		1				2		3															
M O N	14	1				6		11															
		2	Festung			7		12															
		3				8		13															
		4				9		14															
		5				10		15															
D I E	15	1	Neumünster	E 700		6	Wethausen	E 14 ¹⁵														811732	
		2	Kleindorf	E 700		7	Parthen	B 15 ³⁰														810590	
		3	Sturstedt	E 915		8										1900	300	1900				792	
		4	Leubrock	E 10 ³⁰		9																	
		5	Rostock	E 12 ³⁰		10																	
M I T	16	1	Reid	E 700		6																812209	
		2	Riek	E 800		7																811732	
		3	Marcken	B 1100		8										1900	430	1600				472	
		4	Tepe	E 1100		9																	
		5				10																	
D O N	17	1	Wahlhagen	E 800		6																812763	
		2	Paal Lax	B 915		7																812209	
		3	Oldenburg	E 12 ³⁰		8										1930	200	1950				559	
		4	Blomberg	E 1345		9																	
		5	Bieren	B 1130		10																	
F R E	18	1	Eschwinde	E 700		6																815509	
		2	Franst. Jan	B 105		7																812763	
		3	Beckfeld	E 1210		8																796	
		4	Bieren	B 1100		9																	
		5				10																	
SA		1				2																	

Std.: 25⁰⁰ 66⁰⁰ Tage:

GESAMT

Km:

13

WOCHENBERICHT

ike Spezial-Transporte GmbH & Co. KG - Westerkappeln -

Fahrer 1: *HAARHORN*

Fahrer 2:

Monat/Jahr: *04/05*

Datum	Platz Beginn	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft [Uhrzeit]	B / F	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft [Uhrzeit]	B / F	Beladung (=B) Entladung (=E)		Ankunft [Uhrzeit]	Schaden [Nr.]	Ruhezeiten		Arbeitszeit [Std.]	Platz Ende [Uhrzeit]	Uraße [X]	Karte [X]	LKW: <i>7-8233</i>	Anh.: <i>808584</i>	Km
		[Ort]	[Ort]			[Ort]	[Ort]			[Ort]	[Ort]			[von]	[bis]							
SO																						
M O N	1																					
	2		<i>6:15</i>																			
	3		<i>8:00</i>																			
	4		<i>13:00</i>																			
	5																					
D I E	1		<i>7:15</i>																			
	2		<i>11:00</i>																			
	3		<i>12:00</i>																			
	4		<i>13:15</i>																			
	5																					
M I T	1		<i>7:15</i>																			
	2		<i>9:00</i>																			
	3		<i>11:15</i>																			
	4		<i>12:15</i>																			
	5		<i>17:30</i>																			
D O N	1		<i>17:00</i>																			
	2		<i>19:00</i>																			
	3		<i>19:00</i>																			
	4		<i>19:15</i>																			
	5																					
F R E	1																					
	2																					
	3																					
	4																					
	5																					
SA																						

Std.: *290* 5900 Tage:

GESAMT

Km:

13

140

Mietvertrag

(nach dem bisherigen sog. Sigel-Einheitsmietvertrag)

Zwischen Henry Poppe Zimmermann
(Vor- und Zuname, Beruf)
 in 49626 Berg - Anten Hahnenstraße 6
(Straße, Hausnummer, Ort) **als Vermieter¹⁾**
 und _____ (Vor- und Zuname, Beruf) sowie _____
 ihrem/seiner Ehepartner/-in _____ (Vor- und Zuname, Beruf) beide zur Zeit
 wohnhaft in _____ (Straße, Hausnummer, Ort) **als Mieter**

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mieträume

1. Zur Benutzung als Wohnräume werden vermietet folgende im Haus Ostpreußenstr 11 oben rechts gelegene Räume:
(Straße, Stock, genaue Lagebezeichnung, Ort)
 _____ Zimmer, 1 Küche, 1 Korridor, 1 Bad, _____ Toilette,
1 Kellerraum Nr. _____, _____ Bodenraum Nr. _____, Werkstatt/Garage Nr. 1

2. Der Mieter ist berechtigt, Waschküche, Trockenboden und Abstellräume etc., soweit vorhanden, gemäß der Hausordnung unentgeltlich mitzubedenutzen.

3. Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit ausgehändigt:
1 Hausschlüssel, 1 Korridorschlüssel, 1 Zimmerschlüssel, 1 Bodenschlüssel, 1 Kellerschlüssel,
1 Garagenschlüssel, _____

§ 2 Mietdauer

1. **Nur für Verträge von unbestimmter Dauer²⁾**
 a) Das Mietverhältnis beginnt mit dem 15.03.2007.
 Es kann von jedem Teil spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den letzten Tag des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden.

b) Das Mietverhältnis beginnt mit dem _____.
 Das Recht zur ordentlichen Kündigung wird auf die Dauer von _____ Jahren³⁾ ab Abschluss des Mietvertrages für beide Parteien ausgeschlossen. Nach Ablauf der vereinbarten Frist kann das Mietverhältnis von beiden Parteien unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden.

2. **Nur für Verträge von bestimmter Dauer**
 Das Mietverhältnis beginnt mit dem _____ und endet am _____,
 da der Vermieter nach Ablauf der Mietzeit _____

a) die Räume als Wohnung für*) – sich selbst – seine Familienangehörigen (Namen) oder – Angehörige seines Haushaltes nutzen will. _____

b) in zulässiger Weise*) – die Räume beseitigen – so wesentlich verändern oder instand setzen will, dass die Maßnahmen durch eine Fortsetzung des Mietverhältnisses erheblich erschwert würden, oder – die Räume an einen zur Dienstleistung Verpflichteten vermieten will.

Die Befristung der Mietdauer beruht darauf, dass der Vermieter nach Ablauf der Vertragszeit die Mieträume wie folgt zu verwenden beabsichtigt (genaue Bezeichnung des konkreten Lebenssachverhaltes ist zwingend erforderlich, ggf. Beiblatt beifügen). _____

3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde und zur außerordentlichen Kündigung mit gesetzlicher Frist bleibt unberührt.

§ 3 Kündigung/ Ersatzmieter

1. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bei unbefristeten Mietverhältnissen (§ 2 Punkt 1a des Vertrages) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner an.

3. Ist das Mietverhältnis gemäß § 2 Punkt 1b oder gemäß § 2 Punkt 2 des Vertrages abgeschlossen, so ist der Vermieter verpflichtet, einer Aufhebung des Vertrages mit dem Mieter zuzustimmen, wenn der Mieter ein berechtigtes Interesse an der Aufhebung des Mietverhältnisses geltend machen kann, welches dasjenige des Vermieters am Bestand des Vertrages ganz erheblich übertagt und der Mieter dem Vermieter einen wirtschaftlich und persönlich zuverlässigen und zumutbaren Ersatzmieter benennt, der bereit und in der Lage ist, in den ursprünglichen Mietvertrag zu identischen Konditionen für den Rest der Mietdauer einzutreten.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

1. Für die außerordentliche Kündigung gelten die gesetzlichen Kündigungsgründe. Auch sie bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei den Hausfrieden nachhaltig stört, so dass dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

2. Das Mietverhältnis kann vom **Vermieter** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insbesondere gekündigt werden, wenn beispielsweise

a) der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht. Die Kündigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Vermieter vorher befriedigt wird.

*) Nichtzutreffendes streichen.

1) Vertragspartei, die nach dem § 15 UStG einen Vorsteuerabzug geltend machen können, müssen die nach § 14 Abs. 4 UStG geforderten Pflichtangaben in Rechnungen berücksichtigen. Der Mietvertrag ist ggf. um diese Vertragsbestandteile zu ergänzen.

2) Wichtig! Punkt 1a) und 1b) in § 2 schließen einander aus. Es ist daher nur eine dieser Alternativen anzukreuzen und auszufüllen. Dasselbe gilt für Buchstaben 2a) und 2b) in § 2.

3) Maximal 2 Jahre. Bei längerem beiderseitigem Ausschluss des Kündigungsrechts wird der Abschluss einer gesonderten individuellen Vereinbarung empfohlen.

b) der Mieter oder derjenige, welchem der Mieter den Gebrauch der gemieteten Sache überlassen hat, die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er die Mietsache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder sie unbefugt einem Dritten überlässt, obwohl er vom Vermieter gemahnt wurde.

3. Das Mietverhältnis kann vom **Mieter** ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insbesondere gekündigt werden, wenn beispielsweise

a) dem Mieter der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird oder

b) der gemietete Wohnraum so beschaffen ist, dass eine Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist.

4. Wird das Mietverhältnis von dem Vermieter wegen einer schuldhaften Vertragsverletzung des Mieters gekündigt, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den durch die Kündigung kausal entstandenen Schaden zu ersetzen. Insbesondere sind dem Vermieter der bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit bzw. der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Mieter durch ordentliche Kündigung das Mietverhältnis frühestens hätte beenden können, entstandene Mietausfall wegen leer stehender Räume bzw. die entstandenen Mindermieteinnahmen zu ersetzen. Der Schadenersatzanspruch des Vermieters entfällt oder ist in der Höhe gemindert, wenn sich dieser nicht ausreichend um eine zügige Weitervermietung zu marktüblichen Bedingungen bemüht hat. Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Mieters, so haftet der Vermieter, soweit ihn ein Verschulden trifft, für den Schaden des Mieters.

Begehrt der Vermieter die Zustimmung zu einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete oder erhöht der Vermieter die Miete wegen baulicher Maßnahmen, so kann der Mieter bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Zugang der Erklärung des Vermieters das Mietverhältnis außerordentlich bis zum Ablauf des übernächsten Monats kündigen. Kündigt der Mieter, so tritt die Mieterhöhung nicht ein.

§ 5

Sonderkündigungsrecht des Mieters nach Mieterhöhung

§ 6

Mietzins

1. Der Mietzins beträgt*)

monatlich } ~~395,00~~ EUR 380 €
vierteljährlich }
jährlich } in Worten dreihundertachtzig

380 € Wohnung
~~385 €~~
380 €

2. Neben der Miete trägt der Mieter folgende Betriebskosten¹⁾:

Die Betriebskosten mit Ausnahme der Heiz- und Warmwasserkosten werden als Pauschale in Höhe von 70 EUR pro*) - Monat - Vierteljahr - Jahr - entrichtet.

Die Betriebskosten werden anteilig ihrer tatsächlich anfallenden Höhe umgelegt. Der Mieter ist verpflichtet, auf die Betriebskosten monatliche Vorauszahlungen in Höhe von _____ EUR pro Monat zu entrichten. Die Betriebskosten werden - sofern nicht die Umlegung nach unterschiedlichem Verbrauch oder Verursachung erfolgt - nach

- der Anzahl der Wohnflächen oder
- der Zahl der Nutzer oder
- der unterschiedlichen Nutzung verteilt.

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage und der zentralen Wasserversorgungsanlage werden _____ % nach dem erfassten Verbrauch verteilt. Die übrigen Kosten werden nach der Wohn- bzw. Nutzungsfläche verteilt.

3. Haben die Parteien eine Betriebskostenpauschale vereinbart, ist der Vermieter berechtigt, Erhöhungen der Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung anteilig auf den Mieter umzulegen. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn der Vermieter in ihr den Grund für die Umlage bezeichnet und erläutert. Der Mieter schuldet den auf ihn entfallenen Teil der Umlage mit Beginn des auf die Erklärung folgenden übernächsten Monats. Soweit die Erklärung darauf beruht, dass sich die Betriebskosten rückwirkend erhöht haben, wirkt sie auf den Zeitpunkt der Erhöhung der Betriebskosten, höchstens jedoch auf den Beginn des der Erklärung vorausgehenden Kalenderjahres zurück, sofern der Vermieter die Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis von der Erhöhung abgibt. Ermäßigen sich die Betriebskosten, so ist eine Betriebskostenpauschale vom Zeitpunkt der Ermäßigung an entsprechend herabzusetzen. Sind Betriebskostenvorauszahlungen vereinbart worden, so kann jede Vertragspartei nach einer Abrechnung durch Erklärung in Textform eine Anpassung auf eine angemessene Höhe vornehmen.

4. Für sonstige Mietzinserhöhungen gelten die gesetzlichen Vorschriften und Fristen.

§ 7

Zahlung des Mietzins

1. Der Mietzins ist*) - monatlich - vierteljährlich - jährlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag des*) - Monats - Vierteljahres - Jahres kostenfrei an den Vermieter oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Person oder Stelle zu zahlen.

Der Betrag ist auf das Konto Nr. 111 23 2002 bei VB Osrambruch per Dauerauftrag BLZ 265 669 39 einzuzahlen.

2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.

§ 8

Kaution

Renovierung auf eigene Kosten

Der Mieter leistet dem Vermieter für die Erfüllung seiner Verpflichtungen eine **Kaution** in Höhe von _____²⁾ Monatsnettomiete(n). Der Vermieter hat diese Geldsumme getrennt von seinem Vermögen bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen dem Mieter zu. Sie erhöhen die Sicherheit. Der Mieter ist zu drei gleichen monatlichen Teilzahlungen berechtigt, von denen die erste Teilzahlung zu Beginn des Mietverhältnisses fällig wird.

1. Der Vermieter verpflichtet sich vor Einzug des Mieters oder, wenn dies nicht möglich ist, bis spätestens zum _____ folgende Arbeiten in den Mieträumen vornehmen zu lassen:

2. Dem Mieter ist im Übrigen der Zustand der Mieträume bekannt, er erkennt sie als ordnungsgemäß, zweckentsprechend und zum vertragsgemäßen Gebrauch als tauglich an. Er verpflichtet sich, die Räume pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zurückzugeben.

§ 10

Benutzung der Mieträume Untervermietung

1. Vermieter und Mieter versprechen, im Haus sowohl untereinander als auch mit den übrigen Mietern im Sinne einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft zusammenzuleben und zu diesem Zwecke jede gegenseitige Rücksichtnahme zu üben.

2. Der Mieter verpflichtet sich, die Wohnung und die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

*) Nichtzutreffendes streichen.

1) Betriebskosten detailliert benennen bzw. Hinweis auf die Betriebskostenverordnung aufnehmen.

2) Bei Wohnraummiets höchstens 3 Monatsmieten.

147

3. Der Mieter darf die Mieträume nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken benutzen. Will er sie zu anderen Zwecken benutzen, so bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
4. Der Mieter darf die Mieträume nur mit Zustimmung des Vermieters untervermieten. Hat der Mieter ein berechtigtes Interesse an der Untervermietung, so kann er vom Vermieter die entsprechende Erlaubnis verlangen, wenn nicht entweder in der Person des Dritten ein berechtigter Grund zur Ablehnung vorliegt, oder der Mietraum übermäßig belegt würde, oder dem Vermieter die Untervermietung aus einem sonstigen Grunde nicht zugemutet werden kann.
5. Bei unbefugter Untervermietung kann der Vermieter verlangen, dass der Mieter sobald wie möglich, spätestens jedoch binnen Monatsfrist, das Untermietverhältnis kündigt. Geschieht dies nicht, so kann der Vermieter das Hauptmietverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen. Diese Rechte kann er nur unverzüglich geltend machen, nachdem er die gegen den Untermieter sprechenden Gründe erfahren hat oder nachdem die Frist zur Kündigung des Untermietverhältnisses fruchtlos verstrichen ist.

§ 11

Ausbesserungen und bauliche Veränderungen

1. Der Vermieter darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Mieträume oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters binnen angemessener Frist nach deren Ankündigung vornehmen. Zur Abwendung drohender Gefahren können diese Arbeiten auch ohne vorherige Ankündigung sofort vorgenommen werden.
2. Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zwar nicht notwendig aber doch zweckmäßig sind, muss der Mieter dulden, soweit ihm dies zuzumuten ist.
3. Soweit der Mieter die Arbeiten dulden muss, kann er weder den Mietzins mindern, noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, noch Schadenersatz verlangen. Diese Rechte stehen ihm jedoch zu, wenn es sich um Arbeiten handelt, die den Gebrauch der Räume zu dem vereinbarten Zweck ganz oder teilweise ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.
4. Der Mieter darf bauliche Veränderungen nur mit Genehmigung des Vermieters vornehmen.

§ 12

Instandhaltung der Mieträume

1. Schäden in den Mieträumen hat der Mieter, sobald er sie bemerkt, dem Vermieter anzuzeigen.
2. Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die nach dem Einzug durch ihn, seine Familienmitglieder, Hausgehilfen, Untermieter sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten und dergleichen schuldhaft verursacht werden.
3. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten seinerseits nicht vorgelegen hat.
4. Schönheitsreparaturen¹⁾ während der Mietdauer übernimmt auf eigene Kosten*) – der Mieter – der Vermieter. Zu den Schönheitsreparaturen gehören²⁾ das Tapezieren bzw. Anstreichen der Wände und Decken, der Anstrich der Böden bzw. die Reinigung der Teppichböden, das Streichen der Heizkörper einschließlich der Heizrohre und der Versorgungsleitungen, das Streichen der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

Hat der Mieter die Schönheitsreparaturen übernommen, so hat er spätestens bei Ende des Mietverhältnisses alle bis dahin je nach dem Grad der Abnutzung oder Beschädigung erforderlichen Arbeiten auszuführen, soweit nicht der neue Mieter sie auf seine Kosten – ohne Berücksichtigung im Mietpreis*) – übernimmt oder dem Vermieter diese Kosten erstattet. Werden Schönheitsreparaturen wegen des Zustandes der Wohnung bereits während der Mietdauer notwendig, um nachhaltige Schäden an der Substanz der Mieträume zu vermeiden oder zu beseitigen, so sind die erforderlichen Arbeiten jeweils unverzüglich auszuführen. Die Schönheitsreparaturen müssen fachgerecht ausgeführt werden. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Vermieter nach fruchtloser Aufforderung des Mieters zur Durchführung der Arbeiten Ersatz der Kosten verlangen, die zur Ausführung der Arbeiten erforderlich sind. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen hat der Mieter die Ausführung dieser Arbeiten während des Mietverhältnisses durch den Vermieter oder dessen Beauftragten zu dulden.

5. Die kleinen Instandhaltungen und Instandsetzungen (Kleinreparaturen) sind vom Vermieter auf*) – eigene Kosten – Kosten des Mieters auszuführen, soweit die Schäden nicht vom anderen Vertragspartner schuldhaft verursacht sind. Die kleinen Instandhaltungsarbeiten sind regelmäßig und fachgerecht durchzuführen.

Kleinreparaturen umfassen nur das Beheben kleiner Schäden an Teilen der Wohnung, die dem direkten und häufigen Zugriff des Mieters ausgesetzt sind, wie zum Beispiel Hähne und Schalter für Wasser, Gas und Elektrizität, Jalousien, WC- und Badeinrichtungen, Verschlussvorrichtungen für Fenster und Türen, Heiz-, Koch- und Kühleinrichtungen, usw.³⁾ Die Verpflichtung zur Kostenübernahme durch den Mieter besteht nur bis zu EUR 52,- je Einzelreparatur und für eine jährliche Gesamtsumme aller Einzelreparaturen von bis zu 8% der Jahresnettomiete, höchstens jedoch EUR 154,- pro Jahr. Die jährliche Gesamtsumme berechnet sich ab dem Vertragsbeginn. Beginnt oder endet das Vertragsverhältnis unterjährig, so berechnet sich die jährliche Gesamtsumme aller Einzelreparaturen im ersten bzw. letzten Jahr des Mietverhältnisses zeitanteilig.

Der Mieter erklärt, dass die beim Einzug in die Mieträume eingebrachten Sachen sein Eigentum und nicht gepfändet oder verpfändet sind, mit Ausnahme folgender Gegenstände:

§ 13

Pfandrecht des Vermieters an eingebrachten Sachen

§ 14

Betreten der Mieträume durch den Vermieter

nach Absprache

1. Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter kann die Mieträume nach mündlicher oder schriftlicher Ankündigung in angemessener Frist betreten, um die Notwendigkeit unaufschiebbarer Hausarbeiten festzustellen. Auf eine persönliche Verhinderung des Mieters ist Rücksicht zu nehmen.

2. Will der Vermieter oder sein Beauftragter das*) – Grundstück – die Wohnung verkaufen oder endet das Mietverhältnis, so darf er die Mieträume zusammen mit dem Kaufinteressenten an Wochentagen von _____ bis _____ Uhr, an Sonn- und Feiertagen von _____ bis _____ Uhr betreten.

3. Ist das Mietverhältnis gekündigt, so darf er oder sein Beauftragter die Räume mit dem Mietinteressenten zu den gleichen Stunden betreten.

4. Der Mieter muss dafür sorgen, dass die Räume auch bei längerer Abwesenheit zur Abwehr von Gefahren betreten werden können.

§ 15

Beendigung der Mietzeit

1. Die Mieträume sind bei Beendigung der Mietzeit besenrein und mit sämtlichen Schlüsseln, auch vom Mieter selbst beschaffte, zurückzugeben.

2. Einrichtungen, mit denen der Mieter die Räume versehen hat, kann er wegnehmen. Eventuelle Beschädigungen bei der Wegnahme sind vom Mieter zu beseitigen. Der Vermieter kann aber verlangen, dass die Sachen in den Räumen zurückgelassen werden, wenn der Vermieter so viel zahlt, wie zur Herstellung einer neuen Einrichtung erforderlich wäre, abzüglich eines angemessenen Betrages für die inzwischen erfolgte Abnutzung. Dem Vermieter steht das Recht auf die Einrichtung nicht zu, wenn der Mieter ein berechtigtes Interesse daran hat, sie mitzunehmen.

*) Nichtzutreffendes streichen.

¹⁾ Im Allgemeinen werden Schönheitsreparaturen in den Mieträumen in folgenden Zeitabständen erforderlich sein: in Küchen, Bädern und Duschen alle 3 Jahre, in Wohn- und Schlafräumen, Fluren, Dielen u. Toiletten alle 5 Jahre, in anderen Nebenräumen alle 7 Jahre. Die vorgenannten Fristen beginnen mit dem Beginn des Mietverhältnisses bzw. ab dem Zeitpunkt der letzten vom Mieter durchgeführten Schönheitsreparatur. Die Fristen sind nicht zwingend, sie gelten nicht, wenn und soweit aufgrund des Zustandes der jeweiligen Räume die Durchführung von Schönheitsreparaturen nicht erforderlich ist.

²⁾ Für preisgebundene Neubawohnungen können nach gesetzlicher Vorschrift nur diese Reparaturen als Schönheitsreparaturen vereinbart werden.

³⁾ Die Parteien können vereinbaren, dass sich die Kleinreparaturklausel auf weitere Teile der Mietsache erstreckt, deren Zustand und Lebensdauer vom häufigen Umgang des Mieters abhängt. Die Teile der Mietsache sind namentlich zu bezeichnen.

143

§ 16

Mehrere Personen als Mieter

3. Hat der Mieter bauliche Veränderungen an der Mietsache vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, so ist er auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, bei Ende des Mietvertrages auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, auch wenn der Vermieter diesen baulichen Veränderungen oder den Einrichtungen zugestimmt hat, sofern nichts abweichendes vereinbart worden ist.

1. Mehrere Personen, auch Ehegatten, als Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.

2. Die Mieter (Ehegatten) bevollmächtigen sich gegenseitig zur Vornahme und Entgegennahme von Willenserklärungen. Insofern sind Erklärungen eines Mieters auch für den anderen Mieter verbindlich und eine Erklärung des Vermieters ist für alle Mieter rechtswirksam, wenn sie gegenüber einem der Mieter abgegeben wird. Die Vollmacht der Mieter (Ehegatten) ist schriftlich widerrufbar. Der Widerruf wird erst für Erklärungen wirksam, die nach seinem Zugang abgegeben werden.

3. Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Mieters, die das Mietverhältnis berühren oder einen Schadenersatzanspruch begründen, haben für und gegen die anderen Mieter (Ehegatten) die gleiche Wirkung.

1. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

2. Die beigefügte Hausordnung ist*) - nicht - Bestandteil dieses Mietvertrages und wird von den Parteien mit der Unterzeichnung*) - nicht - anerkannt.

3. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

4. Außer den hiermit schriftlich festgelegten Vertragsbestimmungen sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen worden.

5. Keine Haftung des Verlages für irrtümliche bzw. unrichtige Rechtsanwendung.

6. _____

§ 17

Sonstige Vereinbarungen

Am Jan

Ort

25.02.07

Datum

Ray P...

Unterschrift Vermieter

Lucas...

Unterschrift Mieter (Ehemann/Ehefrau)

*) Nichtzutreffendes streichen.

HAUSORDNUNG

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten, die für alle Bewohner gelten. Die Mieter sind insbesondere verpflichtet aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass die übrigen Mitbewohner weder unzumutbar belästigt noch gestört werden.

A. Die Rücksicht der Hausbewohner aufeinander verpflichtet diese unter anderem zu Folgendem:

Jeder Mieter, jede Mieterin ist verpflichtet, nach Möglichkeit störende Geräusche in der Wohnung, im Haus, im Hof und auf dem Grundstück, insbesondere durch die Nutzung von technischen Geräten, durch starkes Türenzuschlagen und Treppenlaufen oder durch Musizieren zu vermeiden. Radios, Fernseher, CD-Player und vergleichbare technische Geräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit der Mittagsruhe von 13 Uhr bis 15 Uhr sowie in der Zeit der Nachtruhe von 22 Uhr bis 6 Uhr geboten.

Das Ausschütten oder Ausgießen von Behältnissen aus den Fenstern oder von den Balkonen auf die Straße, auf den Hof bzw. auf die Treppentreppe ist zu unterlassen.

Scharf oder übel riechende, leicht entzündbare oder sonstige schädliche Stoffe sind so aufzubewahren, dass die übrigen Mitbewohner nicht gefährdet oder belästigt werden.

Bei Feiern aus besonderem Anlass, in deren Rahmen mit erhöhtem Lärm zu rechnen ist, sollten die übrigen Mitbewohner rechtzeitig informiert werden.

Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittagsruhe von 13 Uhr bis 15 Uhr und zwischen 19 Uhr abends bis 8 Uhr morgens grundsätzlich untersagt. In anderen Zeiten darf – sofern Zimmerlautstärke überschritten wird – nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden.

Den Spielbedürfnissen von Kindern ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Kinder dürfen auf den dafür vorgesehenen Flächen, auf dem Hof oder auf der zum Haus gehörenden Wiese spielen, soweit es nicht zu unzumutbaren Belästigungen für die Mitmieter oder zu einer Schädigung der Anlage führt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind gehalten, die Kinder ordnungsgemäß zu beaufsichtigen.

Die Mieter sind gehalten, drohenden Schaden von der Mietsache abzuwenden bzw. zu mindern, insbesondere auch ausreichende Maßnahmen gegen das Aufkommen von Ungeziefer zu ergreifen, z. B. durch ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen und Unrat. Abfälle und Unrat sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu füllen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass der Standplatz nicht verschmutzt wird.

Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten, Sondermüll und Sperrgut sind nach den insoweit einschlägigen Regelungen der einschlägigen Satzung gesondert zu entsorgen.

Die Mieter sind verpflichtet – sofern erforderlich – für das Halten von Haustieren die erforderliche Genehmigung des Vermieters einzuholen. Die Mieter haben dafür Sorge zu tragen, dass Haustiere sich nicht ohne Aufsicht auf den Fluren, Treppen, in den Außenanlagen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen. Von den Spielplätzen sind die Haustiere grundsätzlich fernzuhalten.

Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen

und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Mitbewohner nicht unzumutbar behindert werden.

Wäsche darf nur auf den dafür bestimmten Trockenplätzen getrocknet werden. Das sichtbare Aufhängen und Auslegen von Wäsche, Betten usw. auf Balkonen, in Fenstern usw. ist unzulässig.

Das Haus, insbesondere Haustüren, Kellereingänge und Hoftüren, ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ständig geschlossen zu halten.

B. Die Erhaltung des Hauseigentums verpflichtet die Mieter unter anderem zu Folgendem:

Haus und Grundstück sind in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten. Nach einem vom Vermieter aufgestellten Reinigungsplan müssen die Mieter abwechselnd Flure, Treppen, Fenster und Dachbodenräume, Zugangswege außerhalb des Hauses, den Hof, den Standplatz der Müllgefäße und den Bürgersteig vor dem Haus reinigen.

Blumenkästen oder vergleichbare Einrichtungen müssen am Balkon oder auf der Fensterbank derart angebracht werden, dass ein Herabstürzen ausgeschlossen werden kann. Beim Gießen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunter läuft oder auf die Fenster und Balkone anderer Mieter tropft.

Versorgungseinrichtungen oder -leitungen dürfen nicht beschädigt oder manipuliert werden. Störungen an solchen Einrichtungen sind unverzüglich dem Vermieter oder bei Gefahr im Verzug dem Versorgungsunternehmen zu melden.

Die Mieter sind gehalten, in den Gemeinschaftseinrichtungen sorgfältig und sparsam mit Wasser und Elektrizität umzugehen.

Die Mietsache ist auch bei kalter Witterung ausreichend zu lüften. Dies erfolgt grundsätzlich durch möglichst kurzfristiges, aber ausreichendes Öffnen der Fenster. Zum Treppenhaus hin darf die Wohnung, insbesondere die Küche, nicht gelüftet werden.

C. Im Interesse der allgemeinen öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestehen unter anderem folgende Verpflichtungen:

Beachtung der behördlichen und polizeilichen Vorschriften, auch dann, wenn hierüber nichts ausdrücklich gesagt ist.

Keller, Böden und ähnliche Räume dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.

Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen auf dem Hof, den Gehwegen und den Grünflächen ist nicht gestattet. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden.

Beim Befahren der Garageneinfahrten und Parkplätze ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Das Abstellen von Fahrrädern ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Flächen/Abstellräumen gestattet.

sigel Art.-Nr. MV 464/MV 564



4 004360 915550

Copyright by Sigel

011105/4

Öffentliche Sitzung der
5. Zivilkammer
des Landgerichts Osnabrück
5 O 2499/11

Osnabrück, 01.06.2012

144

Gegenwärtig:
Richterin am Landgericht Dr. Höcherl

Ohne Hinzuziehung e. Protokollf.

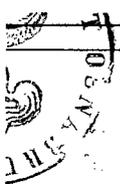
In dem Rechtsstreit
Hackmann gegen Stork

erschien bei Aufruf der Sache:

- Niemand.
- F. d. klagende Partei:
- F. d. beklagte Partei:
-
- Das anliegende Urteil wurde unter Bezugnahme auf die Urteilsformel verkündet.
- Das anliegende Urteil wurde durch Verlesen der Urteilsformel verkündet.
- Der anliegende Beschluss wurde verkündet.


Dr. Höcherl

Gef. 2 LG



Landgericht Osnabrück

Geschäfts-Nr.:
5 O 2499/11

Begl. Abschrift

Verkündet am:
01.06.2012
Henning, JHS'in
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Lars Hackmann, Rübbelhauk 4, 49626 Berge,

Klägers

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. SVM - Scholz und Kollegen, Franz-Lenz-Straße 4,
49084 Osnabrück,
Geschäftszeichen: 233/11

gegen

Herrn Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Straße 29, 49636 Berge,

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Eßer und Kollegen, Huntestraße 18,
26135 Oldenburg,
Geschäftszeichen: 00244/11 H

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück auf die mündliche Verhandlung
vom 20.04.2012 durch die Richterin am Landgericht Dr. Höcherl als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 %
des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 40.085,13 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt den Beklagten im Wege des Anwaltsregresses in Anspruch. Der Kläger mandatierte den Beklagten wegen verschiedener Erbauseinandersetzungen.

Nach dem Tod des Vaters des Klägers am 09.09.2002 war der Kläger mit seiner Mutter, Frau Ulrike Hackmann, in ungeteilter Erbengemeinschaft verbünden. Gegenstand des Erbes war das Grundstück Rübbehauk 4 in Berge zur Größe von insgesamt 1689 qm. Im Herbst 2008 bot die Mutter des Klägers diesem ihren hälftigen Miteigentumsanteil an dem Grundstück zu einem Preis von 30.000,-Euro zum Kauf an.

Am 18.01.2009 verstarb die Großmutter des Klägers, Frau Ilse Kassebaum, geb. Hassepaß, und setzte den Kläger als Alleinerben ein. Seine Mutter machte mit Schreiben vom 5.2.2009 ihrer Prozessbevollmächtigten Ansprüche auf Auskunftserteilung wegen noch geltend zu machender Pflichtteilsansprüche geltend. Aufgrund dieses Schreibens mandatierte der Kläger den Beklagten. Mit Schriftsatz vom 31.03.2009 des Beklagten an die Prozessbevollmächtigten der Mutter erfragte dieser die Möglichkeit einer gütlichen Einigung. Dies wurde mit Schreiben vom 29.04.2009 abgelehnt; gleichzeitig boten die Prozessbevollmächtigten der Mutter dem Kläger an, den Grundstücksanteil für 28.000,- Euro zu erwerben und machten erneut Auskunftsansprüche geltend. Mit Schreiben vom 14.05.2009 erwiderte der Beklagte, dass der Kläger bereit sei, seinerseits seinen Grundstücksteil für 28.000,- Euro an seine Mutter zu veräußern. Nachdem erneut an die Erteilung der begehrten Auskünfte erinnert worden war, erteilte der Beklagte den Prozessbevollmächtigten der Mutter Auskunft dahingehend, dass das Kontoguthaben der Großmutter bei der Sparkasse Bersenbrück zum Todeszeitpunkt 36.076,- Euro betragen habe; weitere Konten seien nicht vorhanden.

Mit Schreiben vom 27.07.2009 teilten die Prozessbevollmächtigten der Mutter mit, dass die Mutter nicht beabsichtige, die Zwangsversteigerung durchzuführen, sondern anstrebe, das Grundstück freihändig zu veräußern.

Am 30.10.2009 reichte der Beklagte den Teilungsversteigerungsantrag bei dem Amtsgericht Bersenbrück ein. Das Mandatsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten wurde am 12.11.2009 beendet.

147

Mit Klageschrift vom 17.11.2009 machte die Mutter des Klägers Pflichtteilsansprüche in dem Verfahren vor dem Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 10 O 2641/09, geltend. In diesem Verfahren wurde der Kläger durch Rechtsanwältin Bünemann-Schwenen vertreten. Am 24.2.2010 schloss der Kläger mit seiner Mutter in der mündlichen Verhandlung einen Vergleich, in dem sich der Kläger verpflichtete, an seine Mutter einen Betrag in Höhe von 20.000,-Euro zu zahlen. Eine Kostenentscheidung erfolgte im schriftlichen Verfahren nach § 91 a ZPO. Mit Beschluss vom 2.3.2010 wurden dem hiesigen Kläger die Kosten des damaligen Rechtsstreits vollständig auferlegt.

Der Kläger behauptet, er habe den Beklagten bereits Mitte Februar nach Erhalt des Schreibens der Prozessbevollmächtigten seiner Mutter vom 05.02.2009 damit beauftragt, das Teilungsversteigerungsverfahren beim Amtsgericht Bersenbrück einzuleiten. Weisungswidrig habe der Beklagte das Versteigerungsverfahren allerdings erst im Oktober 2009 eingeleitet. Durch die verspätete Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens habe er unnötige Mietzahlungen in Höhe von 17 Monatsmieten à 380,- Euro aufwenden müssen, die bei fristgerechter Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens nicht angefallen wären. Hierdurch sei ein Schaden in Höhe von 6.460,- Euro entstanden. Darüber hinaus sei durch die verzögerte Antragstellung auf Teilungsversteigerung der Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld ausgelaufen, wodurch ihm ein finanzieller Schaden in Höhe von 10.944,- Euro entstanden sei. Schließlich macht er einen weiteren Schadensbetrag in Höhe von 18.220,64 Euro geltend, der daraus resultiere, dass er bei früherer Selbständigkeit eine erhebliche Anzahl an Elektrofahrrädern hätte verkaufen können.

Darüber hinaus behauptet der Kläger, dass der Beklagte pflichtwidrig die von den Prozessbevollmächtigten seiner Mutter begehrten Auskünfte nicht erteilt habe und entsprechende Unterlagen nicht weitergeleitet habe. Aus diesem Grund sei der Kläger von seiner Mutter wegen bestehender Pflichtteilsansprüche gerichtlich in Anspruch genommen worden. Da ihm in diesem Verfahren die gesamten Verfahrenskosten in Höhe von 15.404,29 Euro auferlegt worden seien, habe er einen Schaden in der bezeichneten Höhe erlitten.

Der Kläger hat mit seiner Klageschrift vom 31.10.2011 zunächst Zahlungen von 21.864,29 Euro beantragt. Mit Schriftsatz vom 30.11.2011 hat er seine Klage erweitert.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 40.085,13 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.7.2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, bereits im Februar 2009 mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens beauftragt worden zu sein. Zwischen Februar und Oktober 2009 hätten Vergleichsverhandlungen zwischen dem Kläger und seiner Mutter stattgefunden, die auch durch entsprechenden Schriftwechsel dokumentiert seien. Auftragsgemäß sei daher erst im Oktober 2009 die Teilungsversteigerung eingeleitet und beantragt worden. Der Beklagte bestreitet, dass die in dem Verfahren 10 O 2641/09 entstandenen Verfahrenskosten in Höhe von 15.404,29 Euro auf ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten zurückzuführen sei, da der Beklagte den Kläger in diesem Verfahren nicht anwaltlich vertreten habe.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Lindlage. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Dem Kläger steht gegen den Beklagten kein Anspruch aus § 280 BGB wegen falscher anwaltlicher Beratung zu.

1.

Es steht zur Überzeugung des Gerichts nicht fest, dass der Beklagte trotz entsprechender Beauftragung im Februar 2009 nicht das Teilungsversteigerungsverfahren bei dem Amtsgericht Bersenbrück beantragt hat.

Im Rahmen des Mandatsverhältnisses ist der Rechtsanwalt zwar verpflichtet, notwendige Maßnahmen zu treffen. Sofern ihm konkrete Weisungen erteilt werden, muss der Rechtsanwalt diese auch verfolgen (OLG Köln, NJW, RR 1994, 956). Es konnte indessen nicht festgestellt werden, dass der Kläger den Beklagten mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens bereits im Februar beauftragt hat.

a) Zwar haben sowohl der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung als auch der Zeuge Lindlage bestätigt, dass eine entsprechende Beauftragung des Beklagten bereits im Februar 2009 erfolgt sei. Der Beweiswert der Aussage des Zeugen Lindlage war allerdings als gering einzustufen, weil dieser als Zeuge vom Hörensagen bei der Beauftragung des Beklagten nicht zugegen war und seine Erkenntnisse lediglich mittelbar von dem Kläger erhalten hat. Darüber hinaus wird der Beweiswert der Aussage zusätzlich geschmälert durch die Umstände, unter denen der Kläger gegenüber dem Zeugen Lindlage ausgeführt hat, das Teilungsversteigerungsverfahren sei bereits im Februar 2009 eingeleitet worden. Denn der Kläger hat dem Zeugen Lindlage diese Auskunft im Rahmen eines Finanzierungsgespräches gegeben, in dem es um die Stellung entsprechender Sicherheiten für die Gewährung eines Kredites ging. Aus diesem Grund ist es nicht auszuschließen, dass der Kläger die Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens behauptet hat, um seine finanzielle Situation aufzuwerten.

Insgesamt ist das Gericht allein aufgrund der Angaben des Zeugen Lindlage daher nicht überzeugt, dass der Kläger den Beklagten bereits im Februar 2009 mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens beauftragt hat.

b) Gegen die Richtigkeit der Behauptung des Klägers, eine Beauftragung sei bereits im Februar 2009 erfolgt, spricht darüber hinaus der vorgerichtliche Schriftwechsel zwischen dem anwaltlichen Vertreter der Mutter und dem Kläger. Ausweislich des Schreibens des Beklagten vom 31.03.2009 an die Prozessbevollmächtigten der Mutter des Klägers fragt dieser ausdrücklich an, ob und inwieweit noch ein gemeinsames Gespräch zwischen ihm und seiner Mutter möglich sei. Eventuelle Unstimmigkeiten

könnten ggf. in einem gemeinsamen Gespräch ausgeräumt werden. Dies liege seinem Mandanten sehr am Herzen. Diese Formulierungen sprechen eher gegen die Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens zu diesem Zeitpunkt. Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 25.05.2012 vorträgt, die außergerichtlichen Einigungsversuche seien parallel zu dem vermeintlich bereits eingeleiteten Teilungsversteigerungsverfahren und darüber hinaus in einem frühen Stadium des Versteigerungsverfahrens unternommen worden, so erscheint dies eher fernliegend. Da die "Fronten" nach den Angaben des Zeugen Lindlage ohnehin "sehr verhärtet" waren, wäre durch die Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens die Einigungsbereitschaft der Mutter weiter reduziert worden. Darüber hinaus sind weitere Einigungsversuche in dem Antwortschreiben der Prozessbevollmächtigten der Mutter vom 29.4.2009 sowie in dem Schreiben des Beklagten vom 14.5.2009 dokumentiert. In diesem Schreiben unterbreitete der Beklagte im Namen des Klägers ein Angebot an die Mutter, das Grundstück an sie zu einem Kaufpreis von 28.000,- Euro zu verkaufen. Ausweislich des Schreibens erfolgte dieses Angebot nach ausdrücklicher Rücksprache mit dem Kläger. Da das Teilungsversteigerungsverfahren nach der Vorstellung des Klägers bereits seit Februar 2009 anhängig war, erfolgten diese Einigungsversuche mehr als drei Monate nach Einleitung. Auch aus Kostengesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, warum das Versteigerungsverfahren weiter vorangetrieben werden sollte, wenn gleichzeitig Einigungsversuche unternommen werden.

Schließlich stellte der Beklagte mit Schreiben vom 05.06.2009 an die Prozessbevollmächtigten der Mutter die Anfrage, wann die Mutter die Teilungsversteigerung in die Wege leiten will. Auch diese Äußerung spricht eher dafür, dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt die Teilungsversteigerung noch nicht einleiten wollte. Soweit der Kläger vorträgt, diese Anfrage sei nicht von ihm veranlasst worden, so spricht die gewählte Formulierung des Beklagten ("*Darüber hinaus lässt mein Mandant anfragen, wann ihre Mandantin die Teilungsversteigerung in die Wege leiten will.*") gegen eine eigenständige Vorgehensweise des Beklagten, ohne dies mit dem Kläger abgesprochen zu haben. Selbst wenn der Kläger - wie er nunmehr vorträgt - dieses Schreiben nicht erhalten haben sollte, so lag ihm der übrige Schriftverkehr vor. Aus dem gesamten Schriftverkehr war erkennbar, dass das Teilungsversteigerungsverfahren noch nicht eingeleitet worden war. Hätte der Kläger gleichwohl bereits zu diesem Zeitpunkt die Einleitung des

Teilungsversteigerungsverfahrens gewollt, so hätte nahegelegen, den Beklagten erneut an die Einleitung zu erinnern und gegebenenfalls das Mandatsverhältnis zu kündigen.

c) Die mit Schriftsatz vom 20.1.2012 benannten Zeugen waren nicht zu hören. Im Gegensatz zum Zeugen Lindlage waren sie nicht mit der finanziellen Situation des Klägers betraut. Die Zeugen waren bei der Mandatserteilung nicht anwesend. Sie hätten damit allenfalls bestätigen können, dass sich der Kläger in dem Glauben befand, dass das Teilungsversteigerungsverfahren durch den Beklagten bereits eingeleitet worden war. Als Zeugen vom Hörensagen kommt ihren Angaben allerdings ebenfalls nur eine geringe Bedeutung zu. Selbst wenn sie bestätigen würden, dass der Kläger die entsprechende Beauftragung des Beklagten dem Zeugen gegenüber geäußert hat, ist dies nicht als Beweis ausreichend dahingehend, dass eine entsprechende Beauftragung tatsächlich erfolgt ist. Warum die Zeugen detaillierte Kenntnisse von der konkreten Beauftragung des Beklagten durch den Kläger hätten haben sollen, ist nicht ersichtlich. Auch die mit Schriftsatz vom 25.05.2012 benannte Zeugin Struckmann war nicht zu hören. Der diesbezügliche Beweisantrag ist verspätet. Dem Klägervertreter war in der mündlichen Verhandlung lediglich Schriftsatznachlass auf den Schriftsatz des Beklagten vom 13.04.2012 gewährt worden. Da die Benennung der Zeugin Struckmann keine Erwiderung auf den erwähnten Schriftsatz darstellt, war diesem neuen Beweisantrag nicht nachzugehen.

2.

Soweit der Kläger geltend macht, der Beklagte habe pflichtwidrig ihm überlassene Unterlagen nicht weitergeleitet an seine Mutter, so dass er im weiteren Verlauf mit den Verfahrenskosten aus dem Verfahren 10 O 2641/09 belastet worden ist, kann dies der Klage ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Ausweislich des Schreibens des Beklagten vom 05.06.2009, welches an die Prozessbevollmächtigten der Mutter des Klägers gerichtet war, hat der Beklagte Auskunft erteilt. Welche darüber hinausgehenden Unterlagen bzw. Auskünfte der Beklagte dem Prozessbevollmächtigten der Mutter des Klägers hätte überreichen sollen, hat der Kläger trotz entsprechenden Hinweises des Gerichts nicht vorgetragen und spezifiziert. Vielmehr ergibt sich aus den nachfolgenden Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Mutter vom 27.07.2009, dass in diesen Schreiben (zunächst) keine weiteren Auskunftsansprüche geltend gemacht worden

sind. Dass die Mutter des Klägers nach Erhalt des Schriftsatzes vom 05.06.2009 weitergehende Auskunft - etwa außerhalb des vorgerichtlichen Schriftwechsels - verlangt hat, hat der Kläger nicht vorgetragen.

Darüber hinaus ergibt sich aus der beigezogenen Akte 10 O 2641/09, dass die Mutter des Klägers diesen im Wege der Zahlungsklage in Höhe von 19.517,37 Euro in Anspruch genommen hat und daneben im Wege der Stufenklage zunächst Auskunft über alle ergänzungsbedürftigen Schenkungen und sodann den Pflichtteilsanspruch geltend gemacht hat. Da der Streitwert in diesem Verfahren insgesamt auf 22.000,-Euro festgesetzt worden ist, stellt der geltend gemachte Auskunftsanspruch nur eine geringe Teilforderung der insoweit erhobenen Klage dar. Schließlich sind die dem Kläger auferlegten Verfahrenskosten in diesem Verfahren nicht ursächlich auf ein Verhalten des Beklagten zurückzuführen. Denn dieser hat den Kläger in dem bezeichneten Verfahren nicht vertreten, vielmehr erfolgte die Vertretung durch die Rechtsanwältin Bünemann-Schwenen.

3.

Es konnte schließlich nicht festgestellt werden, dass der Beklagte dem Kläger pflichtwidrig geraten hat, trotz bestehender Pflichtteilsansprüche keine Zahlungen an die Mutter zu leisten. Der insoweit beweisbelastete Kläger hat trotz entsprechenden gerichtlichen Hinweises keinen Beweis dahingehend angetreten, dass der Beklagte ihm einen entsprechenden Rat erteilt habe. Gegen die Erteilung eines entsprechenden Rates spricht, dass der Beklagte am 05.06.2009 vor dem Hintergrund der im Raume stehenden Pflichtteilsansprüche dem Prozessbevollmächtigten der Mutter des Klägers Auskunft erteilt hat. Da ein Auskunftsanspruch nur dann besteht, wenn auch ein Pflichtteilsanspruch besteht, erscheint es eher fernliegend, dass der Beklagte dem Kläger geraten hat, die Pflichtteilsansprüche nicht zu erfüllen. Da sich ausweislich dieser am 05.06.2009 erteilten Auskunft ein Guthaben in Höhe von 36.076,-Euro befand, war davon auszugehen, dass auch eine entsprechende Erbmasse vorhanden war.

4.

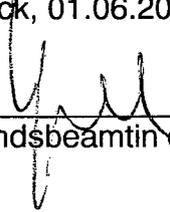
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 ZPO.

Dr. Höcherl

/vo

**Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Urschrift wörtlich überein.**

Osnabrück, 01.06.2012



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Vogel, Justizangestellte



1

AB

Verfügung:

Zählkarte

es Urteils fertigen
Urschrift des Urteils fertigen

d. Urteils u. 1 Abschrift/en an Kl.-Vertr. ./ EB
Vollabschr. v. _____ beifügen
Urschrift und _____ Abschrift/en d. Beschl. v. _____

d. Urteils u. 1 Abschrift/en an Bekl.-Vertr. ./ EB
Vollabschr. v. _____ beifügen
Urschrift und _____ Abschrift/en d. Beschl. v. _____

~~Urschriftfertigung~~ des Urteils für
() Bekl.-Vertr. vorbereiten.

Urschriftfertigung wie folgt:
Urschriftfertigung des Urteils wird () de__ Kläger__
_____ zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Urschrift des Urteils ist () de__ Kläger__ () de__
Rechtsanw. ... am _____ zugestellt worden.

EB / ZU : vollstreckbare Ausf. erteilen und absenden
(Urschrift und auf der beglaubigten Abschrift)

Urschrift des Urteils - und Lesesabschrift - zur Sammlung nehmen
Urschrift des Urteils zur Akte nehmen

an Rechtspfleger/in wegen Kostenfestsetzungsantrag

(Fotografien u. evtl. Röntgenbilder etc. trennen)

1. Juni 2012

Abteilung des Landgerichts

Zur Kanzlei am:

ee S

r/in der Geschäftsstelle

- 1. Juni 2012
gef. 4/6 zu 2,3
ab 4/6 zu 3/6
2x1/6

155

Empfangsbekanntnis

Zustellung eines Schriftstücks gemäß §174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie verpflichtet

Anschrift:

Rechtsanw.
Eßer und Kollegen
Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:

5 O 2499/11

Urt. v. 1.6.12 ✓

Sterke-1. Hademann

-H-

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.

Eingegangen
5.
04. Juni 2012, den

Rechtsanwälte H.-J. Eßer
Dr. Wosgien & C. H. Eßer

(Unterschrift)

Hinweis:

Die Rücksendung kann auch per
Telefax erfolgen!

0541 3156159

Landgericht Osnabrück

Eing. - 5. Juni 2012

7 fach _____ Bd _____ Heft _____

Anl. V-Scheck

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an

Geschäftsstelle
Landgericht Osnabrück
Postfach 2921
49019 Osnabrück

Empfangsbekanntnis

ASB

Zustellung eines Schriftstücks gemäß §174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie verpflichtet

Anschrift:

Rechtsanw.
SVM - Scholz und Kollegen
Franz-Lenz-Straße 4
49084 Osnabrück

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:

5 O 2499/11
Urt. v. 1.6.12 ✓

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.

SVM
Rechtsanwälte Fachanwälte
05. Juni 2012
den Eingang

(Unterschrift)

Hinweis:

Die Rücksendung kann auch per
Telefax erfolgen!

0541 3156159

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an

Geschäftsstelle
Landgericht Osnabrück
Postfach 2921
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück
Eing. - 6. Juni 2012
1 fach Bd Heft
Anl. V-Scheck €

Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT *

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Landgericht Osnabrück
Postfach 29 21
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück			
Eing. - 4. Juni 2012			
3	fach	Bd	Heft
	Anl.	V-Scheck	€

Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
www.ewetel.net/~esser.wosgien/
email: esser.wosgien@ewetel.net

Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

01.06.2012 Mo
Az.: 00244/11 H / Z

5 O 2499/11

Kostenfestsetzungsantrag

In Sachen

Hackmann
Anwaltskanzlei SVM

./.

Rechtsanwalt Stork
RAe Eßer & Dr. Wosgien, OL

beantragen wir für den Beklagten, die nachstehend aufgeführten Kosten gemäß § 104 ZPO festzusetzen und festzustellen, dass diese Kosten ab Antragseingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind.

Gegenstandswert: 40.085,13 €	
1,3 Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 VV, § 13 RVG	1.266,20 € ✓
1,2 Termingebühr gem. Nr. 3104 VV, § 13 RVG	1.168,80 € ✓
Auslagenpauschale f. Versendung der Gerichtsakten 10 0 264/109	12,00 €
Fahrtkosten gem. Nr. 7003 VV vom 20.04.2012 ✓	
216 KM à 0,30 € (1/1 Anteil)	3120 64,80 €
Abwesenheitsgeld gem. Nr. 7005 VV vom 20.04.2012 (1/1 Anteil)	20,- 35,00 €
Parkgebühren	2,50 € ✓
Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem. Nr. 7002 VV (pauschal)	20,00 € ✓
Endsumme	<u>2.569,30 €</u>
	2520,70

Die von uns vertretene Partei ist vorsteuerabzugsberechtigt, so dass keine Umsatzsteuer geltend gemacht wird.

Gerichtskosten, die nicht in der Kostenaufstellung enthalten sind, bitten wir hinzuzusetzen.

UR VI
10.7.
2012
He

158

Nicht verbrauchte Gerichtskosten bitten wir an uns zu erstatten, da wir aus eigenen Mitteln in Vorlage getreten sind.



(C.-H. Eßer)
Rechtsanwalt

ys

12. Juni 2012

1. Abschr. UBl. 157, 158 an Kl. vert. ZSN
Sinnverl. 2 Wo

2. Bed. vert. auffordern, die Fahrt- u. Durchreis-
kosten mitzuteilen, die einem Anwalt aus
Berger entstanden wären

3. Wl 3 Wb

Geyer

12/11
13. Juni 2012

Eßer & Dr. Wosgien

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

Hans-Jürgen Eßer
RECHTSANWALT
(Notar a. D.)

Dr. Hans-Werner Wosgien
RECHTSANWALT *

Cord-Hendrik Eßer
RECHTSANWALT

Postfach 17 10 • 26007 Oldenburg

Landgericht Osnabrück
Postfach 29 21
49019 Osnabrück



Huntestraße 18
26135 Oldenburg

Telefon: (04 41) 9 25 75 -0
Telefax: (04 41) 9 25 75 -55
www.ewetel.net/~esser.wosgien/
email: esser.wosgien@ewetel.net

Gerichtsfach 48

* zgl. Fachanwalt f. Familienrecht

14.06.2012 / Mo
00244/11 H / Z

5 O 2499/11

In Sachen

Hackmann
Anwaltskanzlei SVM

./. Rechtsanwalt Stork
RAe Eßer & Dr. Wosgien, OL

beziehen wir uns auf die gerichtliche Verfügung vom 12.06.2012 und teilen die (fiktiven) Fahrt- und Abwesenheitskosten für einen Anwalt aus Berge wie folgt mit:

Fahrtkosten gem. Nr. 7003 VV RVG vom 20.04.2012 104 km á 0,30 € (1/1 Anteil)	31,20 € ✓
Abwesenheitsgeld gem. Nr. 7005 VV RVG vom 20.04.2012 (1/1 Anteil)	30,00 € ?
Parkgebühren	2,50 €


(C.-H. Eßer)
Rechtsanwalt

19. Juni 2012

Ys
1. Abschr. au Kl. vert. z. k.
2. zur Inst B! 158

20. Juni 2012


Geyer

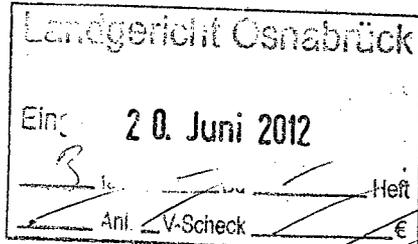
Anwaltskanzlei SVM • Franz-Lenz-Straße 4 • 49084 Osnabrück



Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2

49074 Osnabrück

Osnabrück, den 2012-06-19
co/D5/33734-12
Hackmann ./ Stork, RA
233/11M01
(Bitte stets angeben)



Mathias Scholz

Rechtsanwalt
verstorben 2006

Bettina Verhülsdonk

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht

Peter Marx

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Bau- und Architektenrecht

Sebastian Hennecke

Rechtsanwalt
Verkehrsrecht
Gewerblicher Rechtsschutz

Sachbearbeiter:

Rechtsanwalt Marx

E-Mail:

rama@kanzlei-svm.de

Anwaltskanzlei SVM

Franz-Lenz-Straße 4
Bürocenter „Hasepark“
49084 Osnabrück

Telefon: (05 41) 3 31 10 - 0

Telefax: (05 41) 3 31 10 - 33

E-Mail: info@kanzlei-svm.de

Internet: www.kanzlei-svm.de

Bankverbindung:

Commerzbank

BLZ 265 800 70

Kto.-Nr. 0 703 714 400

USt ID NR DE 202 705 180

Finanzamt Osnabrück Stadt

In dem Rechtsstreit

Hackmann

./.

RA Stork

Kanzlei SVM

RAe Eßler & Dr. Wosgien

- 5 0 2499/11 -

ist zu dem Kostenfestsetzungsantrag auszuführen, dass Fahrtkosten nicht zu erstatten sind. Der selbstrechtskundige Beklagte hatte sich in dem vor dem Landgericht Osnabrück anhängigem Verfahren durch einen vor Ort tätigen Bevollmächtigten vertreten lassen. Insofern sind die angemeldeten Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder nicht "zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig".

S. 31.159

Marx

Rechtsanwalt

21. Juni 2012

21. Juni 2012

In Kooperation mit



Feldkamp - Rechtsanwälte

Heinrich Feldkamp

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Nina Feldkamp

Rechtsanwältin

Fürstenaauer Weg 220

49090 Osnabrück

info@feldkamp-rechtsanwaelte.de

www.feldkamp-rechtsanwaelte.de

1 Abschr. au Becl. verk. z.K.

2 zur Festst. 31.158

Carve



Handwritten signature

Vollstr. Ausf. erteilt
de
z. Hd. d. RA. *Eber*
am **1.1. Juli 2012**

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn Lars Hackmann, Rübbelhauk 4, 49626 Berge,

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. SVM - Scholz und Kollegen, Franz-Lenz-Straße 4,
49084 Osnabrück, Geschäftszeichen: 233/11

gegen

Herrn Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Straße 29, 49636 Berge,

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Eber und Kollegen, Huntestraße 18, 26135 Oldenburg,
Geschäftszeichen: 00244/11 H

werden die auf Grund des gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbaren Urteils des Landgerichts in Osnabrück vom 01.06.2012

von dem Kläger

an den Beklagten

zu erstattenden Kosten festgesetzt auf 2520,70 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 04.06.2012.

Die Berechnung ist zur Stellungnahme bereits übersandt worden.

Die Fahrtkosten wurden mit lediglich 31,20 EUR sowie das Abwesenheitsgeld mit 20,00 EUR berechnet. Dies sind die Kosten, die einem Anwalt aus Berge (Sitz des Beklagten) entstanden wären. Grundsätzlich hätte der Anwalt sich auch selbst vertreten können, dann wären die Fahrt- und Abwesenheitsgelder erstattungsfähig. Da hier auch das persönliche Erscheinen des Beklagten angeordnet war, sind die Fahrt- und Abwesenheitskosten in jedem Fall entstanden.

Gegen diesen Beschluss ist, wenn der Beschwerdewert 200 EUR übersteigt, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde, im Übrigen sofortige Erinnerung zulässig. Die sofortige Beschwerde bzw. die sofortige Erinnerung muss innerhalb von zwei Wochen in deutscher Sprache bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung. Die sofortige Beschwerde ist auch rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die/Der Berechtigte kann aus diesem Beschluss die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn der festgesetzte Betrag nicht binnen zwei Wochen seit der Zustellung gezahlt ist.

Die Zahlung ist unmittelbar an die Berechtigte/den Berechtigten und nicht an das Gericht zu leisten.

Lange
Rechtspfleglerin

KFB ZP 36Aut / 07.04

Beglaubigt

Handwritten signature
Henning, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Aktenzeichen: 50 2499/11

12

Verfügung:

- 1.) a) Leseabschrift des Beschlusses fertigen.
b) Beglaubigte Abschrift des Beschlusses fertigen.

2.) Ausfertigung des anliegenden Beschlusses zustellen an:

Kläger/ Antragsteller Beklagten/ Antragsgegner

Vertreter persönlich

mit Kopie der Kostenrechnung

mit Durchschrift von Blatt

3.) Nach Eingang der Zustellungsurkunde zu 2) vollstreckbare Ausfertigung

zustellen übersenden

Kläger/ Antragsteller Beklagten/ Antragsgegner

Vertreter persönlich

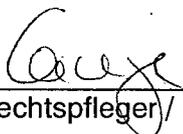
mit Kopie der Kostenrechnung

mit Durchschrift von Blatt

- 4.) a) Original des Beschlusses - und Leseabschrift - zur Sammlung nehmen.
b) Beglaubigte Abschrift des Beschlusses zur Akte nehmen.

5.) Weglegen

Landgericht Osnabrück, 05. Juli 2012


Rechtspfleger/ in

Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auch auf der beglaubigten Abschrift vermerken!

Empfangsbekanntnis

13

Zustellung eines Schriftstücks gemäß § 174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie gesetzlich verpflichtet

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
SVM - Scholz und Kollegen
Franz-Lenz-Straße 4
49084 Osnabrück

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:

5 O 2499/11

KfB vom 05.07.2012, KR VI

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.



_____, den _____

(Unterschrift)

Hinweis:

Die Rücksendung kann auch per
Telefax erfolgen.
0541 315 6167

Landgericht Osnabrück

Eing. 10. Juli 2012

_____ f. d. _____ Bl. _____ Heft

_____ Anl. ___ V-Scheck _____ €

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Landgerichts Osnabrück
Postfach 2921
49019 Osnabrück

ROTTHEGE | WASSERMANN

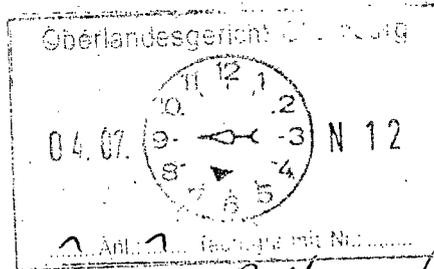
164

ROTTHEGE | WASSERMANN Rüttenscheider Str.199 | 45131 Essen

Vorab per Telefax: 0441/2201155
 Oberlandesgericht Oldenburg
 Richard-Wagner-Platz 1
 26135 Oldenburg

14
 11(5)
 -SR-

Nachfax



Essen, 04.07.2012

Sekretariat: Fr. Fanto
 TEL: 0201 842 19 - / FAX: - 23
 b.zenzen@rotthege-wassermann.de

ROTTHEGE | WASSERMANN

Essen

DR. BERNO WASSERMANN
 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
 Professor für Allgemeine
 Betriebswirtschaftslehre
 LUDWIG BETTAG
 Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer,
 Steuerberater
 KARLHEINZ MESCHEDI
 Dipl.-Betriebsw., Wirtschaftsprüfer,
 Steuerberater
 ARND SCHULTE-UMBERG
 Dipl.-Oec., Steuerberater
 DR. JOHANNES KOLBECK
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Steuerrecht
 Dipl.-Firma, Steuerberater
 HILMAR THAMM
 Dipl.-Kfm., Steuerberater
 DR. BJÖRN ZENZEN LL.M.
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Steuerrecht
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Düsseldorf

DR. GEORG ROTTHEGE
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Steuerrecht
 DR. LARS KÖLLING
 Rechtsanwalt
 DR. ANJA CHRISTINA ZIMMERMANN
 Rechtsanwältin*
 DR. CHRISTIAN APPELBAUM
 Rechtsanwalt*
 MARCEL ISSELMANN (M.I.Tax)
 Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
 Fachberater für Internat. Steuerrecht
 CAROLINE SWIATOWY
 Rechtsanwältin
 Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht*
 ANDREA OLBERTZ
 Rechtsanwältin*

*NICHT PARTNER GEM. § 8 ABS. 1 S. 2 PARTGG

KONTO:
 HYPO VEREINSBANK ESSEN
 KTO.-NR. 164 631 91
 BLZ: 360 201 86

Berufung

In dem Rechtsstreit

des Herrn Lars Hackmann, Rübbelhauk 4, 49626 Berge,

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rotthege Wassermann Partnerschaftsgesellschaft, Rechtsanwalt
 Dr. Johannes Kolbeck, Dr. Björn Zenzen, Rüttenscheider Str. 199,
 45131 Essen

gegen

Herrn Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Straße 29, 49636
 Berge,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte (I. Instanz):

Rechtsanwälte Eßer und Kollegen, Huntestraße 18, 26135 Olden-
 burg;

165

Landgericht Osnabrück, Az.: 5 O 2499/11

Bl. 145 d.A.

Namens und im Auftrag des Klägers legen wir gegen das am 01.06.2012 verkündete und am 05.06.2012 zugestellte Urteil des Landgerichts Osnabrück

Bl. 156 d.A.

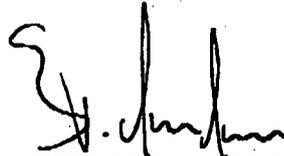
Berufung

ein.

Anträge und Begründung bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Das angefochtene Urteil liegt in Kopie an.

Wir bitten um kurzfristige **Überlassung der Gerichtsakte**. Die Kosten für die Übersendung bitten wir uns aufzugeben. Die umgehende Rücksendung der Akte wird anwaltlich versichert.



Dr. Björn Zenzen, LL.M.
Rechtsanwalt

